Die Ritter Orden des Königreiches Bayern



herausgegeben von

Ludwig von Coulon

Bavar. 593 ha





<36607784970012

Die

Ritter-Orden,

Ehren-Verdienst-Zeichen,

sowie die

Orden adeliger Damen

im

Königreiche Bayern,



mit ihren Sazungen, geschichtlichen Bemerkungen über ihr Entstehen und ihren dermaligen Mitgliedern.

Mit Königl. allerhöchster Bewilligung herausgegeben

von

Ludwig von Coulon,

Königl. Bayerischem Legationsrath, Ministerial-Referenten, Reichsherold, Vorstand des Königlichen Haus- und Staats-Archives und des St. Georgen-Ritter-Ordens Secretär.

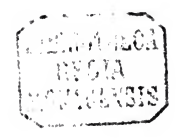
Mit 31 colorirten Abbildungen.

Unter Seiner Majestät des Königs von Bayern schützendem Privilegium.

München.

Zu haben am Königl. Reichsherolden-Amt und für das Ausland in Commission der Königl. Hof-Buchhandlung von Ph. Jabob Bayer.

Druck von Franz Seraph Wild.



L U D W I G

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem Uns der Königl. Legationsrath, Ludwig von Coulon, zu München um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer von ihm herauszugebenden Sammlung aller auf die Königlich bayerischen Orden und Ehrenzeichen bezüglichen Bestimmungen, betitelt:

„Die Ritter-Orden, Ehren-Verdienst-Zeichen, sowie die Orden adeliger
„Damen im Königreiche Bayern mit ihren Sazungen, geschichtlichen
„Bemerkungen über ihr Entstehen, und ihren dermaligen Mitgliedern,“

so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, Wir auch diesem Gesuche statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium tax- und siegelfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin ansässigen Buchhändlern und Buchdruckern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem genannten Verfasser oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufallen soll, wider dessen Wissen und Willen die oben gedachte Sammlung unter keiner Form, weder ganz noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser, oder den rechtmässigen Verleger besagten Werkes

gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schüzen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen.

Wir gestatten, dass dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem gedachten Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den fünfzehnten October im Jahre Eintausend achthundert acht und dreissig.

LUDWIG.

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Privilegium
für den Kgl. Legationsrath von Coulon zu München auf Herausgabe seines Werkes über die in Bayern bestehenden Ritter-Orden.

Vorwort.

In der bayerischen Monarchie bestehen sechs königliche Orden, welche sich, wie folgt, an einander reihen, als:

der Ritter-Orden vom heiligen Hubert,
der Ritter-Orden vom heiligen Georg,
der Militär-Max-Joseph-Orden,
der Verdienst-Orden der bayerischen Krone,
der Verdienst-Orden vom heiligen Michael und
der Ludwigs-Orden,

von denen der erste als Hof-Orden höchster Auszeichnung, der zweite als eigentlicher Ahnen-Orden für diejenigen Familien gilt, welche den Glanz ihres alten Adels und ihre Stiftfähigkeit bewahren wollen, die übrigen vier aber als Verdienst-Orden entweder für ganz ausgezeichnete Kriegsthaten, oder für mehr oder minder hervorragende Verdienste oder als Belohnung einer fünfzigjährigen getreuen Pflichterfüllung im Amte, zu betrachten sind.

An diese fügen sich an als Ehrenzeichen für adelige, zum Theil auch präbendirte Damen: der Theresien-Orden, der St. Elisabethen-Orden und der Orden des Damenstiftes zur heiligen Anna, wobei die Würde einer Grossmeisterin oder obersten Vorsteherin von Ihrer der regierenden Königin Majestät, oder von einer Prinzessin des königlichen Hauses bekleidet wird.

Der öfter angeregte Wunsch, die Statuten dieser Orden, welche sich gegenwärtig nur zerstreut finden, zusammengestellt zu sehen, gab diesem Werkchen, welchem auch getreue Abbildungen sämmtlicher Ehrenzeichen beigefügt sind, sein Entstehen.

Der Herausgeber desselben, nachdem er zur Veröffentlichung einer solchen Sammlung die allerhöchste Bewilligung erhalten hat, glaubt die Brauchbarkeit derselben für Geschäftsmänner, Decorirte oder auch für Kenner der Ordenskunde dadurch noch mehr vermehrt zu haben, dass er in den jene Abbildungen begleitenden Text kurze geschichtliche Bemerkungen über die Gründung dieser Orden eingeschaltet und bei jedem derselben die gegenwärtigen Mitglieder namhaft gemacht.

München im September 1838.

Inhalts-Anzeige.

Ritter-Orden.

Ehren- und Verdienst-Zeichen.

Damen-Orden.

I.

Der Ritterorden vom heiligen Hubert.

Abbildung 1. 2. und 3.

Dieser Orden wurde gestiftet von Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, im Jahre 1444 zum Andenken eines am 3. des Monats November, dem Tage des heiligen Hubertus, bei Ravensberg erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont, der sich als Herzog von Geldern aufgeworfen hatte und in die Jülichschen Lande eingedrungen war. Sein Sohn, Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg, bekräftigte diese Stiftung, indem er dem Orden im Jahre 1476 die ersten Statuten gab. Der Orden blühte unter seinen Nachfolgern in der Regierung bis zum Jahre 1609 fort, wo der Mannsstamm des Stifters mit Herzog Wilhelm erlosch.

Als Johann Wilhelm, aus dem Hause Neuburg, Churfürst von der Pfalz, das Erztruchsessen-Amt mit der Oberpfalz erhielt, so erneuerte er als Besizer eines Theiles des Landes, dem der Orden ehedem angehörte, am 29. September 1708 die frühere Stiftung durch verbesserte Sazungen, und erklärte sich selbst zum Grossmeister dieses Ordens. Sein Nachfolger in der Regierung, Churfürst Carl Philipp, confirmirte am 31. Jänner 1718 die Ordens-Statuten, und Carl Theodor, Churfürst von der Pfalz, erweiterte dieselben zuerst am 7. April 1744, und später am 30. Jänner 1760 noch einmal. Nach der glücklichen Wiedervereinigung der Pfalz-Bayerischen Lande unter dem Scepter des durchlauchtigsten Churfürsten, Maximilian Joseph IV., nachmaligen Königs von Bayern Majestät, fielen die früher entstandenen Irrungen über die Frage, welchem Stammlande der Orden angehöre, von selbst hinweg und wurden die vorigen Statuten dieses Ordens am 30. März 1800 landesherrlich allerhöchst bestätiget. Der Orden ist berechnet auf zwölf gräfliche und freiherrliche Capitulare und einen Ordens-Gross-Commenthur.

Ausser denselben können den Orden empfangen nur gekrönte Häupter, Souveraine oder Glieder aus altfürstlichen Häusern, oder solche Fremde, welche des Königs Majestät als vorzüglich würdig dazu erkennen. Die Zahl der

fürstlichen Ritter ist daher unbestimmt. Nach Wiederherstellung der Königs-Würde bestimmte eine Verordnung vom 18. Mai 1808 (Rggsbl. 1808 St. XXIV S. 1046), dass der St. Hubertus-Orden mit den bestätigten Gesezen und Vorrechten der erste Orden des Reiches bleiben und mit dem neu gestifteten Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone dergestalt in Verhältniss gesezt werden sollte, dass die bisherigen Capitularen des St. Hubertus-Ordens, wenn sie auch Grosskreuze des Civilverdienstordens sind, am Range den anderen Grosskreuzen des Hubertus-Ordens vorgehen, den Verdienst-Orden selbst aber bloss durch das kleine Kreuz oder Band am Knopfloche marquiren.

Das Ordenszeichen mit dem Wahlspruch: „In Trau vast" (in Treue fest) bestand zur Zeit der ersten Stiftung durch den Herzog Gerhard V. aus einer Kette, in deren Gliedern sich goldene Jagdhörner und Verzierungen wiederholten, an welcher anfangs eine Art Medaille, später aber ein anderes grünfarbenes Abzeichen in Form einer Birne, worauf die Legende des heiligen Hubert in Gold abgebildet, und woran mit goldenen Schnüren ein Hüfthorn gleichfalls von Gold befestiget gewesen.

Von der Legende des heiligen Hubert, dessen Namen der Orden führt, möge hier folgendes erzählt sein: Der heilige Hubert war ein Sohn des Herzogs Bertrand von Aquitanien, welchem, als er noch ein Heide war, während eines Streifzuges auf der Jagd mit seinem Knechte, Pferd und Hund, plözlich der Heiland der Welt erschien und zwar in sichtbarer Gestalt eines Kreuzes über dem Haupte eines Hirsches, ihn belehrend, dass er sich zu dem Bischofe Lambert begebe. Als er solches gethan, habe ihn dieser gar liebreich aufgenommen, zu dem christlichen Glauben bekehrt und getauft. Nachher sei er nach Rom gezogen, um die heiligen Orte zu besuchen, dann aber an der Stelle des inzwischen verstorbenen heiligen Lambert zum Bischof verordnet worden.

Wie die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert sowohl auf der Ordens-Kette, als auf dem später eingeführten Ordenskreuze darzustellen sei, ist in den Ordens-Statuten vom 29. September 1708 genau bestimmt.

Die Kette, die bei diesem Orden stets in besonderen Ehren gehalten worden, bildet 42 Glieder und von diesen formiren 21 länglichte Vierecke; auf jedem derselben erscheint jene Bekehrungsgeschichte wie folgt: Auf der rechten Seite tritt in einer bergigten Waldgegend ein Hirsch mit dem Vorderleib, einen Hügel besteigend, und am Haupte zwischen den Geweihen das Kreuz des Erlösers tragend, hervor; daneben liegt der heilige Hubert auf den Knieen, den Heiland der Welt anbetend; vor ihm befindet sich sein Hündlein und zur rechten Seite sein Knecht, das Pferd am Zaum haltend. Die übrigen 21 Glieder der Kette, mehr lang als breit, die abwechselnd roth und grün bezeichnet sind, enthalten je die verschlungenen gothischen Buchstaben T. V. (Trau Vast).

Das jezige Ordenskreuz zu dieser Kette besteht aus einem goldenen achtspizigen, weiss emaillirten Kreuze. Das runde Mittelschild stellt wieder diese Bekehrungs-Scene auf der einen Seite dar und auf der Umseite einen Reichs-Apfel mit dem Kreuze in der Form einer Weltkugel, wobei die Umschrift erscheint: In memoriam recuperatae Dignitatis avitae. 1708., welche sich auf die Erneuerung und Wiederherstellung des Ordens bezieht. Dieses Kreuz wurde später in den Winkeln mit 12 goldenen Spizen verziert und mit einer Königs-Krone bedeckt.

Die Ritter tragen ausserdem noch auf der linken Brust einen spizigen mit Strahlen matt gestickten silbernen Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit goldener Einfassung sich befindet. In der Mitte des Sterns ist eine ponceaufarbene sammtene Zirkelfläche, auf welcher der Wahlspruch des Ordens: „In trau vast“ in gothischer Schrift zu lesen ist.

Neben dem grossen Kreuz und der grossen Kette, oder dem Bande wird bei manchen Gelegenheiten ein der Form nach gleiches aber ganz kleines Kreuz und eine ebenfalls ganz kleine Kette am Knopfloche getragen. Das grosse Kreuz wird an einem handbreiten ponceaurothen Bande mit schmaler grüner Einfassung von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Das Ceremonielkleid bei feierlichen Gelegenheiten ist: Ein schwarzes Collet, eine solche Schärpe, ein kurzes enges Beinkleid mit Kniebändern, mit Rosetten verziert, ein kurzer gleichfalls schwarzer Mantel, Federhut und Degengehänge im Alt-Spanischen Geschmack.

Die im Jahre 1800 allerhöchst bestätigten Ordens-Statuten lauten in deutscher Uebersezung, wie folgt:

WIR MAXIMILIAN JOSEPH
von Gottes Gnaden
Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Herzog, des heiligen Römischen Reiches, Erztruchsess und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-Op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein,
Herr zu Ravenstein und Hohenack etc. etc.

Thun kund und zu wissen allen, welche Gegenwärtiges sehen, lesen, oder lesen hören:

Der unter dem Schuze Gottes, des Gütigsten und Mächtigsten, einst von dem hochseligen Fürsten Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg, Grafen zu Ravensberg, gestiftete Ritter-Orden, welcher wegen des denkwürdigen, über die Feinde im Jahre 1444, nachdem sie seine Länder feindlich angegriffen, erfochtenen Sieges, gerade am Festtage des heiligen Hubert, dieses ruhmreichen Heerführers der hochheiligen Kirche, feierlich eingesezt wurde, zeichnete sich nicht nur schon am Anfange, sondern auch ferner unter den nachfolgenden Fürsten, Unseren Vorfahren, glorreichen Angedenkens, auf das Glänzendste aus, indem dieser Orden alsbald die hervorragendsten Churfürsten des heiligen römischen Reiches, Herzoge und Grafen, wie auch sehr viele andere aus dem alten Adel als Ritter

zählte, sondern erhielt auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neuen Zuwachs, da ihm, nach einer, durch mannigfaltige Zeitumstände erlittenen Unterbrechung, der durchlauchtige Fürst und Herr Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reiches Erztruchsess und Churfürst etc. etc. ruhmwürdigen Angedenkens, seinen alten Glanz und seine Rechte wiederum verlieh und ihn mit noch ansehnlicheren Gesezen und Statuten begabte, welche von den durchlauchtigsten Churfürsten, Carl Philipp und Carl Theodor glorreichen Angedenkens mit gleicher Sorgfalt wieder erneuert und noch mehr befestiget wurden. Demnach wollen Wir, von gleichem Eifer und gleicher Obsorge für die Erhaltung des fortdauernden Ansehens dieses berühmten Ordens und des Ruhmes seines uralten Ursprungs beseelt, die nämlichen Geseze und Verordnungen bestätigen, bestimmen und beschliessen, wie folgt:

§ I.

Dass von nun an und für fortwährende Zeiten dieser dem heiligen Hubert geweihte Ritter-Orden, ausser dem Gross-Commenthur des Ordens, nur zwölf Ritter aus dem Grafen- und Freiherrn-Stande zähle.

Unter dieser Zahl sind jedoch

§ II.

weder Wir, noch Unsere Nachfolger, als Häupter, Wiederhersteller und Gründer dieses Ordens, begriffen.

§ III.

Auch die Zahl der Fürsten, welchen dieser Ritter-Orden kürzlich verliehen worden, und welchen er in Zukunft ertheilt werden wird, sei und bleibe immerhin unbestimmt, doch so

§ IV.

dass nur Glieder aus altfürstlichen Häusern im heiligen römischen Reiche, so wie auch von souverainen Häusern Abstammende, oder von Seiner Kaiserlichen Majestät in den Reichsfürstenstand Erhobene aufgenommen werden sollen.

§ V.

Jede Anwartschaft endlich auf einst erledigt werdende Ritterstellen für den Rang der Grafen oder Freiherrn, unter

welchem Titel man sich immer darum bewerben mag, verbieten Wir ausdrücklich.

§ VI.

Kein Graf oder Freiherr wird als Mitglied dieses Ordens zugelassen werden, wenn er nicht mindestens den Adel seiner rittermässigen Abkunft von vier Ahnen auf väterlicher und mütterlicher Seite zugleich darthun und darüber vollgültige Zeugnisse beibringen kann, welche er sodann innerhalb des hinreichenden Zeitraumes, in durchaus legaler Form, vorläufig dem durchlauchtigsten obersten Ordensmeister zu überreichen hat; worauf diese, der Prüfung zu unterwerfenden Documente sogleich jedem anwesenden Ritter aus der Zahl der Grafen oder Freiherrn durch Circular werden mitgetheilt werden, damit ein Jeder sie genauer prüfen, und, wenn etwas mangeln sollte, nach dem freien Rechte der Abstimmung, es besonders erinnern könne.

§ VII.

Jeder, der sich um die Aufnahme in den Orden bewirbt, muss einen reinen Lebenswandel geführt haben und unbescholtenen Character besizen, auch im Staats- oder Militär-Dienste oder auf andere Weise sich um Uns, Unser durchlauchtiges Churfürstliches Haus und unsere Länder und Provinzen wohl verdient gemacht haben, sonach vor Anderen der Erlangung an ritterlichen Vorrechten würdig zu achten sein.

§ VIII.

Niemand soll zu diesem Orden zugelassen werden, der schon in einen andern Orden aufgenommen ist, wenn er diesen nicht zuvor abgelegt hat.

§ IX.

Uns jedoch und Unsern Nachfolgern, sowie andern Fürsten, welche in diesen Orden aufgenommen werden, soll es vorbehalten sein, ausser diesem, nach Belieben, mehr oder weniger andere Orden, die Wir entweder schon angenommen haben, oder in Zukunft annehmen werden, zu tragen.

§ X.

Alle, welche diesen Orden erhalten haben, sollen ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen Uns, Unser durchlauchtigstes Churfürstliches Haus und Unsere Nachfolger im Churfürstenthume bezeugen und stets bewahren.

§ XI.

Alle sollen sich bestreben, allenthalben durch bewährten Lebenswandel und Rechtschaffenheit des Charakters ihre Achtung und Würde zu behaupten und zu erhalten.

§ XII.

Gegen Arme und Dürftige sollen sie sich stets wohlthätig bezeugen, und ihnen aus den Commenden, welche in Zukunft nach Thunlichkeit der Umstände und Zeiten ertheilt werden können, den zehenten Theil von allen Erträgnissen zur Unterstüzung der Krankenhäuser, wie sodann besonders beschlossen werden wird, alljährlich zu entrichten verbunden sein.

§ XIII.

Alle, welche immer an Unserm Churfürstlichen Hofe leben, werden an den im Laufe des Jahres folgenden Festtagen, welche auf der beigefügten Tafel ausdrücklich angegeben sind, in der Ordenstracht, d. i. im Imperialmantelkleid, erscheinen, wenn es ihnen durch den Herold angezeigt werden wird.

§ XIV.

Auch wird von ihnen erwartet, dass sie an Tagen, welche der Geburt Unsers Erlösers, der Auferstehung, der Sendung des heiligen Geistes, dem Feste aller Heiligen, wie auch der Empfängniss, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria geheiliget sind (was die Ritter römisch-katholischer Religion betrifft), die Sacramente der Busse und des heiligen Abendmahls empfangen werden; auch soll an diesen erwähnten Festtagen auf einem besonderen Altare in Unserer Hofcapelle das Bild des heiligen Hubert, des Ordens-Patrons, ausgestellt werden.

§ XV.

Zum Andenken dieses Ordens und seiner Kampfgenossen oder Ritter werden Wir zu Unseren Lebzeiten, und nach Un-

serm Hinscheiden, Unsere Nachfolger einem jeden aus ihnen eine goldene Decoration zutheilen, welche der Absicht und Anordnung des Ordens-Stifters entspricht, und welche auch Wir und Unsere Nachfolger, als Grossmeister dieses Ordens und jeder Ritter an den oben näher bezeichneten Festtagen zu tragen verbunden sind.

§ XVI.

Uebrigens soll es, ausser den obigen Festtagen für die übrige Zeit hinreichend sein, wenn täglich das kleine Ordenszeichen, oder goldene kleine Kreuz in der vermöge der ursprünglichen Ordens-Einrichtung vorgeschriebenen Form*) getragen wird.

§ XVII.

Wenn Wir oder Unsere Nachfolger, als Häupter und Gründer dieses Ordens, eine Versammlung dieser Unserer Ordensritter, da, wo Wir zur Zeit gerade residiren, oder mit Unserem Hofe verweilen, zu halten für nothwendig erachten, sollen die Ordens-Mitglieder wenigstens einmal in jedem Jahre persönlich zu erscheinen oder hinlängliche Entschuldigungsgründe für ihre Abwesenheit beizubringen haben, deren Kenntniss Wir und Unsere Nachfolger Uns vorbehalten. In Ermangelung solcher Gründe werden sie den vierten Theil der Einkünfte verlieren, welche aus den Commenden sich ergeben und sofort zum Besten der Armen verwendet werden sollen.

§ XVIII.

Wie auch jene Ordensritter, welche das kleine Kreuz täglich zu tragen verabsäumen, so oft, als sie über dieser Unterlassung betreten werden, in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern verfallen, welche den Armen zugewendet werden.

---

*) In Gemässheit der Sazungen vom 29. September 1708, darf das grössere Ordenskreuz mit keinem Diamanten, oder einem andern kostbaren Stein, oder mit einem das Gold überwiegenden Schmucke geziert werden; das kleinere, täglich zu gebrauchende Ehrenzeichen hingegen, kann mit einigen im gehörigen Verhältnisse stehenden Diamanten, Rubinen oder Smaragden oder anderen dergleichen Steinen geschmückt werden.

§ XIX.

Wenn ein Mitglied dieses Ordens das Zeitliche verlässt, so werden für dasselbe (wenn es der römisch-katholischen Religion zugethan gewesen) die gewöhnlichen feierlichen Exequien gehalten werden.

§ XX.

Die Erben eines verstorbenen Ritters müssen die empfangenen Insignien, nämlich die Ordenskette zugleich mit dem Ordenskreuze, welches an jener befestiget ist, innerhalb der ersten drei Monate nach dessen Ableben an den Ordens-Schazmeister zurücksenden, und sollen dieser Verbindlichkeit nur durch den Empfang einer eigenhändig ausgestellten Bescheinigung über die geschehene Einlieferung enthoben werden.

§ XXI.

Wenn ein Mitglied das Ordenszeichen im Kriege oder bei einem andern ehrenvollen Ereignisse, oder in einem rühmlichen Feldzuge verliert, so werden Wir und Unsere Nachfolger als Grossmeister dieses Ordens demselben ein anderes auf Unsere Kosten anschaffen und zustellen lassen.

§ XXII.

Wer immer von den Rittern durch eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit das Ordenszeichen verliert oder beschädigt, ist verbunden, innerhalb der nächsten vier Monate ein anderes auf eigene Kosten sich anzuschaffen, oder das beschädigte wieder ausbessern zu lassen.

§ XXIII.

Niemand soll, bei Verlust des Ordens, es wagen, ein solches Ordenszeichen oder Kreuz zu verpfänden, vielweniger zu verkaufen oder zu veräussern.

§ XXIV.

Ueberdiess soll ein in diesen Orden neu aufgenommener Ritter die erwähnten Ordens-Insignien in Gegenwart von wenigstens acht Rittern dieses Ordens nach herkömmlicher Weise *) empfangen.

---

*) Ein besonderes in den Statuten angefügtes Normativ bestimmte die bei dem Ritterschlag zu beobachtenden Ceremonien. M. s. das „Cermoniel in Lünigs theatr. ceremonial. Tom II. p. 1155."

§ XXV.

Hierbei genehmigen Wir nichts desto weniger, dass fürstliche Personen diese Ordens-Decoration durch einen anderen Ordens-Ritter empfangen dürfen, welcher nöthigen Falls auch substituiren darf, wenn die persönliche Gegenwart zufällig nicht möglich ist.

§ XXVI.

Damit ferner dieser von Uns erneuerte und bestätigte Orden des heiligen Hubert desto besser bestehe, und die in demselben aufgenommenen Ritter den ihnen obliegenden Aufwand desto anständiger bestreiten, auch die Armen desto mehr unterstüzen können, und die Ehre Gottes, des Allgütigsten und Allmächtigsten gefördert zu werden vermag; so behalten Wir Uns vor, zum Besten der Ritter aus dem Grafen- und Freiherrnstande für Commenden und Aemter zu sorgen, sobald es füglich geschehen kann.

§ XXVII.

Damit ferner das Verhältniss des höheren Ranges oder Ansehens oder die sogenannte Präcedenz bei diesem Orden des heiligen Hubert nicht Feindschaft oder Zwist veranlasse, so verordnen, beschliessen und wollen Wir, dass, was die Reihenfolge bei den Grafen und Freiherrn betrifft (weil die Fürsten an sich den Uebrigen am Ansehen vorgehen), dasselbe in den Capitelversammlungen, oder bei der Wahl oder Ernennung der Ritter dieses Ordens, oder sonst, wenn Alle gegenwärtig sein müssen, nach dem Alter, dessen Bestimmung sich nach der Aufnahmszeit richtet, vor allem geordnet und regulirt werde, doch so, dass, was Unsere Hofämter und Churpfälzischen geheimen Räthe anlangt, der von Uns jedem Beamten angewiesene Rang bei ihren Verrichtungen, und, ausser den oben erwähnten Fällen, ohne Wiederrede gehandhabt und beobachtet werde.

§ XXVIII.

Obgleich Wir allerdings das Vertrauen hegen, dass die in diesen Orden aufgenommenen Ritter eine solche Lebensweise beobachten, und eine solche Unbescholtenheit des Characters

allenthalben an den Tag legen werden, dass sie sich durchaus keines schweren Vergehens schuldig machen, damit nicht auch gegen Uns und diesen Unseren Orden des heiligen Hubert etwa Nachtheiliges oder Widriges hieraus gefolgert werde, so bestimmen und verordnen Wir nach Beschaffenheit und Maasgabe der Umstände, dass, wenn nämlich der Fall eintreten sollte (was Wir zwar keineswegs erwarten und was Gott verhüten möge), ein Ordens-Mitglied werde verbrecherischer Handlungen beschuldigt, dasselbe, ehe es des Ordens verlustig erklärt wird, zuvor in einem allgemeinen Ordenscapitel mündlich zu vernehmen sei, und, wenn die Sache durch Stimmenmehrheit von dem Capitel entschieden ist, entweder ferner in dem Orden verbleibe oder von demselben entlassen werde.

§ XXIX.

In den Capiteln oder in den von Zeit zu Zeit zu haltenden Wahlen wird der Berathungs-Gegenstand, welchen Wir als Grossmeister des Ordens für angemessen und geeignet erachten werden, von dem Ordenskanzler vorgelegt werden; dann sind in Sachen, worüber jeder zu stimmen hat, von ihm die Stimmen zu sammeln, worauf auch er selbst die seinige, nach seinem Range, beifügen wird.

§ XXX.

Jährlich am Tage des heiligen Erzengels Michael wird zum Andenken an die an diesem Tage*) stattgehabte Wiederherstellung und Erneuerung des St. Hubertus-Ordens, oder wenigstens am Feste der Reinigung der seligsten Jungfrau Maria eine allgemeine Ordens-Versammlung gehalten werden, deren mehrere, wie es die Umstände und die Nothwendigkeit erfodern werden, zu veranstalten, Uns, als Ordens-Grossmeister, freigestellt und vorbehalten sein soll. Ferner wird von Uns, oder Unserem Stellvertreter nach der Stimmenmehrheit entschieden und diese Entscheidung von dem Ordens-Secretär zu Protokoll genommen, dann auf die Vollziehung derselben gedrungen werden.

---

*) Bezieht sich auf den 29. September 1708, zu welcher Zeit Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz den Orden restaurirt hatte.

§ XXXI.

Jeder Fürst, welcher in diesen Orden aufgenommen wird, hat dem Ordens-Schazmeister verordnungsmässig zum Unterhalt der Armen und für die übrigen durch lange Gewohnheit feststehenden Bedürfnisse zweihundert Ducaten in Gold, ein Ritter aber aus der Classe der Grafen und Freiherrn nur einhundert Ducaten und zugleich hundert Reichsthaler gegen das vom Schazmeister ausgefertigte Diplom zu entrichten.

§ XXXII.

Da es Unser gnädigster Wille ist, dass der Ordenskanzler jedesmal aus der Zahl der Ordens-Ritter und Commandeurs erwählt werde, so wird dieser bei allen Amtsverrichtungen, welche ihm zustehen, nach dem Alter seiner Aufnahme, den angemessenen Rang und Plaz einnehmen; besonders sind die Ordensbeamten höheren und niederen Ranges, nämlich der Ceremoniar, der Vicekanzler, der Secretär, der Schazmeister, der Herold und der Garderobier, nach der ihnen vorgeschriebenen Instruction, ihm unterworfen und Gehorsam schuldig.

§ XXXIII.

Wenn in der Folge der Ceremoniar, Vicekanzler, Secretär, Schazmeister, Herold oder Garderobier von seiner Stelle abgeht, so werden Wir andere taugliche Subjecte an ihrer Statt erwählen lassen, sowie auch die Ernennung des jeweiligen Grosscommenthurs und Ordenskanzlers aus den Rittern des nämlichen Ordens Uns und Unseren Nachfolgern zukommen wird.

§ XXXIV.

Damit unter den Vorgenannten die fünf Ordens-Officialen wegen ihrer Verrichtungen einigen Vortheil geniessen, so wollen Wir das, was ein Ritter bei der Aufnahme zu entrichten hat, nach bisher üblicher Weise, unter sie vertheilen lassen, und jedem dann erst einen Jahrgehalt anweisen, wenn Wir für die Ritter hinsichtlich der Commenden Vorsorge werden getroffen haben.

§ XXXV.

Wir verordnen gnädigst, dass eben so von Unseren Gerichtsstellen, den gerichtlichen Oberbehörden und Unseren Kanz-

leien den bereits ernannten und dereinstigen Rittern, Commandeurs bei allen Titulaturen schriftlicher Ausfertigungen an sie, wie auch sonst, ein solcher Titel mit ehrenvoller Erwähnung der einem jeden verliehenen Commende ertheilt werden soll.

§ XXXVI.

Wir wünschen ferner und beschliessen, dass kein Ritter und Commandeur dieses Unseres St. Hubertus-Ordens in Sachen, welche Personen der Ordens-Ritter direct und unmittelbar betreffen, vor irgend einem Unserer Churfürstlichen oder Herzoglichen Gerichte, sondern vor Uns und diesem Unseren Orden; bei den übrigen bürgerlichen, realen oder gemischten Sachen aber vor dem competenten Richter zu erscheinen habe, wie auch Ordens-Ritter, welche unter Unseren Fahnen dienen, in allen das Militär betreffenden Sachen vor einem militärischen Richter sich zu verantworten haben.

§ XXXVII.

Wenn aber, was Gott verhüten wolle, jemand als schuldig zum Tod verurtheilt oder gegen ihn ein, seinen Ruf oder seine Ehre schwer verlezender Spruch gefällt werden soll, so ist derselbe, ehe der Spruch vollzogen wird, von dem versammelten Ordens-Capitel der Ordens-Insignien, Vorrechte und Würden auf feierliche Weise verlustig zu erklären und aus dem Album der Ritter zu streichen.

§ XXXVIII.

Endlich wollen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn Wir etwa in kürzerer oder längerer Zeit diese von Uns gnädigst bestätigte Ordens-Verfassung wie immer zu ändern, berichtigen, verbessern oder zu mindern oder zu erweitern für nöthig erachten werden, es Uns frei stehe, dieses selbst durch den Ordenskanzler in einem gesezmässig versammelten Capitel desselben vorzuschlagen und nach ernster und reiflicher Erwägung aller Sachumstände bei gehöriger Erkundigung dasjenige, was die Meisten durch Abstimmung für thunlich oder nicht thunlich halten, auszuführen oder zu unterlassen.

Zu fortdauernder Bestätigung dieser erneuerten und gemehrten Verordnung haben Wir schliesslich gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit dem Churfürstlichen geheimen Kanzlei-Insiegel versehen lassen.

München den 30. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

vid. Jos. Graf von Rheinstein und Tattenbach.

Ferdinand Freiherr von Lamezan,
Ordens-Vicekanzler.

Oberster-Ordensmeister.

Seine Majestät der König.

Ritter aus dem Königlichen Hause:

Se. K. Hoh. Maximilian, Kronprinz von Bayern.
Otto, Königlicher Prinz von Bayern, König von Griechenland, Majestät.
Se. K. Hoh. Luitpold, Königlicher Prinz von Bayern.
Se. K. Hoh. Carl Theodor, Königlicher Prinz von Bayern.
Se. Hoh. Maximilian, Herzog in Bayern.

Gekrönte Häupter und regierende Herren:

1807. Wilhelm Georg August, Herzog von Nassau.
„ Georg Wilhelm, Fürst von Schaumburg-Lippe.
1808. Wilhelm Friedrich Carl, König von Würtemberg.
„ Friedrich August, König von Sachsen.
1809. Carl Anton Friedrich, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.
1810. Georg Friedrich Heinrich, Fürst zu Waldeck und Pyrmont.
„ Joseph, Herzog von Sachsen-Altenburg.
„ Heinrich LXII., Fürst von Reuss-Schleiz zu Gera.
1814. Ludwig, Grossherzog von Hessen.
„ Friedrich VI., König von Dännemark.
1819. Friedrich Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.
1821. Heinrich LXXII., Fürst von Reuss zu Lobenstein und Ebersdorf.
1822. Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.
1824. Heinrich LXIV., Fürst von Reuss-Schleiz-Köstriz.
„ Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn etc. etc.

1825. Carl Leopold, Grossherzog von Baden.
1826. Friedrich Wilhelm, König von Preussen.
„ Nicolaus, Kaiser von Russland.
„ Ernst August, König von Hannover.
1829. Ludwig Wilhelm, Landgraf zu Hessen-Homburg.
„ Georg, Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz.
1832. Ferdinand II., König beider Sicilien.
1837. Paul Friedrich, Grossherzog von Meklenburg-Schwerin.

Inländer.

Capitularen.

Die Herren:

1806. Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
„ Carl Ludwig Freiherr von Kesling.
1813. Heinrich Graf von Reigersberg.
1820. Maximilian Freiherr von Lerchenfeld.
„ Heinrich LII., Graf von Reuss-Plauen.
1825. Carl Graf von Pappenheim.
1832. Lothar Freiherr von Gebsattel.
1836. Friedrich August Freiherr von Gise.
„ Cajetan Peter Graf von und zu Sandizell.
1837. Carl Graf von Arco zu Köllenbach.

Fürstliche Ritter.

Die Herren:

1813. Carl Philipp, Fürst von Wrede.
1820. Ludwig Crato Carl, Fürst von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein.
1825. Carl Friedrich Wilhelm Emich Fürst zu Leiningen.
1830. Maximilian Fürst von Thurn und Taxis.

Auswärtige fürstliche Ritter.

Die Herren:

1768. Ign. Thad. Fürst Woroniecky.
1776. Michael, Fürst Lubomirski.
1785. Johann Carl Günther, Prinz von Schwarzburg-Sondershausen.
1787. Mathias, Fürst Jablonowski.
1800. Carl Eugen, Fürst von Lamberg.
„ Andreas, Fürst Gortschakoff.
1804. Carl Moriz, Fürst von Croy.

1806. Prosper Ludwig, Herzog von Aremberg.
„ Alfred, Fürst von Windischgrätz.
„ Anton, Fürst Belmonte Pignatelli.
„ Wilhelm Florentin, Fürst von Salm-Salm.
1807. Otto Friedrich, Fürst zu Salm-Kyrburg.
„ Franz Ludwig, Fürst zu Salm-Salm.
1808. Carl Paul, Prinz von Würtemberg.
1810. Friedrich Wilhelm, Prinz von Hohenzollern-Hechingen.
„ Heinrich LXVII., Fürst von Reuss-Schleiz-Gera.
„ Ludwig, Fürst von Anhalt-Köthen-Pless.
1811. Heinrich XX., Fürst von Reuss-Greiz.
1813. Clemens Wenzel, Fürst von Metternich-Winneburg.
1816. Carl, Fürst von Thurn und Taxis.
1817. Peter, Herzog von Aremberg.
„ Adolph, Fürst von Hohenlohe.
1818. Don Francesco de Paula, Infant von Spanien.
1821. Leopold, Prinz von Sachsen-Coburg.
1822. Georg Carl Friedrich, Prinz von Sachsen-Altenburg.
„ Otto Victor, Fürst von Schönburg-Waldenburg.
„ Carl Egon, Fürst von Fürstenberg.
„ Alfred, Herzog von Croy.
„ Johann Nepomucen, Königlicher Prinz von Sachsen.
„ Leopold, Fürst von Lippe-Detmold.
„ Carl, Herzog von Braunschweig.
1823. Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preussen.
„ Fürst Menzikoff.
1824. Franz Carl, Erzherzog von Oesterreich.
„ Alfred, Fürst von Schönburg-Hartenstein.
„ Eugen, Fürst von Ligne.
1825. Prinz Gustav Wasa.
„ Wilhelm Fürst Radzivil.
„ Ludwig Fürst Radzivil.
„ Fürst von Tarent, Herzog von La-Tremouille.
„ Fürst Wolkonsky.
1829. Alexander, Grossfürst und Thronfolger von Russland.
1830. Friedrich, Prinz von Würtemberg.
1833. Ludwig, Erbgrossherzog von Hessen.
1835. Friedrich Wilhelm Constantin, Erbprinz von Hohenzollern-Hechingen.
1837. Michael, Grossfürst von Russland.

Auswärtige gräfliche und freiherrliche Ritter.

Die Herren:

1805. Graf Jourdan.
„ Herzog von Dalmatien.
1806. Graf von Gavre.
1808. Wilhelm Six von Ottelseck.
„ Armand Ludwig von Broc.
1810. Elisabeth Peter Graf von Montesquiou - Fezensac.
„ Graf Taillepied von Bondy.
„ Graf Siméon.
1815. Emmerich Graf von Eltz.
„ Franz Graf von Schönborn - Buchheim.
1822. Graf von Wurmbrand.
„ Graf von Bismark.
„ Detlev Graf von Einsiedel.
„ C. Friedrich von Watzdorff.
1824. Graf von Bellegarde.
1828. Graf von Beroldingen.
1830. Graf von Nesselrode.
1838. Alexander Graf von Benkendorff.
„ Alexis Graf von Orloff.

Ordens - Aemter.

Ordens - Gross - Commenthur und Gross - Kanzler:

Herr Friedrich August Freiherr von Gise, k. Staats - Minister des k. Hause und des Aeussern etc. Excellenz.

Ordens - Gross - Elemosinaer:

— — — — — —

Ordens - Vicekanzler:

Herr Philipp von Flad, k. Kämmerer und wirklicher geheimer Rath.

Ordens - Ceremoniar:

Herr Franz Ignaz von Streber, Bischof von Birtha.

Ordens - Secretär:

Herr Sigmund von Steinsdorf.

Schazmeister:

Herr J. Kester.

Herold:

Herr Carl Jakubezky.

Garderobier:

Herr Franz Moehl.

II.

Der Ritter-Orden vom heiligen Georg.

Abbildung 4. 5. 6. 7 und 8.

Nach der Versicherung bayerischer Geschichtschreiber soll der Ursprung dieses Ordens in die Zeiten der Kreuzzüge nach dem gelobten Lande fallen, an welchen die bayerischen Herzoge Welf I., Otto III., Eckart II. und Otto IV. persönlich Antheil nahmen, und die Gesellschaft der Ritter unter St. Georgen-Schilde, deren Zweck Beschüzung des christlichen Glaubens gewesen, schon im zwölften Jahrhundert nach Deutschland verpflanzt worden sein.

Ferner wird behauptet, Kaiser Maximilian I. habe im Jahre 1494 vor dem Kriege gegen die Türken zum Zwecke der Vertheidigung des katholischen Glaubens einen Orden des heiligen Georgs gestiftet, was als die erste Erneuerung dieses Ordens bezeichnet wird, welche Stiftung aber nachher in Verfall gerieth, bis Churfürst Max Emanuel von Bayern, beseelt von frommem Eifer für die Ehre seiner Kirche und den Cultus ihrer Heiligen in Mitten seiner Feldzüge gegen die Türken den Entschluss fasste, diesen schon vor Jahrhunderten bestandenen Orden wieder zu erneuern, und zu einem militärischen Ritter-Orden zu erheben; allein vom Tode überrascht, konnte er seine Absicht nicht vollführen, sondern die Vollendung dieses Vorhabens blieb seinem Sohne, Carl Albrecht, nachmaligem Kaiser Carl VII. überlassen, welcher im dritten Jahre seiner Regierung am 28. März 1729 diesen Ritter-Orden unter dem Titel, der Beschüzer des heiligen Ritters und Märtyrers Georg und der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria zum Besten des bayerischen alten Adels zum zweitenmale erneuerte. Er gab ihm förmliche Statuten, Grosspriorate, Commenden (später auch Probsteyen) und Pabst Benedict XIII. bestätigte den Orden mittelst Bulle vom 15. April 1828 und versah ihn mit Vorzügen, Ehren, Indulten und Privilegien, welche den hohen deutschen Orden von allen vorhergehenden Päbsten verliehen waren.

Nach dem Erlöschen der bayerischen Ludwigischen Linie wurde er vom Churfürsten Carl Theodor im Jahre 1778 als ein pfalzbayerischer Orden bestätiget, von dessen Nachfolger in der Regierung, dem durchlauchtigsten Chur-

fürsten Maximilian Joseph IV., nachmaligen Königs Majestät, gleichfalls confirmirt, aber dem Hubertus-Orden nachgesezt, so dass er gegenwärtig die zweite Stelle einnimmt.

Seine des regierenden Königs Ludwig Majestät haben im Jahre 1827 die früheren Statuten einer Revision unterwerfen lassen und mit einigen Abänderungen aufs Neue sanctionirt.

Der König ist Grossmeister; der Kronprinz erster Grossprior; der jedesmalige nachgeborne k. Prinz zweiter Grossprior.

Der Orden zerfällt in zwei Classen oder Zungen, in die deutsche und in die fremde. Die Glieder des Ordens theilen sich in drei Classen, in Gross-Commenthure, Commenthure und Ritter. Die Anzahl der ersten als Capitulare ist auf 6, die der zweiten als Capitulare auf 12 festgesezt, wobei dem Grossmeister frei steht, aus den Rittern, deren Anzahl unbestimmt ist, einige zu Commenthuren oder Gross-Commenthuren ad honores zu ernennen. Ausserdem hat der Orden seit dem Jahre 1741 auch eine geistliche ritterbürtige Classe, welche aus einem Bischof, Probste, vier Decanen und Ordens-Caplanen (mit der Auszeichnung päbstlicher Haus-Prälaten) in Gemässheit der Bulle des Pabstes Benedict XIV. vom 6. October 1741 und des Pabstes Pius VI. vom 30. April 1782 besteht.

Der Orden wählt nur solche Genossen, welche der römisch-katholischen allgemeinen Kirche zugethan sind, und strenge Ahnenproben leisten können.

Das Ordensfest wird in der Regel zweimal im Jahre, nämlich am 24. April und 8. December feierlich begangen, wobei die Ritterschaft im Ceremonielkleid erscheint. Dieses ist: Ein Streitkleid (Collet) von weissem Atlas mit reicher Silberstickerei, eine solche Schärpe, ein kurzes Beinkleid von weissem Atlas mit Rosetten besezt und Degengehänge an dem Ritterschwerdt — ein hellblauer Sammetmantel, nach den Ordensgraden in der Länge verschieden, reich mit Silber gestickt und weiss gefüttert, Halskrause, ein Hut à la Henri quatre mit weissen Federn geschmückt, alles nach altburgundischer Ritter-Tracht.

Daneben besteht (seit 1802) eine moderne, scharlachrothe Uniform mit weissen Aufschlägen und Beinkleidern, dann silbernen Epauletten.

Das Ordenskreuz ist von Gold, achtspizig, mit den bayerischen Rauten in den Winkeln, auf deren Spizen, so wie auf den Spizen des Kreuzes, kleine goldene Knöpfe erscheinen. — Die Vorderseite ist blau emaillirt und weiss eingefasst. In der Mitte ist auf goldenem Grunde die Jungfrau Maria auf einem Halbmonde, in Wolken stehend, abgebildet. Ihr Haupt umgeben fünf Sterne, unter dem Monde liegt eine Schlange, auf deren Kopf sie mit dem rechten Fusse tritt. Auf den vier Rauten stehen die goldenen Buchstaben: V. I. B. I. bezeichnend: „Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata."

Die Umseite ist roth emaillirt mit weisser Einfassung; die mit einem grünen Lorberkranze eingefasste Mitte enthält auf goldenem Grunde den Ritter St. Georg zu Pferd, mit dem Schwerdte den Lindwurm tödtend. Auf den Rauten stehen die goldenen Buchstaben: I. V. P. F. enthaltend den Ordens-Denkspruch: „Justus Vt Palma Florebit." Ueber dem Kreuze erscheint statt einer Krone ein Löwenkopf, an welchem dasselbe hängt. Die goldene Ordens-Kette besteht aus drei abwechselnden Gliedern: das erste bildet ein läng-

lichtes Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen geziert. Auf dem Vierecke selbst stehen die Worte:

„In fide Justitia et Fortitudine."

Das zweite Glied besteht aus zwei aneinander stossenden bayerischen Rauten, blau und weiss emaillirt; das dritte aus zwei gegeneinander stehenden Löwen auf goldenem Grunde, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der anderen ein blosses Schwerdt halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte, weiss emaillirte Säule umgeben.

Neben dem goldenen Ordenskreuze wird von allen Ordensclassen, der Grösse des ersteren angemessen, auf der linken Brust ein gestickter, himmelblauer, achtspiziger Stern mit silberner Einfassung und mit Rauten in den Winkeln, in dessen Mitte auf einem silbernen Schilde ein rothes Kreuz erscheint, getragen. Dieser Stern kann auch aus Metall bestehen.

Das Ordensband ist hellblau mit weisser und schmaler dunkelblauer Einfassung. — Die Bestätigung der Ordens-Statuten und diese selbst lauten, wie folgt:

WIR LUDWIG VON GOTTES GNADEN
König von Bayern etc.

haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Statuten Unseres Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg in dieser Art festzusezen. Wir verordnen und befehlen demnach, dass selbe von sämmtlichen Ordensgliedern genau befolgt werden sollen, zu welchem Ende auch diese von Uns für dermal festgesezte Statuten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sich gesammte Ritterschaft sowohl, als der in der Folge um diesen Orden sich bewerbende Ebenbürtige in- und ausländische Adel im Voraus über jene Erfordernisse, Obliegenheiten und Pflichten belehren könne, welche mit Verleihung dieses Unseres Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg verbunden sind. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten Tag des Monats Februar im Eintausend achthundert und sieben und zwanzigsten Jahre.

LUDWIG.

§ 1.

Da diesem Ritter-Orden die Verehrung der unbefleckten Empfängniss Mariä und des heiligen Georgs gleich bei seiner Wiedererhebung zur besonderen Pflicht gemacht wurde, so trägt er auch den Namen dieses Heiligen.

§ 2.

Das Ordenszeichen besteht aus einem weissgeschmolzenen goldenen Kreuze. Die vier Ecken desselben bilden weiss und blaue Wecken; es hängt an einem löwenkopfförmig gebildeten goldenen Ringe. In Mitte des weissen Kreuzes zeigt sich rechts ein kleines blaues mit einem weiss eingefassten goldenen Zirkel, der das Bild der Empfängniss Mariä darstellt. Die um das Kreuz gesezten Buchstaben V. I. B. I. bezeichnen die Worte: Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata. Die Kehrseite enthält ein rothgeschmolzenes Kreuz, in dessen Mitte auf einem runden, von grünenden Lorbeeren umgebenen Blättchen, der heilige Georg zu Pferde mit dem Lindwurme angebracht ist. Die auf dieser Seite des Kreuzes vorkommenden Buchstaben: I. U. P. F. enthalten den Ordens-Denkspruch: Justus Ut Palma Florebit.

§ 3.

Die goldene Ordens-Kette besteht aus drei verschiedenen, immer abwechselnden, Gliedern. Das erste Glied ist ein längliches Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen geziert. Auf dem Viereck selbst stehen, durch die ganze Kette hindurch vertheilt, die Worte: In Fide Justitia et fortitudine. Das zweite Glied besteht aus zwei an einander stossenden bayerischen Wecken, blau und weiss emaillirt. Das dritte aus zwei gegen einander auf goldenem Boden stehenden Löwen, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der andern ein blosses Schwerdt halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte weiss emaillirte Säule umgeben.

§ 4.

Ausser den Festtagen des Ordens wird das Ordenskreuz an einem breitseidenen Bande von himmelblauer Farbe getragen. Die Einfassung desselben ist weiss und dunkelblau in der Art, dass die weisse Einfassung in das Dunkel- und dieses in das Himmelblaue übergeht.

§ 5.

Der Stern, der auch auf der gewöhnlichen Kleidung links getragen wird, ist achtzpizig, himmelblau gestickt mit silberner Einfassung und bayerischen Wecken in den Winkeln. In der Mitte ist ein silberner Schild mit einem kleinen rothen Kreuze.

§ 6.

Die Ordenskleidung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters besteht aus einem langen Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbekleidung, mit Silber und blau gestickten Rauten. Der Umschlag an den vordern Theilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar eine reiche Silberstickerei läuft, inner der sich Königskronen und bayerische Wecken befinden. Der Talar ist ringsum mit Hermelin ausgeschlagen, und die Fütterung von weissem Atlas. Das Pallium, oder der Kragen, besteht aus Hermelin, und das Collet, oder Unterkleid aus weissem Atlas. Der untere Theil des Collets, so mit dem Talar gleiche Stickerei hat, ist mit kleinen Bouillon-Silberfranzen besezt. Der Ordens-Stern wird auf dem Collet auf der linken Seite getragen. Die weissatlasene Schärpe, die über dem Collet um den Leib geht, ist auf der linken Seite mit einer Masche befestiget, in welcher das Ritterschwerdt hängt. Die Enden der Masche haben Franzen von Bouillon-Silber. Die Beinkleider sind kurz, von weissem Atlas, und mit Rosetten von Silberstickerei geziert. Die Strümpfe von gewöhnlich weisser Seide; die Schuhe aber von weissem Atlas mit Silber-Rosetten.

Der nach altburgundischer Sitte an der Stirne aufgebogene, mit einer Agraffe und sechs ganzen Blattfedern besezte runde Hut ist von schwarzem Sammet, und die auf der Brust über das Pallium abhangende Halskrause von weissen Spizen.

Die Handschuhe von weissem Leder mit Silber gestickt. Das kurze Ritterschwerdt hat eine weisse Scheide; sein mit Perlemutter ausgelegtes Gefäss ist von Silber mit einer Kriegs-Trophäe. Unter derselben zeigt sich das geschmolzene Ordens-Kreuz mit dem heiligen Georg; den Knopf des Schwerdtes bildet eine königliche Krone.

Das grosse Ordenskreuz wird auf der Brust an der Ordenskette, die von dem Pallium abhängt, getragen.

§ 7.

Die Ordenskleidung der Grossprioren besteht aus einem minder langen Talar als jener des Allerdurchlauchtigsten Gross-Meisters. Er ist gleichfalls von hellblauem Sammet, und ohne Armbekleidung. Der Umschlag an den Vordertheilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar, die Stickerei gegen jene des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters minder reich ist; auch befinden sich inner derselben bloss bayerische Wecken. Die Fütterung ist von weissem Atlas, und das Pallium, oder der Kragen, von Hermelin.

Das weissatlasene Collet, oder Unterkleid, hat auf der Brust bis zur Hälfte eine Oeffnung zum knüpfen, und eine dem Talar gleiche Stickerei, welche auch auf den Armen angebracht ist. Der Untertheil des Collets ist mit kleinen Bouillon-Silberfranzen besezt.

Der Ordens-Stern wird über dem Collet auf der linken Brust getragen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Handschuhe gleichen jenen des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters, und so auch das Ritterschwerdt, nur mit der Ausnahme, dass die königlichen Prinzen statt der Königskrone auf demselben, die ihnen bewilligte königliche Krone führen.

§ 8.

Die Ordenskleidung der Grosskreuzherren besteht in einem Talar von hellblauem Sammet mit Schleppe, ohne Armbekleidung, reich mit Silber gestickt und mit weissem Atlas gefüttert.

Der Gross-Commandeurs-Stern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist von Sammet, und hat mit dem Talar gleiche Stickerei. Das Collet, bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnet, ist von weissem Atlas, und gleich den Aermen und Aufschlägen mit Silberstickerei versehen. Die weissatlasene Schärpe wird mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragen; von welchem das Ritterschwerdt an einem Carabiner abhängt.

Die Beinkleider kurz, von weissem Atlas und dergleichen Rosetten, die mit schmalen Silberfranzen besezt sind.

Die Strümpfe weissseiden, und die Schuhe von weissem Corduban mit Rosetten gleich den Beinkleidern.

Der runde Hut, von schwarzem Filz mit hohem Kopf, ist an der Stirne aufgebogen; er hat eine aus sechs Schnüren kleiner Silber-Bouillons gebildete Schleife mit sieben aufstehenden gekrausten Federn. Die aus weissen Spizen bestehende Halskrausse wird vorne geknüpft, und hat zwei auf die Brust abhängende Enden. Die Handschuhe sind von weissem Leder. Das kurze Ritterschwerdt in weisser Scheide, hat ein übersilbertes mit Perlemutter ausgelegtes Gefäss, auf welchem eine Kriegstrophäe, das emaillirte Ordenskreuz und der heilige Georg abgebildet sind. Der Knopf des Schwerdtes besteht aus einem Ritterhelm. Das Kreuz wird auf der Brust, über das Pallium abhängend, getragen.

§ 9.

Die Ordenskleidung der Commandeurs besteht in einem Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbekleidung, mit kürzerer Schleppe als jene der Gross-Commenthuren, und mit minder reicher Stickerei. Die Fütterung ist von weissem Atlas. Das sammtene Pallium hat mit dem Talar gleiche Stickerei, und eben so das auf der Brust bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnete Collet nebst den Aufschlägen an den Armen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Ritterschwerdt gleichen jenen der Gross-Kreuzherren mit der einzigen Ausnahme, dass bei dem minder hohen Hut die Schleife nur aus fünf Schnüren von kleinem Silber-Bouillon besteht, und die Rosetten an Beinkleidern und Schuhen bloss von weissem Atlas sind.

Das Ordenskreuz wird an einem Commandeursband um den Hals getragen.

§ 10.

Die Ordenskleidung der Ritter besteht aus einem Talar von hellblauem Sammet ohne Armbekleidung und ohne Schleppe. Vorne herab auf beiden Seiten hat der Talar eine schmale Sil-

berstickerei; das Futter desselben besteht aus weissem gros de Naples.

Der Ritterstern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist ebenfalls von blauem Sammet, und die Stickerei darauf jener des Talars gleich.

Das weissatlasene Collet ist auf der Brust bis zur Hälfte zum knüpfen geöffnet, und hat, so wie die Armaufschläge, eine schmale Stickerei.

Schärpe, Beinkleid, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause, Handschuhe und Ritterschwerdt sind ganz jene eines Commandeurs, mit der einzigen Ausnahme, dass der Ritter nur sechs Federn auf dem Hut hat, und die Schleife desselben nur aus vier Schnüren von kleinem Silber-Bouillon besteht.

Das Ordenskreuz wird an dem Ritter-Ordensband um den Hals getragen.

§. 11.

Der Ordensschild, auf welchem die Candidaten, wenn sie ihr Ehrenwort geben, die Ordens-Statuten zu halten, die rechte Hand zu legen haben, ist jener des Herzogs Christoph, welcher nach dessen zu Rhodus erfolgtem Tode nach Bayern gebracht worden war. Er ist von blau angelaufenem Stahl, und auf der herzförmig ausgerundeten äussern Seite mit altvergoldeter Arbeit geziert; die innere enthält das gestickte Ordenskreuz.

§ 12.

Der Schild, den jeder Candidat am Tage seiner Aufnahme führt, zeigt auf übergoldetem Felde in geschmolzenen Farben das Ordenskreuz mit dem Wahlspruche: In Fide Justitia et Fortitudine. Der obere Theil desselben stellt das Familien-Wappen, und der untere des Candidaten Tauf- und Geschlechts-Namen, dann Jahr und Tag der Aufnahme dar.

§ 13.

Grossmeister des Ordens sind zu allen Zeiten Seine Majestät der König.

§ 14.

Erster Grossprior sollen jederzeit Seine königliche Hoheit der Kronprinz, dann zweiter Grossprior der jedesmalige nachgeborne königliche Prinz seyn. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann der Kronprinz, und vor dem einundzwanzigsten Jahre kein anderes Mitglied des königlichen Hauses zur Würde eines Grosspriors gelangen.

Es hängt jedoch von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, ausnahmsweise von diesem Erfordernisse Umgang zu nehmen.

§ 15.

Die Zahl der Grosskreuzherren, deren die eine Hälfte von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters abhängt, die andere aber nach dem Ordensalter einrückt, beschränkt sich auf sechs. Zu dem Grosskreuze de grâce, oder ad honores, sollen verdienstvolle Ordensglieder erhoben werden, wogegen die Grosskreuzherren-Würde de justice, oder dem Alter nach, nur jene erlangen können, welche bei einem Erledigungsfalle unter den zwölf Commenthuren die Aeltesten sind. Es sollen daher, wenn derlei Erledigungen eintreten, die Vorrückungen in der Art geschehen, dass einmal ein Grosskreuz de justice, oder dem Alter nach, das anderemal aber ein Gross-Commenthur de grâce, oder aus willkührlicher Gnade gemacht wird.

Die sechs Capitular-Grosskreuzherren tragen an feierlichen Ordenstagen mit der Festkleidung des Ordens die bereits beschriebene goldene Kette, ausserdem aber, von der rechten zur linken Seite abhängend, an einem breiten Bande das grosse Ordenskreuz. Auf gleiche Weise wird auch auf der gewöhnlichen Kleidung der silbergestickte Ordens-Stern getragen.

Den Grosskreuzherren ist gestattet, ihr Geschlechts-Wappen mit der Ordenskette zu umgeben.

§ 16.

Ausser diesen sechs Gross-Commenthuren zählt der Orden noch zwölf Commandeurs, oder Ritter vom mittleren Kreuze.

Die eine Hälfte derselben hängt von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, die andere aber rückt aus der Ritterschaft nach dem Ordensalter vor. Das gegen die Grosskreuzherren beinahe um die Hälfte kleinere Commenthurkreuz wird an einem minder breiten Bande auf der Brust getragen.

Den Commandeurs ist vergönnt, das Kreuz unter ihrem Wappen an einem dasselbe umschlingenden Bande zu führen.

Der Stern der Commandeurs, den sie auch auf der gewöhnlichen Kleidung tragen, gleicht jenem der Gross-Commenthuren, doch darf er nicht so gross als selber seyn.

§ 17.

Keine Ordensclasse darf den Stern grösser, noch auf dem Ordenskleide aus einem andern Stoffe tragen, als er für sie vorgeschrieben ist; auf andern als den Ordenskleidern darf der Stern jedoch kleiner, auch aus einem andern, als dem bis jezt vorgeschriebenen Stoffe, z. B. aus Metall seyn.

Es dürfen mehr als vierundzwanzig Ritter in den Orden aufgenommen werden. Diese tragen das kleine Ordenskreuz an einem schmalen Bande, auch ist ihnen erlaubt, dasselbe mit einer Masche ihrem Geschlechts-Wappen beizufügen.

§ 18.

Die Ordenskette, das grosse, mittlere und kleine Kreuz erhalten die Ordensglieder von dem Allerdurchlauchtigsten Gross-Meister. Nach dem Ableben, oder nach dem Austritte aus dem Orden sind diese Kreuze wieder rückfällig, und müssen in Zeit von zwei Monaten gegen Empfangsschein an das Ordens-Grosskanzler-Amt eingesendet werden. In Fällen, wenn ein Ritter zu einem Commandeur, oder ein Commenthur zu einem Grosskreuzherrn erhoben wird, tritt die gleiche Verbindlichkeit der Zurückgabe des vorhin getragenen kleinen oder mittleren Kreuzes ein.

§ 19.

Jeder Ordens-Candidat ist verbunden, vor seiner Aufnahme durch schriftliche Urkunden die eigene sowohl, als all' übriger

seinem Stammbaume bis in den fünften Grad eingehender Ahnen, deutsche Abkunft und turniermässigen Adel darzuthun. Der fünfte Grad befasst aber die, über die zu erproben kommenden sechszehn Ahnen, bei dem Vater und der Mutter noch weiters aufgesteckte, sogenannte Gabel. Zugleich ist auch erforderlich, dass in dem aus vier und dreissig Ahnen bestehenden Stammbaume kein Diplomaticus oder neu gemachter Edelmann einlaufe; so wie endlich noch in der gerade aufsteigenden väterlich und mütterlichen Linie ein dreihundertjähriger ununterbrochener Adelsbesizstand nachgewiesen werden muss.

Diese Proberfordernisse gleichen ganz jenen des ehemaligen deutschen Ritter-Ordens, und der aufgelösten deutschen Erz- und Domstifte.

Um die Aufnahme in den Orden hat jeder Candidat bei dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister sein Gesuch schriftlich einzureichen; die Art und Weise aber wie die Ordensprobe in allen ihren Theilen geordnet und hergestellt werden soll, darüber gibt die zu diesem Behufe in Druck gelegte Anweisung*) die nöthigen Aufschlüsse.

§ 20.

Der Orden zerfällt in zwei Classen, oder Zungen, nämlich in die deutsche und fremde. Zur ersten eignen sich bloss jene Adelige, in deren Stammenbäumen nur wahre deutsche Geschlechter vorkommen, in die andere aber die, welche entweder ganz ausländische Familien aufführen, oder zum Theil doch einige nicht deutsche Geschlechter unter ihren Ahnen zählen.

Die deutsche Zunge soll aus zwei Drittheilen des Adels bestehen, die fremde oder ausländische aber nur den dritten

---

*) Die Anweisung zur Probführung ist datirt vom 24. April 1768 und abgedruckt in Mayr's Generalien-Sammlung, Jahrgang 1784, Bd. I. S. 58 et seq. Der Ordens-Candidat hat hiernach die Abstammung von acht väterlichen und eben so vielen mütterlichen Ahnen, dann von dem in den fünften Grad eingehenden Aelternpaar der beiderseitigen directen Linie (Gabelung) zu erweisen, und auf Seite der zwei männlichen Ascendenten im fünften Grade einen drei Jahrhunderte ununterbrochen währenden Adelsbesizstand, so wie bei den übrigen 16 adeligen Geschlechtern das Dasein der Ritterbürtigkeit und Stiftmässigkeit durch authentische Urkunden strenge zu beweisen.

Theil der Ordensglieder ausmachen. Uebrigens sind beide Zungen zu gleich strenger Ahnenprobe verbunden.

§ 21.

Es bleibt auch festgesezt, dass kein Candidat der deutschen oder ausländischen Zunge in den Orden aufgenommen werden soll, welcher schon einen fremden Orden und dessen Zeichen trägt; und eben so wenig vermag jener, welcher bereits den königlich bayerischen Orden vom heiligen Georg hat, ohne dessen Ablegung, einen andern Orden anzunehmen, ausser mit Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters.

§ 22.

Der Ritterschlag bedingt bei einem Ordens-Candidaten das zurückgelegte Alter von ein und zwanzig Jahren. Die königlichen Prinzen und die Herzoge in Bayern so wie die Fürsten souverainer Häuser bleiben jedoch hievon ausgenommen, da ihnen der Allerdurchlauchtigste Grossmeister nach eigenem Gefallen, am Tage der Aufnahme mit dem Ritterschlage zugleich das grosse Kreuz zu ertheilen, die Befugniss hat. Uebrigens ist erforderlich, dass die um den Orden einkommenden Candidaten ausser Deutschland gereiset seyen, oder einem Feldzuge beigewohnt haben*).

§ 23.

Wenn Prinzen aus dem königlichen Hause, oder auswärtige Fürsten den Orden nachsuchen sollten, so bleibt es dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister überlassen, diesen, nach vorausgegangenem Ritterschlag, zugleich mit dem kleinen Kreuze auch das mittlere oder grosse zu verleihen; doch nur zur Ehre oder ad honores, ohne dass selbe zu Siz und Stimme im Ordens-Capitel gelangen können. Wie denn überhaupt zu Beibehaltung freundschaftlicher Verhältnisse, Gang und Rang bei der Ritterschaft nach dem Ordensalter, genau beobachtet werden soll.

*) Der Ordens-Candidat soll vorher die Würde eines k. Kämmerers oder die Stelle eines Hauptmanns in der Armee bekleiden.

§ 24.

Kein Ritter hat das ihm vom Orden ertheilte Kreuz, bei schwerer Strafe, die sich der Allerdurchlauchtigste Grossmeister vorbehält, weder zu vertauschen noch auf andere Weise zu veräussern.

§ 25.

Die Grossprioren, Grosskreuze und Commandeurs haben jedesmal nach verflossenen drei Jahren zu der Wahl eines neuen Grosskanzlers zu schreiten, bei welcher dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister ausser zwei Stimmen noch die Bestätigung der Wahl vorbehalten bleibt. Wird der abtretende Ordens-Grosskanzler durch Mehrheit der Stimmen in seinem bekleideten Amte erneuert gewählt, und hat diese Wahl der Allerdurchlauchtigste Grossmeister bestätigt, so tritt derselbe ohne weiters in seine vorige Functionen wieder ein. Auf gleiche Weise haben die Grosskreuzherren und Commandeurs, aus den zwölf Commandeurs einen Schaz- und Ceremonienmeister nach Ausfluss von drei Jahren zu erwählen. Durch Mehrheit der Stimmen, und mit grossmeisterischer Genehmigung können auch diese in den von ihnen bisher versehenen Ordensämtern bestätiget werden.

§ 26.

Der Orden feiert nur ein Hauptfest im Jahre, wenn keine ausserordentliche Umstände eine andere Anordnung herbeiführen; dagegen aber haben bei dem Mariä-Empfängnissfeste, falls das Hauptfest nicht an diesem Tage gehalten wird, die ohnehin am Orte, wo der Allerdurchlauchtigste Grossmeister sich befindet, anwesenden Ritter dem Hochamte in der Ordens-Uniform beizuwohnen.

Das bei den Ordensfesten in der Kirche von der Ritterschaft zu entrichten kommende Opfer, bleibt der Willkühr eines Jeden anheimgestellt.

Bei der Aufnahme hat der Ordens-Candidat ein einfaches Gelübde abzulegen. Wenn er aus dem Königreiche Bayern, hat er wenigstens alle zwei Jahre dem in der Ordenstracht begangen werdenden Hauptfeste beizuwohnen; wenn er ein Aus-

länder, wenigstens alle vier Jahre. Wer dagegen fehlt, dem kann der Orden im nächsten Capitel genommen werden durch Stimmenmehrheit, wenn es der Allerdurchlauchtigste Grossmeister bestätiget.

§ 27.

Nur bei dem Feste in Ordenstracht wird ein Ordenscapitel gehalten, wobei die Grossprioren, sechs Capitular-Grosskreuzherren, dann die zwölf Capitular-Commandeurs dem Ordens-Alter nach, ohne Unterschied von Fürsten und anderen hohen Personen, ihren Siz und Rang einzunehmen haben. Vor und nach dem Capitel, und bei dem Gottesdienst haben alle anwesenden Ritter persönlich zu erscheinen. Sollte ein Ordensmitglied durch Krankheit, oder durch andere wichtige Ursachen an persönlicher Erscheinung gehindert sein, so hat dasselbe seine Nichterscheinung und die dieselbe veranlassenden Ursachen, einige Tage vor dem Ordensfeste, dem Grosskanzleramt schriftlich anzuzeigen, damit dieses hierüber im Capitel dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister das Geeignete vortragen könne.

Im Falle Ordens-Candidaten vorhanden sein sollten, so sind derselben eingereichte Proben in einer dem Mariä-Empfängnissfeste vorgehenden Conferenz von dem Ordens-Capitel in statutenmässige Untersuchung zu nehmen, und bei entsprechend ausfallenden Resultaten der Allerdurchlauchtigste Grossmeister hierüber mit dem Ansuchen von dem Ordens-Grosskanzler in Kenntniss zu sezen, die Aufhängung des oder der Stammenbäume am Mariä-Empfängnisstage allergnädigst zu gestatten. Bei dem Hauptfeste selbst aber sollen dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister, Durchlauchtigsten Grossprioren und sämmtlichen Capitularherren, von dem Ordens-Secretär die Stammenbäume der Candidaten zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 28.

Es können in einem Capitel nur drei Ordensritter aufgenommen werden; es bezieht sich dieses doch nur auf jene Candidaten, welche den Wunsch hegen, einst zu wirklichen Commandeurs und Grosskreuzherren vorzurücken; jene aber, welche den

Orden blos ad honores zu überkommen wünschen, reihen sich in die Classe der Ueberzähligen, deren der Allerdurchlauchtigste Grossmeister so viele aufnehmen kann, als Allerhöchst Dem selben gefällig ist.

Diese Ritter ad honores erscheinen zwar, wie alle andern, in der Kirche, bei der Tafel und sonstigem Ordensgepränge in der Ordenstracht nach ihrem Alter und Rang, nie aber im Capitel und bei den Ordensconferenzen.

§ 29.

Jeder Candidat, derselbe sei geistlichen oder weltlichen Standes, hat sich zum Empfange des Kreuzes oder Ritterschlags persönlich einzufinden. Keines von beiden kann durch Anwälte geschehen; Fürsten und Prinzen aus altfürstlichen Häusern ausgenommen, welchen der Allerdurchlauchtigste Grossmeister, wenn wichtige Gründe ihre persönliche Erscheinung verhindern sollten, durch einen Mandatar den Orden ertheilen kann; allein es ist hiezu wesentlich erforderlich, dass durch eine eigenhändig unterzeichnete Vollmacht ein Ritter benannt werde, den Ritterschlag und das Ordenskreuz für selben zu empfangen. Diese Procura muss einige Zeit vor dem Ordensfeste an das Ordens-Grosskanzleramt eingesendet werden.

§ 30.

Der die Aufnahme in den hohen Orden erwartende Candidat hat am Festtage selbst die heilige Beicht zu entrichten, und über die richtig geschehene Befolgung dieses Erfordernisses dem Ordens-Grosskanzler ein schriftliches Zeugniss einzuhändigen.

§ 31.

Den Ritterschlag betreffend, so soll dieser auf nachfolgende Weise statt finden:

1) Haben der, oder die denselben erwartenden Candidaten, nachdem ihnen Tags vorher in dem Ordens-Archiv die Statuten im Beisein ihrer, aus der Ritterschaft erbetenen zwei Zeugen, von dem Ordens-Secretär vorgelesen worden sind, am Ordenstage selbst bei dem öffentlichen Gange zum Capitel und zur Kirche, in einem weissatlasenen

gollerartig geformten Streitkleide, und einem schwarzen mit weissen Federn besezten Hut unter dem Arm, dann mit Stiefeln, Sporn und Degen zu erscheinen. Nach stehend angehörter Predigt werden beide leztere Stücke in der Sacristei abgelegt, und dafür der eiserne Harnisch mit dem mit weissen Federn besezten Turniershelm genommen.

2) Hat sich der Candidat, ehe das Hochamt beginnt, rechts vor die Bank der Grossprioren durch den Ordens-Ceremonienmeister führen zu lassen.

3) Wird dem Candidaten der Ordensschild zu Ende des Gloria von zwei Capitular-Grosskreuzherren vorgehalten, auf welchen dann, die rechte Hand auf den Ordens-Schild gelegt, ein einfaches Gelübde geleistet wird. Dieses Gelübde besteht seinem Inhalte nach darin:
„dass jeder Ritter sich verbindlich mache, bei allen Ge-
„legenheiten öffentlich zu bekennen, dass die Allerseligste
„Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und ohne Erb-
„sünde empfangen sei; und dass selber zu des heiligen
„Ritters und Märtyrers Georgii Ehre, den Ordens-Sta-
„tuten auf das Genaueste nachkommen wolle.“

Nach der Epistel hat jener Capitular-Commandeur, so das Ordensschwerdt unter dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters auf der rechten Seite stehend hält, dieses zu dem ersten Grossprior, oder, wenn kein Grossprior gegenwärtig sein sollte, zu dem ältesten Capitular-Grosskreuzherrn zu tragen; der eine oder andere derselben aber hat unter Nachtretung des bis zum Throne von zwei Capitular-Grosskreuzherren geführt werdenden Candidaten, dieses dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister zu überreichen, der den auf der obersten Stufe des Throns knieenden Candidaten um sein Begehren frägt, und diesen sodann, auf dessen wiederholt allerunterthänigst gestellte Aufnahmsbitte, mit dem Ritterschlage begnadigt.

Nach dem Ritterschlage wird der neuaufgenommene Ritter von dem ersten Grossprior mit dem entblössten Schwerdte, von dem zweiten mit dem Ritterschilde, und von dem dritten mit

den Sporen, so der jüngste Capitular-Commandeur dem neuen Ritter anzulegen hat, unter eigens dazu bestimmten Denksprüchen ausgerüstet. In Abwesenheit der Grossprioren liegt die Ausrüstungs-Ceremonie den Capitular-Grosscommenthuren ob.

Nach dem Evangelio, während welchem die Ritterschaft sich bedeckt und das Seitengewehr entblösst, stellt der neue Ritter Schwerdt und Schild jenem Grossprior oder Capitular-Gross-Kreuzherrn, von dem er solches erhalten, wieder zurück. Der Ordens-Ceremonienmeister führt hierauf den neuen Ritter in die Sacristei, wo derselbe den Harnisch und Turniershelm ablegt, und sodann mit aufgelössten Haaren, die vorher mit einem rothen Bande zusammengebunden waren, wieder an seinen vorigen Plaz in der Kirche geführt wird.

Dort angelangt, erhält der neue Ordensritter von dem dritten Grossprior Degen und Kupel, von dem zweiten den Ritterhut, und von dem ersten den Ordensmantel unter Aussprechung der hiezu verordneten Denksprüche. Diese ebengenannten drei Stücke haben drei Ritter an eben so viele Capitular-Commandeurs, und diese wieder an drei Capitular-Gross-Commenthuren zu überreichen.

Der in dieser Art eingekleidete neue Ordensritter wird sodann zu dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters geleitet, von welchem er unter eigens dazu gewählten Worten das kleine Ordenskreuz empfängt, so auf einem blausammtenen Kissen dem Ordens-Schazmeister zugetragen, und von diesem dem Allerdurchlauchtigsten Ordens-Grossmeister überreicht wird.

Die neuen Ritter sollen nun von dem Ordens-Grosskanzler öffentlich bekannt gemacht werden, worauf sie als neue Ordens-Glieder ihre Ordensbrüder von Bank zu Bank begrüssen, und den ihnen von dem Ordens-Ceremonienmeister angewiesenen Plaz einnehmen.

Die Erhebung eines Ritters zur Commandeurs-Würde findet nach dem Credo, jene eines Commandeurs aber zum Gross-Kreuzherrn nach dem Orate fratres statt. Vorrückungen dieser Art können entweder persönlich, oder durch genehmigte

Anwälte geschehen, welche jedoch im ersten Erhebungsfalle Commandeurs, im zweiten aber Grosskreuzherren seyn müssen.

Am Schlusse dieser Promotionen geht die gesammte Ritterschaft der Ordnung nach zum Opfer. Vor dem Sanctus aber empfängt der in einem Armsessel vor dem Altar sizende Ordens-Bischof aus den Händen des neuen Ritters das Opfer des Schildes, des Schwerdtes und der brennenden Kerze, welche leztere nach geopfertem Schild und Schwerdt der neue Ritter von dem ihn begleitenden Capitular-Commandeur, dem es von einem Ritter überreicht worden war, empfängt.

4) Legt der neue Ritter das Opfer des Geldes, nämlich eine halbe Carolin, auf den Altar.

Der Schild wird auf der Epistelseite unter der Prediger-Tribune aufgehangen, Schwerdt und Kerze aber auf einen Seitentisch gelegt. Vor dem Sanctus enden also die Ceremonien des Ritterschlages sowohl, als die sonst vorkommenden Erhebungen zum mittlern oder grossen Kreuze; dagegen hat sich nun der neugeschlagene Ritter zum Empfange der heiligen Communion vorzubereiten, welche derselbe unter Begleitung des Ceremonienmeisters nach der Niessung aus den Händen des Ordens-Bischofs erhält. Am Schlusse des Gottesdienstes wird das Te Deum abgesungen und der Allerdurchlauchtigste Gross-Meister, unter Vortretung der Grossprioren und gesammter Ritterschaft in die königlichen Gemächer zurück, und von da in gleicher Ordnung wieder zur Rittertafel begleitet.

Wenn bei einem Ordensfest die zum Ceremoniel erforderliche Anzahl von Capitular-Grosskreuzherren und Capitular-Commenthuren nicht anwesend seyn sollte, so wird gestattet, dass die Functionen der fehlenden Capitularen durch Ehren-Grosskreuze und Ehren-Commandeurs übernommen werden dürfen.

§ 32.

Wenn der Allerdurchlauchtigste Grossmeister sich in das Capitel und in die Kirche erheben, wird Allerhöchst Demselben von dem ältesten Capitular-Commandeur das entblösste Ordens-Schwerdt vorgetragen.

§ 33.

In das Capitel treten nur die wirklichen Gross-Prioren, Grosskreuzherren und Commandeurs. Jeder derselben hat eine Stimme, der Allerdurchlauchtigste Grossmeister aber zwei, neben dem Entscheidungsschlusse, welcher ihm über ermeldete zwei Stimmen bevorbleibt.

§ 34.

Ein Ritter verliert das Ordenskreuz ohne einiger Rücksicht, wenn selber aus Gründen einer Irrlehre angeklagt, und derselben, nach vorausgegangenen Vernehmung durch rechtsgültige Zeugen, überführt werden würde. Sollte sich ein Ritter einem unanständigen Leben öffentlich und über vorausgegangene Ordens-Warnung ohne Besserung überlassen, so hat der Ordens-Grosskanzler hierüber im nächsten Capitel Vortrag zu erstatten, und der Allerdurchlauchtigste Grossmeister nach Vernehmung der, der Ehre und der Reinheit des Ordens angemessenen Stimmen, den rechtlichen Schluss zu fassen, den Beklagten mit Suspension, oder auch mit dem Verluste des Kreuzes zu bestrafen.

Gegen keine des Ordens und des Capitels Verhandlungen und Urtheile, welche denselben angehen, hat eine weitere Be rufung oder Appellation statt.

§ 35.

Bei dem Todesfalle eines Ordens-Mitgliedes soll der Ordens-Grosskanzler, nachdem ihm selber von den Erben des Verstorbenen unter Zurücksendung des Ordenskreuzes schriftlich angezeigt worden ist, die Ritterschaft hievon in Kenntniss sezen, welcher sodann die Verbindlichkeit obliegt, für die seelige Ruhe des Verstorbenen zwei heilige Messen lesen zu lassen.

Die Zurücksendung des Ritterkreuzes bei einem Ritter, dann jene des mittleren oder grossen Kreuzes bei einem Commandeur und Grosskreuzherrn, muss in dem Zeitraume von zwei Monaten geschehen.

Das gewöhnliche Seelenamt wird einmal für jedes verstorbene Ordensglied in der königlichen Hofcapelle abgehalten, wobei gesammte Ritterschaft in Trauerkleidung zu erscheinen, und zum Opfer zu gehen hat.

Sollte sich der Fall ereignen, dass ein Ritter in einen regulirten Orden, oder in den weltlichen Priesterstand übertreten würde, so hat derselbe diese Standesveränderung dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister in geziemender Ehrfurcht anzuzeigen, und das bisher getragene Ordenskreuz mit allerunterthänigstem Danke wieder zurückzusenden.

§ 36.

Jeder Ritter, von welchem Stande oder Ordensgrad derselbe auch sein möge, ist für den Fall des Ordens verlustig, wenn derselbe gegen den Allerdurchlauchtigsten Grossmeister, und dessen Allerhöchstes Königliches Haus die Waffen ergreifen würde.

Ordens-Grossmeister:

Seine Majestät der König.

Grossprioren:

S. K. H. Maximilian, Kronprinz von Bayern.

S. K. H. Carl Theodor, Königl. Prinz von Bayern.

Capitular-Grosscommenthure.

Die Herren:

1811. Joseph Mathias Graf von Tauffkirchen auf Guttenburg und Katzenberg.
1816. Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
1819. Carl Maria Rupert Graf von und zu Arco auf Köllenbach.
1826. Cajetan Peter Graf von und zu Sandizell.
1832. Maximilian August Graf von Törring-Jettenbach und Guttenzell.
1837. Johann Nepomuk Friedrich Graf Fugger von und zu Kirchberg und Weissenhorn.

Ehren-Grosscommenthure.

Die Herren:

1803. Franz Joseph Schenk, Graf zu Castell-Dischingen.
1808. Max Friedrich Graf von Westerhold und Gysenberg.
1810. Clemens August Graf von Waldkirch.
1813. Constantin Ludwig Freiherr von Welden zu Grosslaupheim.
1816. Maria Jos. Franz de Paula Graf von Khevenhüller-Metsch.
1819. Johann Aloys Anton Carl, Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg.

1820. Johann Wilhelm Graf von Sternberg-Manderscheid.
„ Carl Johann Baptist Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
1833. Ludwig Freiherr von Priuli.
1837. Marquard Joseph von Reisach auf Kirchdorf, Graf von Steinberg.

Capitular-Commenthure.

Die Herren:

1826. Joseph Maria Franz Graf von Etzdorf.
„ Johann Nepomuk Freiherr von Poissl.
1827. Joseph Thaddäus Heinrich Freiherr von Vieregg zu Görzen.
1830. Philipp Franz Freiherr von Ritter zu Grünstein.
„ Joseph Conrad Anton Graf von Törring-Seefeld.
1831. Leopold Ernst Graf von Tauffkirchen auf Ybm und Kleeberg.
1832. Maximilian Graf von Arco auf Valley.
„ Johann Nepomuk Graf von Joner auf Tettenweiss.
„ Maximilian Procop Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
1836. Max Emanuel Graf von Lösch.
1837. Joseph Maximilian Graf von Tauffkirchen-Guttenburg.

Ehren-Commenthure.

Die Herren:

1814. Johann Nepomuk Graf von Welsperg-Primör und Langenstein.
1815. Vincenz Graf von Pompei.
1816. Clemens Wenzeslaus Freiherr von Thünefeld und Ursensolen.
„ Johann Maria Faustin Graf von Collalto und St. Salvatore.
1821. Carl Theodor, Fürst von Thurn und Taxis.
1830. Johann Nepomuk Freiherr von Ow.
1831. Conrad Adolph Freiherr von Malzen.
1833. Carl Theodor Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
1834. Maximilian Graf von Lerchenfeld-Köfering.
1836. Johann Philipp Jacob Nepomuk Graf von und zu Eltz, genannt Faust von Stromberg.

Ritter.

Die Herren:

1811. Friedrich von Miltitz.
1813. Max Joseph Graf von Bylandt.
1816. Ferdinand Maria Freiherr von Imsland, Graf von Hoheneck.
1817. Franz Xaver Graf von Aham auf Neuhaus.
1821. Johann Nepomuk Freiherr von Imhof auf Untermeitingen.

1822. Philipp Jakob Freiherr von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt.
„ Franz Christoph Freiherr von Würzburg.
1827. Philipp Ferdinand Freiherr von Riesenfels auf Seissenegg.
„ Albert Ulrich Max Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
„ Friedrich Carl Joseph Freiherr von Buseck.
1828. Carl August Theodor Freiherr von Fraunhofen auf Alt- und Neu-Fraunhofen.
„ Carl Theodor Matthäus Graf von Vieregg.
1830. Johann Nepomuk Freiherr von Imsland.
„ Adolph Eberhard Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes.
„ Georg Carl Freiherr Horneck von Weinheim.
„ Adolph Gustav Graf von Oberndorf.
„ Philipp Anton Freiherr von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt.
„ Carl Friedrich Franz Freiherr von Frankenstein.
„ Aloys Nikolaus Graf von Arco-Stepperg.
„ Maximilian Vincenz Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
1833. Georg Carl Friedrich Adolph Freiherr von Welden.
1834. Maximilian Joseph Erkinger Graf von Seinsheim.
„ Maximilian Joseph Bernhard Graf von Arco-Zinneberg.
1837. Franz Ludwig Philipp Schenk Freiherr von Stauffenberg.

Ordens-Aemter.

Ordens-Grosskanzler.

Herr Carl Maria Rupert Graf von und zu Arco auf Köllenbach, erblicher Reichsrath etc. Capitular-Gross-Commenthur Excell.

Ordens-Bischof.

— — — — — —

Infulirter Ordensprobst.

Herr Marquard Joseph von Reisach auf Kirchdorf, Graf von Steinberg, Grosscommenthur und Capitular des vormaligen Erzstifts zu Regensburg.

Ordens-Schazmeister.

Herr Philipp Franz Freiherr von Ritter zu Grünstein, k. geheimer Rath, Capitular-Commenthur etc.

Ordens-Ceremonienmeister.

Herr Johann Nepomuk Freiherr von Poissl, k. Kämmerer, Hofmusikintendant, Capitular-Commenthur etc.

Ordens - Decane.

Herr Johann Nepomuk Freiherr von Ow, des vormaligen Hochstifts Kempten Capitular, des hohen Ordens Commenthur.

— — — — — —

Capläne.

— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —

Secretär, Cassier und Zahlmeister.

Herr Ludwig von Coulon.

Ober - Garderobier.

Herr Anton Fladt.

Unter - Garderobier.

Florian Keil.

IIII.

Der Militär-Max-Joseph-Orden.

Abbildung 9. 10. 11. 12 und 13.

Churfürst Carl Theodor hatte bereits am 8. Juni 1797 ein eigenes militärisches Ehrenzeichen für Officiere gestiftet.

Seine Majestät, König Maximilian Joseph I. geruhten dieses Ehrenzeichen vom 1. Jänner 1806 angefangen, als dem Tage der wiederhergestellten Königs-Würde, zum königlichen Orden unter der Benennung: „Militär-Max-Joseph-Orden" zu erheben und zwar zur Belohnung solcher Kriegsthaten, welche mit Einsicht, Geistes-Gegenwart und Tapferkeit, aus freiem Antriebe und mit Lebensgefahr zum Nuzen und Ruhme des allerhöchsten Dienstes ausgeführt werden.

Grossmeister des Ordens sind Se. Majestät der König. — Das versammelte Ordens-Capitel untersucht nach den Statuten die Zeugnisse, welche jene Thaten bewähren, und legt das motivirte Abstimmungs-Protokoll Sr. Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entscheidung vor. — Der Rang bestimmt sich für die Officiere des Heeres vom Tage der Auszeichnung.

Mit dem Orden sind besondere Vortheile und Vorzüge verbunden, nämlich:

a) jedes Mitglied des Ordens kömmt in den Genuss der normalmässigen Ordens-Pension,

b) die Ertheilung dieses Ordens an Inländer schliesst, in Gemässheit des Edictes über den Adel vom 26. Mai 1818 § 5 (Beil. V. zur Verfassungs-Urkunde) für diejenigen, die nicht vorher schon dem Adel angehört haben, die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich jedoch für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. — Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Grossvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, kann auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels Anspruch machen.

c) Die Kinder der Ordens-Mitglieder haben Aussicht, mit den für sie gestifteten Unterstüzungs-Beiträgen begnadiget zu werden.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiss emaillirtes Kreuz mit goldener Krone. Auf dem mittleren runden, blau emaillirten Schilde befindet sich im Golde auf einer Seite der Namens-Chiffre Sr. Majestät des Königs Maximilian,

als Ordens-Stifters, und auf der anderen Seite die Aufschrift: „Virtuti pro patria.“ Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Grösse an einem schwarzen, und auf beiden Seiten durch einen weissen und einen blauen schmalen Streifen begränzten Bande, von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals, von den Grosskreuzen neben dem gestickten Stern auf der linken Brust, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, oder auch um den Hals getragen.

Die Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens lauten:

Art. 1.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Seine königliche Majestät bewogen, ein bleibendes Denkmal Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit — und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sicheren Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Officiere nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinquirt, — sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Seine königliche Majestät die Grossmeister-Stelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max-Joseph-Orden künftig bestehen soll, zeigen die gegenwärtigen Statuten.

Seine Majestät hoffen, dass Ihre dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern dass dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben. In Erwägung dieses erwarten Allerhöchst-Dieselben, dass derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Sie Selbst dem Verdienste um das Vater-Land weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Bayers so laut spricht.

In der Anlage sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jezt, und zwar als Grosskreuze, Commandeurs und Ritter mit der statutenmässigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Officiere, welche das bisherige Militär-Ehren-Zeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht

vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist der allerhöchste Wille, dass dieser Orden vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und dass die mit dem Grosskreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, zu geniessen haben sollen.

Art. 2.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer-Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Classen, nämlich Grosskreuze, Commandeurs und Ritter, getheilt.

Art. 3.

Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigener Person Grossmeister desselben.

Art. 4.

Jeder Officier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch sein mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Grosskreuz erhalten.

Art. 5.

Sechs der Grosskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl., acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl.; doch versteht sich von selbst, dass diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Grosskreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualificiren, wo sodann die jüngeren, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6.

Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen*) und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird; die Commandeure tragen dasselbe um etwas grösser — das Band um etwas breiter — um den Hals.

Die Grosskreuze noch einmal so gross, an einem breiten Bande, von der nämlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz (mit Strahlen von Silber umgeben und) mit der Aufschrift: Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt.

Art. 7.

Da es ohnehin eines jeden Officiers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegs-Artikel und besonderen Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8.

Auch wird zu unverbrüchlich zu beobachtender Grundregel festgesezt: dass Niemand, wer er auch immer sei, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

---

*) Das frühere militärische Ehrenzeichen ward gestiftet vom Churfürsten Carl Theodor am 8. Juni 1797. Dieses Ehrenzeichen ist ein unter einer goldenen Krone angebrachtes goldenes, weiss emaillirtes Kreuz; auf dem mittleren, runden, blau emaillirten Schilde steht im Golde auf einer Seite die Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs, auf der anderen Seite die Aufschrift: „Virtuti pro patria."

Dasselbe wird an einem schwarzen, im Verhältnisse der verschiedenen Grade breiten Bande, welches auf beiden Seiten durch einen weissen und einen blauen schmalen Streif begränzt ist, auf die nach den Graden vorgeschriebene Weise getragen.

Die Ordenskette ist mit jener des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone conform; auf den Gliedern derselben wechseln die Anfangs-Buchstaben: V. P. P. (Virtuti pro Patria).

Art. 9.

es werden hierzu tapfere Thaten erfodert, und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nuzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 10.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

a) Wenn ein General durch Klugheit und gute Leitung Schlachten und wichtige Affairen gewinnt etc.;

b) kluge Rückzüge ausführt;

c) Vestungen durch wohlgeordnete Belagerungen und Stürme wegnimmt, oder auf das hartnäckigste vertheidigt u. dgl.;

d) wenn der Officier wegen besizender vorzüglich guter Eigenschaften von der Generalität zu einer besondern wichtigen Expedition gebraucht, und solche pünctlichst von ihm ausgeführt worden ist;

e) wenn ein Officier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten und dadurch die Armee Vortheile gewonnen hat;

f) wenn er in Schlachten, Scharmüzeln, Belagerungen durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat;

g) wenn ein Officier beträchtliche feindliche Commando's aufgehoben, feindliche Stabsofficiere oder Generale gefangen genommen hat;

h) wenn er Cassen, Zelte, Wägen, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons u. dgl. dem Feinde mit Gefahr abgenommen hat;

i) wenn er die schon in Feindes Hände gerathene Kriegs-Casse, Zelte, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons u. dgl. mit Gefahr seines Lebens gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden;

k) wenn ein Officier anderen Corps nach der Regel der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet und selbe unterstüzt hat;

l) wenn er Secours in eine Vestung oder sonst verschanzten Ort durch den Feind geführt, überhaupt einer eingeschlossenen Troupe zur Hilfe gekommen ist;

m) wenn ein Officier durch kluge Disposition seinen Commandanten von der Gefahr der Gefangennehmung befreit oder ihm das Leben gerettet hat;

n) wenn er vor dem Feinde geschickte Plane und Entwürfe übergeben, weise Rathschläge ertheilt und solche mit ausführen geholfen hat;

o) wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht, und die Anschläge der Feinde mit Muth und Klugheit vereitelt worden sind;

p) wenn der Officier durch gute Disposition Rückzüge gedeckt, feindliche grosse Commandos aufgehalten und Ueberfälle abgewendet hat;

q) wenn von ihm ein vortheilhafter Angriff oder Rückzug im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden ist;

r) wenn ein Officier vortheilhafte Ausfälle aus Vestungen und Verschanzungen gemacht, oder feindliche erobert, oder auch sonstige wichtige Ueberfälle ausgeführt hat; und dergleichen nach Kriegskunst, Tapferkeit und Klugheit als besonders ausgezeichnet angesehen werden könnende Thaten mehr.

Art. 11.

Um nach Vorhergehendem in den Orden aufgenommen zu werden, sind drei wesentliche Stücke erforderlich:

1) die tapfere That, welche das Recht zu dem Orden giebt, hinlänglich zu beschreiben;

2) Die Beschreibung mit zureichenden Beweisen zu bestärken, und

3) die unparteiische Untersuchung, ob nicht nur an dem Beweise nichts ermangele, sondern auch, ob die beschrie-

bene That von der Eigenschaft sei, dass sie entweder das Grosskreuz, oder die Aufnahme zum Commandeur oder Ritter verdiene.

Art. 12.

So viel die Beschreibung betrifft, so ist keinem Officier vom Höchsten bis zum Niedrigsten, welcher durch eine besondere That des Ordens sich würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, sondern es soll vielmehr aller Vorschub gegeben werden, diesfalls den gehörigen Beweis beizubringen.

Ein solcher Officier hat sein Vorhaben vordersamst seinem vorgesezten Officier zu melden, und sodann bei dem commandirenden General nachzusuchen, dass dieser dem Stabs-Auditor, oder wenn dieser abwesend oder auch behindert wäre, einem Regiments-Auditor, oder wenn auch deren keiner bei Handen wäre, einem im Schreiben geübten Hauptmanne oder Lieutenant auftrage, von dem angeblich tapferen Betragen des Ordens-Candidaten vollständige und genaue Kundschaft einzuziehen und solche mit Anführung aller sachdienlichen Umstände zu Papiere zu bringen.

Art. 13.

Damit es aber zweitens an dem hinlänglichen Beweise nicht ermangele, dass die erwähnte Beschreibung der Wahrheit gemäss sei, so soll der die Beschreibung Aufstellende nicht nur die angeführten Zeugen vernehmen, und auf ihre Ehre über die Umstände befragen, sondern auch den verfassten Aufsaz den Zeugen vorlesen und von diesen, falls sie nichts dabei zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift und Petschaft bekräftigen lassen.

Art. 14.

Weil aber die Kriegsthaten meistens unter Vieler Augen geschehen, und bei der Zeugschaft daher gewisses Maas zu halten ist, so muss darauf gesehen werden, ob der Probe führende General oder Oberofficier zur Zeit seiner bezeigten Tapferkeit und klugen Veranstaltung unter eines Anderen Commando gestanden, oder solches selbst geführt hat.

Im ersten Falle ist nicht nur von dem commandirenden Officier die Zeugschaft abzufodern, sondern auch die Brigade,

das Regiment, die Compagnie oder die Commandanten zu vernehmen; die Aussagen derer, welche die That mit Augen gesehen, und sowohl von dem commandirenden Officier als 6 anderen Oberofficieren oder in Ermangelung derselben von 12 Unterofficieren und Gemeinen mit ihrer Hand-Unterschrift zu bestätigen. Im Falle aber der commandirende Officier sich mit Nichtkenntniss des Vorgangs entschuldigt oder abwesend und verhindert ist, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt hat, so soll die Zeugschaft oder Unterschrift von 7 Oberofficieren, oder für einen Jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Gemeinen, die der Action beigewohnt, beigebracht werden. Könnte man hingegen die oben bemeldete Zahl der Zeugen nicht aufführen, so müssen in der Beschreibung die Umstände um so genauer bemerkt, und Alle, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage angehalten werden; ferner soll der Verfasser des schriftlichen Zeugnisses seinen Namen und Petschaft gleichfalls hinzusezen, und ausdrücklich bemerken, ob und was für Corps und Officiere darüber vernommen, und ob sich einiger Widerspruch oder Zweifel dabei geäussert habe, auch diesen, so viel als möglich, in das Klare sezen.

Art. 15.

Die ausgefertigte Ritterprobe ist dem commandirenden General zuzusenden, der alsdann entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten ein Ordenscapitel halten, in demselben die Proben auf das genaueste untersuchen und in Berathschlagung ziehen soll, ob der Officier, um den Orden sich zu erwerben, nicht mit Aufopferung der Mannschaft sein Unternehmen gewagt habe und ob die beschriebene That nach dem Grade des Ordens-Candidaten wegen ihrer Wichtigkeit und als über die Pflichten eines braven Officiers ausgeführt, die Aufnahme in den Orden als Ritter, Commandeur oder Grosskreuz verdiene.

Zu der Aufnahme in den Orden ist jedoch nicht eher vorzuschreiten, als bis von dem Grossmeister der definitive Ausspruch erfolgt. Zu einem solchen Capitel sollen die Grosskreuze, Commandeurs und Ritter gezogen werden, welche bei dem

commandirenden General anwesend sind und ohne Versäumniss ihres Dienstes oder ohne erhebliche Verhinderung dabei erscheinen können, so dass ein Capitel niemals weniger, als aus 7 Grosskreuzen, Commandeurs oder Rittern bestehe. Sollten allenfalls nicht so viele vorhanden sein, so werden ihre Stellen durch eben so viele der ältesten Generale, Obersten oder Oberstlieutenants und Majors ersezt. (Bestimmtere Normen über das Capitel giebt eine nachträgliche Verordnung vom 15. April 1808.)

Art. 16.

Es soll zu einem Capitel jederzeit der Stabs-Auditor oder ein Regiments-Auditor gezogen, von demselben das Protokoll geführt, und angemerkt werden, wohin eine jede Stimme ausgefallen sei, damit der Capitelschluss nach der Mehrheit der Stimmen, welche von unten hinauf gesammelt werden, abgefasst werden könne.

Art. 17.

Sobald von dem Grossmeister die Bestätigung des Capitel-Schlusses einläuft, hat der commandirende General oder dessen Bevollmächtigter ein Capitel von allen anwesenden Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern, oder in derselben Abwesenheit von Generälen und Stabsofficieren zu versammeln, und bei der Parole publiciren zu lassen, dass der mit Namen zu nennende Ordens-Candidat wegen seines tapferen und klugen Benehmens würdig befunden worden sei, in diesen Militär-Orden aufgenommen zu werden.

Art. 18.

Der Stabs- oder Regiments-Auditor soll sodann die attestirte Beschreibung der Handlung nebst der Bestätigung des Grossmeisters öffentlich ablesen; der commandirende General aber, oder sein Stellvertreter, dem Candidaten unter gewöhnlicher Feierlichkeit den Orden an ein Knopfloch anhängen, auch den Candidaten unter einem verständigen Glückwunsche umarmen, welches auch nachher alle anwesenden Grosskreuze, Commandeurs und Ritter zu befolgen haben.

Art. 19.

In so ferne sich aber der Ordens-Candidat nicht bei der Armee, sondern auf dem Commando oder aus anderen erheblichen Ursachen abwesend befände, so ist dennoch auf vorerwähnte Art Capitel zu halten, die Bekanntmachung seiner Aufnahme in den Orden zu bewerkstelligen, und von dem commandirenden General dem ältesten General oder Officier, zu welchem der Candidat am ersten kommen kann, das Ordens-Zeichen zuzuschicken, damit selber die Anhängung desselben nach Vorschrift vollziehe.

Art. 20.

Der Candidat hat sich zwar der Ordens-Prärogativen nicht eher als nach vollzogener Bekanntmachung zu erfreuen; seine anciennité hingegen in dem Orden und sein Recht in die Ordens-Pension einzurücken soll von dem Tage seiner tapferen That an gerechnet, und wenn es sein kann, auch die Stunde in der Ordens-Probe ausdrücklich angemerkt werden.

Art. 21.

Der Officier trägt diesen Orden, wie er ihn erhält, und es ist ihm nicht erlaubt, ihn in einer grösseren oder kleineren Form zu tragen.

Art. 22.

Auf dem Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem unteren Theile des Schildes an einer Schluppe hängen. — Bei den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen — und bei den Grosskreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23.

Nach dem Tode eines Generals oder Officiers muss der Orden von den Erben nach dem Begräbnisse, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Gross-Meister eingesendet werden.

Art. 24.

Der quittirte Officier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civil-Bedienung erhält, auf dem Civilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Officier die ihm verliehene Ordens-Pension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniss in fremde Dienste tritt. Uebrigens muss, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Officiers an den Grossmeister eingeschickt werden.

Art. 25.

Jeder Ritter, Commandeur oder Grosskreuz wird bei seinem erfolgenden Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleidenden Charge ist, beerdiget.

Art. 26.

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27.

Sollte sich der Fall ergeben, dass ein mit dem Orden belohnter Officier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsezt würde, so ergiebt sich von selbst, dass ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Grossmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich zernichten lassen wird.

Art. 28.

Ueber die mit dem Orden belohnten Officiere wird ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragung des Namens und Tages, dann der That verfasst und fortgeführt, und dieses nebst allen auf diesen Orden Bezug habenden Documenten und Papieren durch einen besonders hiezu ernannten Ordensarchivar aufbewahrt.

Art. 29.

Dieser Ordens-Archivar trägt das Kreuz mit dem Bande nach Art jener der Ritter; doch ist der obere Theil desselben,

worauf die Krone sizt, nicht von weissem Emaillé, sondern nur von Gold.

(Folgt die Bestimmung über die Besoldungen des Dienst-Personals.)

Art. 30.

Jedem mit dem Orden belohnten Officier wird eine besondere Ausfertigung von dem Grossmeister ertheilt.

München, den 1. März 1806.

MAX JOSEPH.

Von Triva, General-Lieutenant.

Man sehe das Reggsbl. vom Jahre 1807 St. VI. S. 241—246, wo der Artikel 1 dieser Statuten als Armeebefehl und ein Auszug dieser Statuten von Artikel 2 bis 9 und Art. 22 bis 27 bekannt gemacht wurde, dann Dr. Julius Schmelzing's Staatsrecht des Königreiches Bayern Thl. I. S. 50 bis 55, wo der Inhalt der übrigen Artikel zum erstenmal abgedruckt wurde.

K. Allerhöchste Verordnung.

(Die Gründung von Unterstüzungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend.)

LUDWIG
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN
etc. etc.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen durch zweckmässige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlasst, zu bestimmen, wie folgt:

I. Es sollen acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstüzung von 300 fl. von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II. Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, und jederzeit als unverlezlich erhalten werden.

III. Zum Genusse einer solchen Unterstüzung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne geniessen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung, oder eine Anstellung im Hof- Staats- Kirchen- oder Militär-Dienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuss, — mit der Ernennung zum Junker, dessgleichen mit einer anderen, nicht mehr eintragenden Stelle, — der halbe Genuss auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstüzung lebenslänglich. — Töchter geniessen solche bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung, ausserdem aber lebenslänglich.

IV. Der Genuss eines solchen Beitrages kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pensionen, eben so der Genuss der Pension auf den Beitrag keinen Einfluss haben.

V. Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Gross-Meister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordens-Grosskanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu sein.

VI. Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commando's an den Ordens-Grosskanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinem Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.

VII. Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, grössere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.

b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben, bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besizen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, dessgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende geniesst, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Betrage begnadigte Kind, während der Genussfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

VIII. Der Genuss hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schankung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstüzung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verlezung des Ordens-Vermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

IX. Wir behalten Uns bevor, an diesen Statuten diejenigen Abänderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Officieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert und fünf und dreissig.

LUDWIG.

Von Weinrich.

Durch den Minister
der functionirende General-Secretär
Rath Glockner.

(Rggsbl. 1835. N. 18. S. 289—294.)

Anmerkung. Seine Majestät der König haben Sich im Jahre 1836 allergnädigst bewogen gefunden, zu den vermög Urkunde vom 27. Februar 1835 gestifteten acht Unterstüzungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, noch vier neue Unterstüzungen zu gründen, sohin die Zahl derselben von acht auf zwölf zu vermehren.

(Reggsbl. 1836. N. 31. S. 513—514.)

Ordens-Grossmeister:

Seine Majestät der König.

Grosskreuz:

1806. Se. Durchl. Carl Philipp Fürst von Wrede, Feldmarschall etc.

Commandeure.

Die Herren:

1806. Heinrich LII. Graf von Reuss und Plauen, General der Inf., pens.
„ Carl Freiherr von Diez, Gen. Lieut. und Präsident des Gen. Aud.

Ritter.

Die Herren:

1806. Carl von Schintling, Oberst, p.
„ Carl von Mann, Oberst t. pens.
„ Friedrich von Flad, Gen- Major - Chef der Rev. Abth. des Krgs. Mstrm.
„ Wilhelm von Fortis, Oberst, p.
„ Max Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet, Gen. Maj. Comdt. v. Augsburg.
„ Vincenz Graf Pompei, General-Major, pens.

1806. Anton von Grafenstein, quitt. Hauptmann, nun Ober-Postmeister.
„ Wilhelm Freiherr von Jordan, Gen. Lieut. a. l. S.
„ Heinrich von Stonor, General-Major, pens.
„ Casimir Graf von Gravenreuth, Oberst des Chevauxlegers Reg. Taxis.
1807. Carl von Caspers, Oberst des 2ten Artillerie-Reg.
„ Peter von Gradinger, Major im 4ten Jäger-Bataill.
„ Johann Baptist Graf von Waldkirch, Gen. Lieut., pens.
„ Ludwig von Kieffer, Oberst, p.
„ Carl Freiherr von Griesenbeck, Oberst und Comdt. des Cadettencorps.
„ Ferdinand von Regnier, Oberstlieutenant, pens.
„ Albrecht Freiherr von Besserer, General-Major und Flügel-Adj.
„ Wilhelm von Horn, Major, pens.
„ Sebastian Freiherr von Comeau, Oberst, quitt.
„ Anton Freiherr von Gumppenberg, Gen. Maj. u. Brigad. d. I. Arm. Div.
1809. Joseph von Spengel, Oberstlieutenant im Cuirass.-Reg. Prinz Johann von Sachsen.
„ Joseph von Weigand, Oberstlt. im Chevauxl.-Reg. Herzog v. Leuchtenberg.
„ Constantin Fürst von Löwenstein-Wertheim, General-Lieut. u. Gen. Adj.
„ Carl Freiherr von Zoller, Gen. Lieut. und Brigadier im Art. Corps.
„ Aloys von Hornberger, quitt. Hauptmann, nun Salzbeamter.
„ Wilhelm Graf von Ysenburg, Gen. Maj. Brigdr. bei d. 2ten Armee-Div.
„ Joseph Freiherr von Gumppenberg-Payerbach, Oberstlieut., pens.
„ Nicolaus von Rudersheim, Oberstlieut. im 1ten Art. Reg.
„ Leopold Graf von Tauffkirchen, General-Major, pens.
„ Anton von Heiligenstein, Oberstlieutenant, pens.
„ Lothar von Metz, Hauptmann, pens.
1812. Carl von Herman, Oberstlieutenant, pens.
„ Carl Freiherr von Pflummern, Oberstlt. im Cuirassier-Reg. Prinz Carl.
1813. Johann von Fleischmann, Oberst des Inf. Leib. Reg.
„ Max Graf von Seyssel d'Aix, Gen. Lieut. u. Gen. Capit. d. Leibgarde der Hartschiere.
„ Georg von Fahrbeck, Major im Inf. Reg. vac. Herzog Wilhelm.
„ Jacob von Fritsch, Oberstlieutenant des 1ten Jäger-Bataillons.
„ Carl Graf zu Pappenheim, Gen. Lieut., Commandant der I. Armee-Division und General-Adjutant.
„ Christian Freiherr von Weber, Oberst im Gen.-Quartiermeister-Stab.
„ Friedrich Graf von Saporta, Maj. u. Flügeladjutant Sr. Maj. des Königs.
1814. Georg von Mölter, General-Major und Commandant von Landau.
„ Anton Freiherr von Westernach, Major, pens.

1814. Ludwig von Madroux, Maj. im Chevauxlg. Reg. Herzog v. Leuchtenberg.
„ Gottfried von Münich, Major im Chevauxlg. Reg. Taxis.
„ Heinrich von der Mark, Oberst des Chevauxl. Regt. Herzog Maximilian.
„ Clemens Graf von Lodron, ehemals Oberstlieutenant.
„ Carl Theodor, k. Prinz von Bayern, General der Cavallerie etc.
„ Leopold Freiherr von Zandt, Oberst des Cuirassier-Regts. Prinz Carl.
„ Ignaz Freiherr von Hacke, Oberst und Vorstand der Armee-Montur-Depôt-Commission.
„ Franz Freiherr von Hertling, General-Lieutenant und Kriegsminister.
„ Friedrich von Greis, Gen. Maj., Brigadier bei der 4. Armee-Division.
„ Max von Schlaegel, Hauptmann im Infanterie-Regiment Kronprinz.
„ Wilhelm von Baligand, Oberst des Inf. Reg. König.
„ Heinrich Graf von Guiot du Ponteil, Oberst und Commandant des 8ten Jäger-Bataillons.

Ehren - Ritter.

Die Herren:

1806. Freiherr von Pechmann, ehemals Hauptmann, nun Oberbaurath.
„ Carl Freiherr von Gagern, ehemals Hauptmann des oberrheinischen Kreis-Contigents.

Auswärtige Ordens - Mitglieder.

Grosskreuze.

Die Herren:

In der Königl. Französischen Armee.

Graf Grouchy, Marschall.
Becker, Graf von Mons, General-Lieutenant.
Graf Dutaillis, General-Lieutenant.
Graf von Drouet-Erlon, General-Lieutenant.
Graf Compans, General-Lieutenant.
Vicomte de Pernetti, General-Lieutenant.
Herzog von Reggio, Marschall.

In der Königl. Grossbrittanischen Armee.

Herzog von Wellington, Feldmarschall.

In der K. K. Oesterreichischen Armee.

Joseph Graf von Radetzky, General der Cavallerie.
Graf von Bellegarde, Feldmarschall.

In der Königl. Preussischen Armee.

Freiherr von der Knesebeck, General der Infanterie.

In der Kais. Russischen Armee.

Fürst Wolkonsky, General der Infanterie.

Commandeure.

Die Herren:

In der Königl. Französischen Armee.

Graf de la Grange, General-Lieutenant.
Graf von Reille, General-Lieutenant.
Graf von Girardin, General-Lieutenant.
Graf Philipp von Segur, General-Major.
Graf Eduard Colbert, General-Lieutenant.
Baron le Jeune, General-Major.
Baron Dommanget, General-Major.

In der Königl. Grossbrittanischen Armee.

Leopold, Prinz von Sachsen-Coburg.
Collin Halkett, General-Lieutenant.
Johann Lambert, General-Lieutenant.
Jacob Lyon, General-Lieutenant.
Johann Vandeleur, General-Lieutenant.
Chevalier George Murray, General-Lieutenant.

In der K. K. Oesterreichischen Armee.

Baron von Wacquant-Geozelles, Feldmarschall-Lieutenant.

In der Kais. Russischen Armee.

v. Jomini, General der Infanterie.
Graf von Lambert, General der Cavallerie.
Balascheff, General der Infanterie.
Kutuzoff, General der Cavallerie.
Fürst Trubezkoy, General der Cavallerie.
Graf Ozarowsky, General der Cavallerie.
Graf Orloff Denisoff, General der Cavallerie.
Prinz Eugen von Würtemberg, General der Infanterie.
Fürst Dimitri Gallizin, General der Cavallerie.
Depreradowitz, General der Cavallerie.
Kosen, General-Lieutenant.
Kretoff, General-Lieutenant, pens.
Graf von Czernicheff, General der Cavallerie.

Ritter.

Die Herren:

In der Grossherz. Badenschen Armee.

Freiherr von La Roche, General-Major.

In der Churhessischen Armee.

Freiherr von Hainau, General-Lieutenant.

In der Königl. Französischen Armee.

Graf von Gérard, Marschall.
Marquis Maison, Marschall.
Herzog von Padua, General-Lieutenant.
Graf Ornano, General-Lieutenant.
Graf Montholon, General-Lieutenant.
Graf Bailly de Monthion, General-Lieutenant.
Graf Dürosnel, General-Lieutenant.
Graf Wathier St. Alphonse, General-Lieutenant.
Graf Pajol, General-Lieutenant.
Baron Deponthon, General-Major.
Baron Revest, General-Major.
v. Mabru, Bataillons-Chef.
Baron Montgardé, General-Major.
Baron Noury, General-Lieutenant.
Dode Baron de la Brunerie, General-Lieutenant.
Baron St. Aignan, General-Major.
Baron Schwarz, General-Major.
Carl Dumas, General-Lieutenant.
Chalot, Oberst.
Baron de la Pointe, General-Major.
Hippolite d'Espinchal, Escadrons-Chef.
Baron Tassin, Oberst.
Graf Montmarie, General-Lieutenant.
Ernouff, General-Major.
Clemens de Ris, Oberst.
Graf Guilleminot, General-Lieutenant.
v. Bonne, Oberst.
Baron de Salles, General-Major.
Glady, Bataillons-Chef.
George Hatry, Oberst.
Graf Latourette, Oberst.
Baron Gressot, General-Major.

Alexander von Vertamy, Hauptmann.
Marquis de Rochambeau, Oberst.
Graf Anatole Montesquiou, General-Major.
Vicomte de St. Simon, General-Major.
v. Estourmel, Escadrons-Chef.
Baron Neigre, General-Lieutenant.
Vicomte Vasserot, General-Lieutenant.
Baron Bequiqe de Juniac, Oberst.
Prevost-Vernois, General-Major.
Duc de la Force, General-Major.
Berreauville, Oberst.
Ruelle, General-Major.
Graf Heinrich Espinchal, Oberst-Lieutenant.
Graf Max Joseph von Schauenburg, Major.
Reinard v. Montesquiou, Vicomte Fezensac, G. Lieut.
Brousseaud, Oberst.
Graf Heinrich Turenne, General-Major.
v. Cressac, Hauptmann.
Graf Johann Baptist Lemercier, Oberst.
Knyff, General-Lieutenant.
Freiherr von Corbineau, General-Lieutenant.
Graf Coutard, General-Lieutenant.
Jacqueminot, General-Major.
v. Bourcet, Oberst.
Franz Ludwig Cramayel, Oberstlieutenant.
Achilles von Lamarre, Oberstlieutenant.
Graf Thermes, Oberstlieutenant.
Johann Paul Vicomte von Schramm, Gen. Lieut.
v. Querelles, General-Major.
August von Bontems Lefort, Oberst.
Baron von Laroche, General-Lieutenant.
Marquis de la Caze Sarta, Hauptmann.
Adolph von Münsthal, Oberst.
Virgil Schneider, General-Major.
Julius Marnier, Oberst.
Aimé de la Berge, Oberst.
Chevalier de Xaintrailles, Oberstlieutenant.
Marquis de Bouillé, General-Lieutenant.
Marquis de Montmort, Oberst.

In der Königl. Grossbrittanischen Armee.

Upton, General-Major.
Colin Campbell, General-Major.
Lord Fitzroy-Sommerset, General-Major.
Freemantle, Oberstlieutenant.
Sleigh, General-Major.
v. Norcot, General-Major.
Georg Dawson, Oberst.

In der Königl. Niederländischen Armee.

Baron von der Capellen, General-Major.

In der K. K. Oesterreichischen Armee.

Freiherr von Geppert, Feldmarschall-Lieutenant.
Carl Freiherr von Mengen, Feldmarschall-Lieut.
Freiherr von Geramb, Feldmarschall-Lieutenant.
Graf Clam-Martinitz, General-Major.
Freiherr von Splényi von Mihaldy, General d. Cav.
Emmerich, Freiher von Blagoevich, Oberst.
Freiherr von Trapp, Feldmarschall-Lieutenant.
Johann Graf von Paar, Oberst, pens.
Fürst Wenzeslaus Liechtenstein, General-Major.
Graf von Bombelles, Oberst, quitt.
Victor von Forestier, Major.
Freiherr von Csorich von Monte-Creto, Gen. Maj.
Friedrich Landgraf von Fürstenberg, Oberst.
Graf von Woyna, General-Major.
Ritter von Böhm, General-Major.
v. Hugelmann, General-Major.
Ferdinand Don Sanchez de la Certa, Oberstlieut. p.
Carl Freiherr von Scharfenstein-Pfeil, Oberstlieut.
Chev. von Germain, Oberst.
Flette von Flettenfeld, Oberst.
Thielen, Rittmeister, pens.
Freiherr von Wernhardt, General-Major.
v. Szereday, Oberst.
Dörre, Oberst, pens.
v. Mederer, Oberstlieutenant.
Baron Schweiger, Major, pens.
Graf Schulenburg, Oberstlieutenant, quitt.
Graf von Paar, Major.

Friedrich Freiherr von Minutillo, Feldmarschall-Lieutenant.
Freiherr von Swrtnick, Feldmarschall-Lieutenant.
Jacob Olah von Nanas, General-Major.
Baron Trach, Oberstlieutenant, pens.
Baron von Saamen, Oberstlieutenant.
Graf Lanskoronsky, Rittmeister, quitt.
Baron von Call, Oberstlieutenant, quitt.
Graf von Schlottheim, Feldmarschall-Lieutenant.
Jawureck, Rittmeister.
Carl Freiherr Bittner von Bittenthal, Gen. Major.

In der Königl. Preussischen Armee.

Graf von Truchsess, General-Lieut.
v. Natzmer, General-Lieut.
v. Thiele I., General-Major.
v. Rauch, General der Infanterie.
v. Hagen, Oberst.
v. Lilljeström, Oberst.
v. Bock, Oberstlieutenant a. D.
Freiherr von Wolzogen, General-Lieutenant a. D.

In der Kais. Russischen Armee.

Zacrewsky, General der Infanterie, pens.
Michaux, General-Lieutenant.
Fürst Wolkonsky, General-Lieutenant.
Wlodeck, General-Major.
Fürst Gallizin, General-Major, quitt.
Bartolome, General-Lieutenant.
Graf Branicky, General-Major.
Brossin, General-Major, pens.
Graf von Rochechouart, Oberst.
Baron von Löwenstern, General-Lieut.
v. Kaisaroff, General-Lieutenant.
v. Tschilcherin, General-Lieutenant.
Andriewsky, General-Major, quitt.
v. Glasenapp, General-Major.
Strandmann, General-Major.
Freiherr von Saltza, Oberst.
v. Levacheff, General-Lieutenant.
v. Nilus, General-Major.
v. Tscheremissinoff, General-Major, pensionirt.

v. Kiséleff, General-Lieutenant.
v. Paskewitsch, Oberst.
Baron von Osten-Sacken, Oberst.
Fürst Hilkof, General-Lieutenant.
Potapoff, General-Lieutenant.
Schoulgin, General-Major.
Orloff, General-Lieutenant.
Kalsakoff, Viceadmiral.
Crossard, General-Major.
Temeriaseff, General-Major.
Fensch, General-Major.
Esakoff, General-Major.
Lanskoy, Oberst, pens.
Stan, Oberstlieutenant.
Lwof, Oberst, pens.
Arsenief, General-Major.
Kablukoff, General-Lieutenant.
Davidoff, General-Major.
Krapowitzky, General-Major, p.
Seratschinsky, General-Major.
Mellikoff, General-Major.
v. Derschau, Oberst.
Gerbel, General-Major.
Stahl, General-Major, quitt.
Jaffimovitsch, General-Major, pens.
Berchman, General-Major.
Muravieff, Oberst, pens.
Timascheff, Oberst.
v. Kramin, General-Major.
Krasnokutzky, General-Major, pens.
v. Wisniowsky, Major, pens.
Graf Nostiz, General-Lieutenant.
v. Botisko, Rittmeister.

Grosskanzler des Ordens.

Carl Philipp Fürst von Wrede, Durchl., Feldmarschall etc.

Ordens-Archivar.

Ludwig v. Langlois, Geh. Rath, Ritter d. Civil-Verd.-Ordens.

Ordens-Kancellist.

Franz Xaver König, Bureau-Secretär im Kriegs-Ministerium.

IV.

Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone.

Abbildung 15. 16. 17. 18 und 19.

Sowie Seine des höchstseeligen Königs Maximilian Joseph Majestät für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollten Höchstdieselben auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorragenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren, indem Allerhöchstdieselben am 19. Mai 1808 die Bildung dieses Ordens aussprachen.

Der Orden ist Jedem geöffnet, der dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat.

Die Statuten vom obigen Tage bestimmen vier Classen, nämlich 12 Gross-Kreuze, 24 Commandeure, 100 Ritter und eine unbestimmte Anzahl jener, welche die goldene oder silberne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Die revidirten Statuten vom 8. October 1817 sezen die Zahl der Gross-Kreuze auf 24, jene nicht gerechnet, welche Ritter des St. Hubertus-Ordens sind, der Commandeure auf 40 und der Ritter auf 160 fest.

Die Ertheilung des Ritterkreuzes an Inländer, die als Hof- Staats- oder Kirchendiener den Character eines Collegial- oder geistlichen Rathes vorher besizen, schliesst in Gemässheit des Edictes über den Adel vom 26. Mai 1818 §. 5. (Beil. V. zur Verfassungs-Urkunde) für diejenigen, die nicht vorher schon dem Adel angehört haben, die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich jedoch für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Grossvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, kann auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels Anspruch machen.

Der Ordensfond, welcher noch nicht hingereicht, um daraus für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte zu bilden, wurde von Seiner des höchstseeligen Königs Maximilian Joseph Majestät

zur Gedächtnissfeier Seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung vermög allerhöchster Verordnung vom 16. Februar 1824 dazu verwendet, um für 20 Kinder der Mitglieder dieses Verdienst-Ordens jährliche Unterstüzungen von 250 fl. zu gründen, um welche sich Familienväter der ersten drei Classen bewerben können.

Seine des jezt regierenden Königs Ludwig Majestät geruhten, unter Bestätigung dieses frommen Vermächtnisses Seines in Gott ruhenden Herrn Vaters, vermög allerhöchster Verordnung vom 12. October 1834 diese Unterstüzungs-Beiträge von je 250 fl. auf 300 fl. zu erhöhen, ihre Anzahl aber vermög weiterer allerhöchster Verfügung vom 1. Jänner 1835 von 20 auf 30, endlich vermög allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1835 von 30 bis auf 38 zu vermehren.

Das Ordenszeichen ist ein achtspiziges, weissemaillirtes, mit einem Eichen-Kranze umgebenes Kreuz, mit der Königskrone bedeckt, in dessen Mitte die blauen und weissen Rauten, nebst der goldenen Krone und der Umschrift: „Virtus et honos," auf der andern Seite aber das Brustbild des Allerdurchlauchtigsten Stifters in Gold mit der Umschrift: „Max. Joseph. Rex Bojoariae," sich befinden.

Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Grösse an einem gewässerten blauseidenen, und auf beiden Seiten durch einen weissen schmalen Streifen begränzten Bande von den Rittern im Knopfloche, von den Commandeurs um den Hals, und von den Grosskreuzen neben dem gestickten Stern auf der linken Brust von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

In Mitte der Ordenskette befindet sich der Namens-Chiffre des allerhöchsten Stifters, in den Gliedern wechseln Kronen und goldene Ovale, deren Peripherie, mit grünen Lorbeerkränzen eingefasst ist und in denen die Buchstaben V. E. H. (Virtus et honos) je abwechseln.

Die Geseze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone lauten wie folgt:

MAXIMILIAN JOSEPH,
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschliessen wie folgt:

I.

Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der bayerischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II.

Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Classen desselben befördert werden.

IV.

Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V.

Der Verdienst-Orden besteht aus vier Classen, deren die erste zwölf Grosskreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Civilverdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadigten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb sein, stets den Grundsäzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI.

Aus den Grosskreuzen sollen zwei Gross-Officiere des Ordens, nämlich ein Gross-Kanzler, und der Gross-Ordens-Schazmeister gewählt werden.

VII.

Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Conseil, sowie zu demselben vier Grosskreuze, dann vier Commandeurs gezogen werden sollen.

VIII.

Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens

aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu sein.

IX.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Grosskreuze aus einem achteckigten, weiss emaillirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordens-Kreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weissen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift „Virtus et honos," auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brust-Bild des Stifters in Gold mit der Umschrift „Max. Jos. Rex Bojoariae" zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blauseidenen Bande, dessen Rand einen Viertel Zoll breit weiss eingefasst ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weissen Rauten sich befindet, dann die Umschrift „Virtus et honos" auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Commandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, dass sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiss eingefasst ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Classe aus der theils goldenen theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.

X.

Jeder Ordens-Ritter soll befugt sein, mit den vorbeschriebenen Ordens-Insignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI.

Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII.

Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Gross-Kanzler übermacht.*)

XIII.

Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadigten soll ein ordentliches Verzeichniss verfasst werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archiv hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Sazungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.

---

*) Diese Bestimmung wurde inzwischen nur auf das Ritterkreuz angewendet, und nicht auf die Medaille; in Gemässheit einer allerhöchsten Verfügung vom 4. Juli 1838 ist dieselbe für alle künftigen Verleihungen auch bei den Medaillen des Verdienst-Ordens der bayr. Krone in Anwendung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

(Rggsbl. v. Jahre 1808. St. XXIV. S. 1033.)

Verordnung.

(Erläuterung der Statuten des Verdienst-Ordens der bayer. Krone betreffend.)

MAXIMILIAN JOSEPH,
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN.

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unseres Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniss zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusezen:

I.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Classen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniss des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II.

Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die

königlichen Unterthanen, durch nüzliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtiget werden.

III.

Die erste Classe des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitularen Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind; die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs, vierzig; die dritte statt hundert Rittern, deren einhundert und sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Grosskanzler, und dem Ordens-Gross-Schazmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Grosskreuze und sechs Commandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der ersten drei Grade des Verdienstordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordens-Rathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civilverdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staats-Ministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München, den 8. October 1817.

MAX JOSEPH.

Graf von Rechberg.
Auf königlichen allerhöchten Befehl
der General-Secretär
von Baumüller.

(Reggsbl. 1817. St. XXXVII. S. 875 bis 877.)

Königliche allerhöchste Entschliessung.

(Gründung einer jährlichen Unterstüzung für 20 Kinder, aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.)

WIR MAXIMILIAN JOSEPH

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN.

Um der wohlthätigen Absicht, welche Wir nach den Statuten des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone für die Mitglieder desselben im Jahre 1808 ausgesprochen, eine das Wohl ihrer Angehörigen bezweckende Folge zu geben, haben Wir beschlossen, aus dem für diesen Fond bereits erworbenen Vermögen einen Theil desselben verwenden zu lassen, wie folgt:

1.

Zur Unterstüzung von 20 Kindern dieser Mitglieder werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge für jedes, dermal zu zweihundert und fünfzig Gulden jährlich, gebildet, wobei im Voraus als Grundsaz ausgesprochen wird, dass, sobald als thunlich, jedes die Summe von dreihundert Gulden jährlich erreichen soll.

2.

Wird festgesezt, dass der Vermögenstheil, auf dessen Interesse diese 20 Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz für einen anderen als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, auch mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet, und jederzeit als unverlezlich erhalten werde.

3.

Zum Genuss eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder der drei ersten Classen gelangen: Söhne, sie mögen sich den Studien widmen, oder zu einem anderen Erwerbszweig ausbilden, bleiben im Bezug nur bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre; jedoch sind solche Söhne von dieser Bestimmung ausgenommen, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen durchaus nicht im Stande sind, sich ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben; Töch-

ter hingegen bis zu ihrer Verehelichung, oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung.

Kinder eines solchen Ordens-Mitgliedes, welches nicht mehr am Leben ist, sollen nicht minder wegen Erlangung eines Beitrages in Vorschlag gebracht werden, und es wird für diesen Fall ausdrücklich bemerkt, dass dasjenige, was der Staat dem Kinde an Pension giebt, auf den Beitrag keinen Bezug, vielweniger eine Anrechnung zur Folge haben darf.

4.

Unsere sämmtlichen Staats-Ministerien werden beauftragt, dem Grosskanzleramte des Ordens diejenigen Mitglieder des Ordens zu bezeichnen, deren Angehörige sie nach den unter Ziffer 5 folgenden Bestimmungen zu Erlangung einer solchen Wohlthat als die Würdigsten erkennen.

Das Grosskanzleramt hat diese Bezeichneten dem Monarchen zur Würdigung und Auswahl vorzulegen.

5.

Um von einem Staats-Ministerium zu einer solchen Unterstüzung vorgeschlagen werden zu können, müssen folgende Bedingnisse beobachtet werden:

a) Diese Unterstüzung ist ausschliesslich für die Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drei ersten Classen der Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens sind, und für die Kinder derjenigen, welche in dieser Eigenschaft verstorben.

Bei den Vorschlägen ist stets das Haupt-Augenmerk auf Mangel des Vermögens, auf die grössere Kinderzahl und auf den weniger zureichenden Staatsgehalt des Ordens-Mitgliedes zu richten; daher haben den ersten Anspruch hierauf die doppelten Waisen, dann die einfachen, welche sich nach den folgenden Bestimmungen hiezu eignen:

b) der Staatsdiener muss notorisch kein eigenes Vermögen besizen, oder gehabt haben;

c) er muss Vater von mehr als einem unversorgten Kinde sein;

d) keinem seiner wiewohl unversorgten Kinder, welches ein besonderes durch Schenkung oder Erbschaft angefallenes Vermögen besizt, kann eine solche Gnade zu Theil werden;

e) auch darf keines seiner Kinder mit einer Damenstifts-Präbende begnadigt sein;

f) der Staats-Gehalt des Vaters darf in der Regel nicht über viertausend Gulden betragen;

g) von mehreren Kindern eines Vaters darf in der Regel nur eines zu einer solchen Unterstüzung in Vorschlag kommen; wo mehr als fünf Kinder vorhanden sind, kann eine Ausnahme begutachtet werden;

h) sobald einem mit solcher Unterstüzung begnadigten Kinde eine Erbschaft, oder sonst ein Privat-Vermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstüzung erreicht, hört für dasselbe die Unterstüzung auf. Eine unterlassene Anzeige deshalb wird wie eine Verlezung gegen das Ordens-Vermögen beurtheilt, und sich der Regress gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen lässt, wegen Entrichtung des Rückersazes nebst Zinsen ausdrücklich vorbehalten;

i) stirbt das begnadigte Kind während der Genussfähigkeit, so fällt die Unterstüzung heim, und kann nur auf besonderen Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Die Staatsministerien und betreffenden Behörden haben diese Normen zur steten Richtschnur zu nehmen, und auf ihre pünctliche Beobachtung strenge zu wachen.

Wir vertrauen, dass Unsere Staatsdiener in dieser wohlthätigen Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, jene gerechte und billige Würdigung ihrer Verdienste erkennen, und zugleich aus der landesväterlichen Fürsorge für ihre Descendenten jene Beruhigung schöpfen werden, welche Wir in Uebereinstimmung mit Unserem

innigsten Regentenwunsche jedem Unserer redlichen und eifrigen Diener gerne bereiten möchten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben München den sechszehnten Februar 1824.

MAX JOSEPH.

Graf von Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
K. Staatsrath und Gen. Secretär.

(Reggsbl. 1824. N. 7. S. 89 – 96.)

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Vermehrung der Unterstüzungsbeiträge aus dem Vermögen des Verdienst-Ordens der bayer. Krone betreffend.)

LUDWIG
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN
etc. etc.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um König und Vaterland von ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone grossmüthig zugewendet, und um die Gedächtnissfeier einer fünf und zwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäss früherer Anordnung admassirten Fondes zwanzig Unterstüzungs-Beiträge von je 250 fl. für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienst-Ordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbriefes vom 16. Februar 1824 (Reggsbl. von 1824. St. VII.) verliehen, und von den damit Begnadigten genossen worden sind; so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort (Art. 1.) schon eventuell ertheilten Zusage, wenn wir die, im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordens-Vermögens zunächst und vor

allem dem gleichen Zwecke bestimmen, und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von 300 fl. verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, dass vom 1. October des gegenwärtigen Jahres 1834 angefangen, die, theils von Unserem Höchstseligen Herrn Vater, theils von Uns Selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fonde verliehenen Unterstüzungen im jährlichen Betrage von 300 fl. für jedes der zwanzig betheiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmässigen Vorschriften und Bedingungen, von der damit belasteten Casse abgeführt und als Ausgabe in Rechnung gestellt werden sollen. Indem Wir so Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniss ehrend, eine von Seiner Königlichen Milde zeugende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, dass nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jezt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern dass alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlands Wohl mit redlichem Eifer unterstüzen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres grösseren geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu Rom am 12. des Monats October im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreissig und vier, Unseres Reiches im neunten.

LUDWIG.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl

der Rath und expedirende geheime Secretär

Braun.

(Reggsbl. von 1834. N. 46. S. 1073—1076.)

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Bildung von zehn neuen Unterstüzungs-Beiträgen aus dem Vermögen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betreffend.)

LUDWIG

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN

etc. etc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Vermächtniss durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der bayerischen Krone gefeiert haben, gereicht es Uns heute zu neuer Befriedigung in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden,

um die Zahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreissig zu erhöhen, und hierdurch abermal zehn würdigen Familienvätern, aus der Classe Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihre Kinder, Erziehung und Unterhalt einigermassen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen anmit, dass diese zehn weiteren Unterstüzungs-Beiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesezten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöhten Betrage von jährlichen 300 Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der ersten drei Classen gedachten Verdienst-Ordens, gemäss der diesfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen, und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrucken befohlen. So gegeben zu München am 1. Januar 1835.

LUDWIG.

Freiherr von Gise.
Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der königl. wirkliche Rath von Steinsdorf.

(Reggsbl. 1835. N. 2. S. 17—20.)

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone angewiesenen Unterstüzungs-Beiträge betreffend.)

LUDWIG

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN

etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Classe Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserem verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Josephs Majestät herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Verdienst-Orden der bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstüzungsbeiträgen von jährlichen 300 fl. zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäss der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am 12. October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreissig fünf, Unseres Reiches im zehnten.

LUDWIG.

Freiherr von Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der königl. wirkl. Rath und exped. geh. Secretär
Braun.

(Reggsbl. v. 1835. N. 53. S. 894—896.)

Ordens-Meister:
Seine Majestät der König.

Aus dem Königlichen Hause:

Se. Königl. Hoheit Carl Theodor, Königlicher Prinz von Bayern.

Grosskreuze,

welche zugleich Hubertus-Ordens-Capitularen sind.

Die Herren:

1808. Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
„ Heinrich Graf von Reigersberg.
„ Carl Graf von Arco zu Köllenbach.
1813. Heinrich LII., Graf von Reuss-Plauen.
1814. Maximilian Freiherr von Lerchenfeld.
„ Lothar Freiherr von Gebsattel.
1820. Carl Graf von Pappenheim.
1824. Friedrich August Freiherr von Gise.

Grosskreuze,

welche zugleich fürstliche Ritter des St. Hubertus-Ordens sind.

Die Herren:

1813. Carl Philipp Fürst von Wrede.
1820. Ludwig Crato Carl Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Grosskreuze.

Die Herren:

1812. Johann Baptist Freiherr von Verger.
1814. Anton Freiherr von Cetto.
„ Friedrich Graf von Reigersberg.
1816. Franz Xaver von Zwackh.

1818. Wilibald Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
1819. Constantin Freiherr von Welden.
1823. Joseph Franz Anton von Kirschbaum.
„ Philipp Fürst von Löwenstein - Wertheim.
1824. Heinrich Ferdinand Graf von Ysenburg.
„ Friedrich Graf von Luxburg.
1825. Friedrich Graf von Montperny.
„ Constantin Fürst von Löwenstein.
„ Joseph von Stichaner.
1828. Joseph Ludwig Graf von Armansperg.
„ Franz Erwin Graf von Schönborn.
1829. Fabrizius Graf von Pocci.
1833. Carl Theodor Freiherr von Hallberg.
1835. Arnold von Mieg.
1836. Jos. Mar. Freiherr von Fraunberg.
1837. Sebastian Freiherr von Schrenk.
„ Reinhard Freiherr von Werneck.

Commandeure.

Die Herren:

1816. Jacob Freiherr von Washington.
1817. Ferdinand Freiherr von Hartmann.
„ Egid von Kobell.
„ Franz Sales von Schilcher.
1822. Franz Freiherr von Leistner.
1825. Christian Freiherr von Zweibrücken.
1829. Anton Freiherr von Gumppenberg.
„ Johann Baptist von Stürmer.
1830. Eduard von Schenk.
1833. Joseph von Hormann.
„ Sebastian von Braunn.
1837. Ludwig von Wirschinger.
„ Friedrich von Roth.
„ Carl Graf von Seinsheim.
„ Georg von Dillis.
„ August Graf von Rechberg und Rothenlöwen.

Ritter.

Die Herren:

1808. Ignaz Ambros von Amman.
„ Franz Xaver von Baader.

1808. Gabriel von Danner.
„ Franz Xaver von Häberl.
„ Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling.
„ Joseph von Utzschneider.
„ Philipp Franz von Walther.
„ Michael von Weber.
„ Carl Friedrich von Wiebeking.
„ Aloys von Winter.
1809. Franz von Kobell.
„ Franz Xaver von Pflummern.
„ Max Graf von Preysing.
„ Caspar von Rainer.
„ Philipp von Zwackh.
1810. Leopold Graf von Tauffkirchen.
1811. Carl Ludwig von Bauer.
„ Bernhard Freiherr von Hornstein.
„ Johann Nepomuk Freiherr von Peckenzell.
1813. Franz Anton von Olry.
„ Ludwig von Langlois.
„ Jacob Ludwig Freiherr von Harold.
„ Philipp von Flad.
„ Joseph Ernst von Koch-Sternfeld.
1814. Franz Freiherr von Tautphöus.
„ Johann Heinrich von Lutz.
„ Heinrich Ludwig von Spengel.
„ Georg Leonhard von Holler.
„ Carl Freiherr Schenk von Geyern.
„ Franz Christoph Freiherr von Künsberg.
„ Johann Georg von Engelhard.
„ Bernhard Sebastian von Nau.
„ Clemens Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
„ Philipp von Schmidtlein.
„ Philipp Freiherr von Stauffenberg.
1815. Georg Friedrich von Müller.
„ Anton von Orff.
„ Ignaz von Streber.
„ Joseph Ludwig von Wolf.
„ Friedrich Freiherr von Karwinsky.
1816. Johann Ernst Georg Friedrich von Bomhard.

1816. Franz Xaver von Prentner.
„ Johann Theodor von Roth.
1817. Albert Graf von Pappenheim.
„ Joseph von Vollmar.
„ Albrecht Freiherr von Besserer.
„ Adam von Molitor.
„ Ferdinand Freiherr von Andrian.
„ Carl Ludwig Freiherr von Branka.
„ Joseph von Fink.
„ Benedict von Holland.
„ Wilhelm von Kobell.
„ Albrecht Ludwig von Seutter.
„ Carl Freiherr von Stengel.
„ Joseph von Thoma.
1820. Georg Simon von Gerngross.
„ Johann Philipp von Gregel.
„ Carl Friedrich Philipp von Martius.
„ Joseph Nep. von Raiser.
„ Friedrich von Schenk.
„ Rudolph August Ferdinand Freiherr von Waldenfels.
„ Friedrich von Schmidt.
1821. Leopold Freiherr von Fürstenwärther.
1822. Georg von Mayr.
„ Ludwig Christian von Koch.
„ Leo von Klenze.
„ Anton von Purkart.
„ Wilhelm von Heidegger.
„ Benno Freiherr von Heynitz auf Töpen.
1823. Johann Evangelist v. Reindel.
1824. Gallus Heinrich von Rienecker.
„ Friedrich von Flotow.
„ Carl von Gasser.
„ Carl Lorenz von Schintling.
1825. Johann Baptist von Mann.
„ Carl Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
„ Franz Michael von Wagner.
„ Friedrich Carl Alexander von Nagler.
„ August Fürst von Thurn und Taxis.
„ Joseph Fürst von Thurn und Taxis.

1825. Joseph Graf von Törring-Seefeld.
„ Peter von Cornelius.
1827. Johann Heinrich von Kreuzer.
„ Rudolph Graf von Rechtern-Limburg.
„ Johann Baptist Freiherr von Weveld.
„ Euchar von Adam.
1828. J. Georg von Oettl.
„ Franz Graf von Paumgarten.
„ Ferdinand von Spiess.
„ Franz Xaver von Krüll.
1829. Bernhard von Grandauer.
„ Martin von Wagner.
„ Heinrich Freiherr von der Tann.
„ Georg von Sturm.
1830. Carl von Abel.
1831. Eduard Graf von Yrsch.
„ G. Ludwig von Maurer.
„ August Freiherr von Frays.
1832. Albert von Schulz.
„ Carl Freiherr von Leonrod.
„ Dr. Johann Baptist von Wenzel.
„ Carl von Königsdorfer.
„ Christian von Landgraf.
„ Joseph d'Outrepont.
„ August Freiherr von Cetto.
„ Carl Freiherr von Mergenbaum.
„ Simon Freiherr von Eichthal.
1833. Peter von Becker.
„ Heinrich von Bösner.
„ Friedrich Freiherr von Neimans.
„ Gotthard von Schubert.
„ August Freiherr von Cunibert.
„ Franz Freiherr von Hertling.
„ Elias von Hessling.
1834. Carl Fürst von Wrede.
„ Carl Freiherr von Zoller.
„ Philipp von Lippe.
„ Joseph von Wolfanger.
„ Johann Nepomuk von Ringseiss.

1834. Friedrich Freiherr von Hertling.
„ Johann Baptist von Greiner.
„ Martin von Neumann.
„ Heinrich von Bresslau.
1835. Johann Christoph von Gramm.
„ Franz Olivier Graf von Jenison.
„ Franz Graf von Giech.
„ Carl von Menz.
„ Friedrich Graf von Saporta.
„ Carl Freiherr von Lotzbeck.
1836. Friedrich von Reck.
1837. Max Freiherr von Freyberg-Eisenberg.
„ Georg Thomas von Schmitt.
„ Martin von Deutinger.
„ Friedrich von Gärtner.
„ Anton von Kopf.
„ Christoph von Schmid.
„ Johann von Kiliani.
„ Johann Baptist von Zenetti.
1838. Dr. Friedrich Immanuel von Niethammer.
„ Dr. Carl Friedrich Marcus.
„ Friedrich Schmauss.

Ausländer.

Grosskreuze.

Die Herren:

1809. Graf Taillepied von Bondy.
1810. Graf Heinrich von Montesquiou.
„ Fürst von Monaco.
„ Freiherr von Beaumont.
„ Graf von Arjuzon.
„ Freiherr von Turgot.
1811. v. Chaillon.
1812. Prinz Leopold von Sachsen-Coburg.
1813. Freiherr von Wessenberg.
1815. Staddick von Futtak.
„ v. Jordan.
„ v. Hess.
„ Freiherr von Vacquant.
1816. Fürst von Koslofsky.

1816. Freiherr von Hruby.
1817. Graf Mier.
„ Graf von Castelalfer.
1818. Graf von Pückler-Muskau.
„ Heinrich Gundacker Graf von Wurmbrand.
1819. Freiherr von Pretlach.
„ Fürst von Schöneich-Carolath.
„ Graf von Cancrin.
„ Freiherr von Barbier.
1821. Hans Graf von Schliz zu Burgschliz.
„ Freiherr von Weihers.
1822. Graf von Einsiedel.
„ v. Minkwitz.
„ Freiherr du Thil.
1823. Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels.
„ v. Reitzenstein.
„ Graf Heinrich von Schönborn-Glaucha.
„ Graf von Bylandt.
„ Freiherr von Gersdorf.
„ Freiherr von Waldschmidt.
1824. Graf von Trautmannsdorf.
„ Graf von Szechenyi.
„ Graf von Goes.
1825. Marquis de la Moussaye.
„ Fürst Heinrich von Hohenlohe-Kirchberg.
1826. Fürst Dolgorucky.
„ Fürst von Montleart.
„ Graf von Woronzow-Daschkow.
1827. Franz, aus dem Hause Serra Cessano, Erzbischof von Capua.
1828. Moriz Freiherr von Schmitz-Grollenburg.
1829. Freiherr von Gärtner.
„ v. Schönberg.
„ Graf Münch von Bellinghausen.
1830. L. Carl Rivalier v. Meysenburg.
1833. Ludwig Carl Graf Folliot von Creneville.
„ Aloys Graf von und zu Ugarte.
„ v. Zeschau.
„ Freiherr von Gruben.
„ Freiherr von Grancy.

1834. v. Nagler.
„ Freiherr von Trott.
„ Carl Graf von Mercy-d'Argenteau.
1835. Freiherr von Türkheim.
„ v. Böckh.
„ Freiherr von Stürmer.
1838. v. Adlerberg.
„ v. Severin.
„ Fürst von Gortschakoff.

Commandeure.

Die Herren:

1808. Graf von Welsperg.
1810. Graf von Lillers.
„ Graf von Pons.
„ Marquis Fallette de Barol.
„ Baron von Saint-Didier.
„ Gustav Graf von Andlau.
„ Freiherr von Cramayel.
„ Graf von Pourtales.
„ Freiherr von Turpin.
„ Freiherr von Vieil-Castell.
„ Graf von Montholon.
„ Freiherr von Canouville.
„ Ritter Bogne de Faye.
1811. Graf von Bellisen.
1813. v. Wylie.
„ v. Bulgakoff.
„ v. Butiakin.
„ v. Schröder.
1814. v. Leonhard.
„ v. Piccard.
„ Graf von Lottum.
„ Stoffregen.
„ v. Longinoff.
1815. v. Drossdyk.
1817. Awerin.
1818. Jaup.
1820. Freiherr von Gemmingen.
1823. Marquis Piatti.

1823. Graf v. Bose.
„ ô Byrn.
„ Otto Freiherr v. Wittenheim.
„ v. Röder.
„ N. Eylert.
„ Graf Mejean.
1824. Freiherr Croyer von Helmfeld, Gen. der Cav.
1825. Heinrich Graf von Bassewitz.
„ Freiherr von Sulzer-Warth.
„ Landgraf von Fürstenberg.
1827. v. Benczur, Feldmarschall-Lieutenant.
1828. v. Bilfinger.
1829. Ritter Thorwaldsen.
„ Freiherr von Blomberg.
„ Eichhorn.
„ Beuth.
„ Freiherr von Lederer.
„ Freiherr von Lebzeltern.
„ v. Kress von Kressenstein.
1830. Sotzmann.
„ Johann Michael Deines.
1831. v. Scholl, K. K. General-Major.
1832. Freiherr von Wagemann.
„ Costa Bozzaris.
„ Catacasi.
„ Brunow.
1833. v. Appel.
„ v. Ziegler.
„ v. Steuber.
„ Michaelis.
„ Kühne.
„ v. Stosch.
„ Caradja.
1834. v. Braun.
1835. v. Gossweiler.
„ v. Frankenberg-Ludwigsdorf.
1836. Georg Conduriotis.
„ Andreas Zaymis.
„ Peter Mauromichalis.

1836. Alexander von Dusch.
1837. v. Kuhlmayer.
1838. v. Vahlkampf.

Ritter.

Die Herren:

1808. Friedrich Jacobs.
1809. v. Boulanger.
1810. v. Villeneuve.
„ v. Bouchepern.
„ v. Marmol.
„ des Champs.
„ Carl von Gimbernat.
1811. Freiherr v. Stassart.
„ Ritter von Thomas.
„ Gentil.
1812 Graf von Fagnani.
1813. Freiherr von Percy.
1814. Livio, Sohn.
„ v. Sax.
„ Graf von Palfy.
„ Freiherr Pelichy.
„ Wiebel.
1815. Sartorius.
„ Scheel.
„ v. Rosner.
„ v. Mosshardt.
„ v. Sonnleithner.
„ Graf Barclay de Tolly.
„ v. Neidhardt.
1817. Freiherr von Bretfeld.
„ Freiherr von Imhof.
„ Freiherr von Rieben.
„ Graf von Erdödy.
„ v. Jagmin.
„ Anton Ré.
„ Jacob Isaak Barthelemy.
„ Freiherr von Triaire.
1818. Orräus.
„ Born.

1818. v. Wolframsdorf.
" v. Bokelberg.
1819. Jaquinot.
" Gerandon.
" v. Kenzinger.
" v. Prendl.
" Varlet.
" Feuillet.
" Dessenant.
" Chev. d'Agon de Lacontrie.
" v. Cuvelier.
" Freiherr von Türkheim.
1820. v. Fermor.
" Freiherr von Zäpffel.
" Dr. Peter Siegel.
1821. Georg von Langsdorf.
" Johann Freiherr von Menten von Malburg.
" Mossdorf.
" v. Schwarzkopf.
1822. de Maubreuil.
" P. A. Brüggmanns.
" Carl Christoph Hage.
" Freiherr von Germar.
" v. Lützerode.
" v. Preuss.
" v. Kocher.
" Freiherr Darney.
1823. Wilhelm v. Reitzenstein.
" de los Rios.
" v. der Planitz.
" Graf von Lucchesini.
" Ritter C. Gräfe.
1824. Freiherr von Spesshard.
" v. Willemer.
" Laurenz v. Kurz.
" Graf von Clary.
" Graf von Coudenhofen.
" Graf von Falkenhayn.
1825. v. Remoortere.

1825. Dr. Teuffel.
„ Graf von Marcolini.
„ Vicomte de Segur.
„ Graf von Bethune.
„ Ludwig Nicolaus von Planat.
1826. Etienne Nicolaus Rousseau.
„ Franz L. Joseph von Jellé.
„ Johann Carl von Berlier.
1827. Alleye de Ciprey.
„ Xaver Spontini.
„ Stephan Ritter von Haloziere, K. K. General-Major.
1828. v. Goes.
„ Freiherr von Wächter.
„ Ritter Eynard.
„ Carl Armand von Blair.
„ Ludwig Philipp von Kolb.
„ Stephan Martony von Köszeck, K. K. österreichischer Major.
1829. Windhorn.
„ Freiherr von Aichen.
„ Blumenbach.
„ Carl Graf Waldburg-Zeil-Wurzach.
1830. Miller.
„ Biersack.
„ Pochhammer.
„ Freiherr von Münchhausen.
„ v. Paczenski.
1831. Conta.
„ Rauch.
„ Verdier.
1832. Tiedemann.
„ Rochlitz.
„ v. Siebold.
1833. Sebastian von Gervay.
„ Peter von Zanini.
„ Graf von Auersberg.
„ Freiherr von Drachenfels.
„ Freiherr von Riedesel.
„ Schwedes.
„ Freiherr von Linden.

1833. Freiherr von Trotha.
1834. v. Röder.
„ v. Fischern.
„ Ludwig Tiek.
„ v. Thon.
„ v. Friedrich.
1835. Graf von Montecuccoli.
„ v. Huber.
„ v. Jüstel.
„ v. Löwen.
„ Savigny.
„ Carl Freiherr von Rothschild.
„ Anselm Freiherr von Rothschild.
1836. v. Gigling.
„ Freiherr von Krüdener.
„ v. Hauber.
„ Anton Freiherr von Rothschild.
„ Rust.
1837. v. Austin.
„ Freiherr von Wächter.
„ Eckhardt.
„ Reuther.
„ Souchay.
1838. Zocchi.
„ v. Wendt.
„ Dr. Nicolaus Arendt.
„ Dr. Friedrich Anton Markus.

V.

Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael.

Abbildung 21. 22. 23. 24 und 25.

Der früher bestandene Ritter-Orden vom heiligen Michael wurde im Jahre 1693 am 29. September von dem Churfürsten zu Cöln, Joseph Clemens als Herzog von Bayern, bei seiner Anwesenheit in München als ein Ahnen-Orden für katholische Glaubensgenossen gestiftet, und während der Regierung des Königs Maximilian Joseph Majestät, unter dem Grossmeisterthum Sr. K. Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, beibehalten. Sein ursprünglicher Zweck war die Aufrechthaltung der Religion und die Verfechtung der göttlichen Ehre, wozu später noch jener der Unterstüzung der Vaterlands-Vertheidiger hinzukam.

Nach dem Ableben des vorher gedachten lezten Grossmeisters dieses Ordens wurde dieser Orden unter Aufhebung der bisherigen Sazungen desselben am 16. Februar 1837, was die nach diesem Tage stattfindenden Verleihungen desselben betrifft, von Sr. Majestät dem jezt regierenden Könige Ludwig in einen Verdienst-Orden umgeschaffen, der erlangt werden kann ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion.

Die Zahl der Mitglieder ist für Inländer auf 24 Grosskreuze, 40 Commenthure und 300 Ritter festgesezt, für Ausländer aber unbeschränkt. Das Ordens-Zeichen ist in den Sazungen Art. IV. näher beschrieben. Die Sazungen desselben lauten folgendermassen:

LUDWIG

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienste eine entsprechende, lohnende Anerkenntniss verschaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Grossmeisters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermassen zustehenden Rechten als Oberster Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beschlossen und beschliessen, wie folgt:

Art. I.

Die bisherigen Sazungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufgehoben.

Art. II.

Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michael-Orden, was die künftigen Verleihungen desselben betrifft, zu einem Verdienst-Orden.

Zur Aufnahme in denselben ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nüzliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden.

Art. III.

Ausser den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michael-Orden Begnadigten, welche denselben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den frühern Statuten gemäss, fort zu tragen haben, in welcher Weise jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, — haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens unter den Eingebornen in höchster Zahl aus vier und zwanzig Grosskreuzen, vierzig Commenthuren, und drei hundert Rittern zu bestehen.

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen — abgesehen von dieser Zahl — den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen, ohne Beschränkung, an Ausländer zu verleihen.

Art. IV.

Das Ordenszeichen besteht für die Zukunft bei allen Classen aus einem von Gold lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spizen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf dessen vier von Aussen mit Gold eingefassten Theilen, die gleichfalls goldenen Buchstaben P. F. F. P. sich befinden, bezeichnend: „Principi Fidelis Favere Patriae.“

Bei den Ordenszeichen der Grosskreuze und Commandeurs erscheint in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung, von Blizstrahlen rings umgeben. Sein Schild führt die Aufschrift: „Quis ut Deus.“ Auf der Gegenseite ist die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „Virtuti“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anstatt des Bildnisses des heiligen Michael auf der mit Gold eingefassten Hauptseite auf lasurblauem Email in Gold die Worte: „Quis ut Deus“ und auf der Gegenseite auf lasurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „Virtuti.“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau und zu einem Drittheile rosa, und leztgenannte Farbe auf den beiden äusseren Seiten gleich vertheilt, angebracht.

Grosskreuze tragen das Ordenszeichen erster Classe an einem solchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgestickten Stern von silbernen Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnspruche: „Quis ut Deus“ wiederholt ist, auf der linken Brust; Commandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hangend, jedoch ohne den goldgestickten Stern, und die Ritter das gegen die vorige Classe noch kleinere, zum Theile anders gestaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet.

Art. V.

Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Grosskreuz des St. Michael-Ordens verliehen ist, bezeichnen dasselbe

in gleicher Weise, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes.

Die Grosskreuze des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, welche zugleich Grosskreuze des St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordenssterne zusammen.

Art. VI.

Die drei Grade des St. Michael-Ordens reihen sich in solcher Weise an diejenigen des Civil-Verdienst-Ordens an, dass unmittelbar nach jedem Grade des lezteren der entsprechende Grad des St. Michael-Ordens in dem Range folgt.

Art. VII.

Unter der im Art. III. festgesezten Zahl von 24 Gross-Kreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Personen verliehen sind, die mit Unserem Haus-Ritter-Orden vom heil. Hubertus begnadiget worden.

Art. VIII.

Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehren-Zeichen des St. Michael-Ordens nach seinen verschiedenen Abstufungen verliehen sind, verbleibt das Recht, dieselben ohne Abänderung, jedoch nur in der Art und Weise, wie bisher, und an dem bisherigen Bande, fortzutragen.

Gleiches wird den bisherigen Ordensbeamten in Bezug auf die Fortführung ihrer bisherigen Titel und der ihnen sazungsgemäss zukommenden Ehrenzeichen zugestanden.

Art. IX.

Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desselben an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern übersendet.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtiget sind.

Art. X.

Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden je nach Unserem besonderen Allerhöchsten Befehle von

Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern, als Grosskanzler-Amt ausgehen.

Demselben gebührt gleichmässig die Oberaufsicht des Ordens-Schazes.

Art. XI.

Taxen, Ordensbeiträge oder sonstige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den zukünftigen mehr entrichtet.

Art. XII.

Niemand darf um die Verleihung des St. Michael-Ordens bittlich einkommen.

Art. XIII.

Ueber sämmtliche in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte soll bei Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern die Ordensmatrikel geführt und nebst allen auf diesen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren am geeigneten Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Sazungen behalten Wir Uns bevor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 16. des Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im 1837. Jahre, Unserer Regierung im zwölften.

LUDWIG.

Frhr. v. Giese.

(Rggsbl. v. J. 1837. N. 8. S. 129—136.)

Ordens-Meister:

Seine Majestät der König.

Grosskreuze.

Die Herren:

1838. Franz Sales v. Schilcher.

„ Egid v. Kobell.

1838. Sebastian von Braunn.
„ Alexander von Dusch.
„ Freiherr von Welden.
„ Zographos.

Commandeure.

Die Herren:

1838. Franz Freiherr von Hertling.
„ Max Graf von Seyssel d'Aix.
„ Bernhard von Grandauer.
„ Carl Freiherr von Zoller.
„ Rudolph August Ferd. Freiherr von Waldenfels.
„ Ferdinand Freiherr von Andrian-Werburg.
„ Philipp Joseph von Schmidtlein,
„ Franz Xaver Schwäbl.
„ Albrecht Ludwig von Seutter.
„ Franz von Kobell.
„ Anton von Orff.
„ Friedrich Wilhelm von Schelling.
„ Joseph von Fink.
„ Johann Nepomuk von Raiser.
„ Heinrich Freiherr von der Tann.
„ Joseph Fürst Wrede.
„ Lvoff, Oberst.

Ritter.

Die Herren:

1838. Thomas Knorr.
„ Johann Baptist von Schmid.
„ Heinrich Gietl.
„ Daniel Gustav Bezold.
„ Friedrich Bauer, Freiherr von Heppenstein.
„ Dr. Johann Georg Aloys Seiling.
„ Michael Wilhelm Ilg.
„ Christian Johann Seyfert.
„ Dr. August Buchner.
„ Peter Eberhard Korbach.
„ Georg Edler von Silberhorn.
„ Dr. Franz Xaver Wenning.
„ Joseph Freiherr von Leoprechting.
„ Ignaz Freiherr von Palaus.

1838. Heinrich Freiherr von Pechmann.
„ Dr. Johann Nepomuk Fuchs.
„ Johann Baptist Mehrlein.
„ Carl Bever.
„ Dr. Anton Wiesend.
„ Jacob Windwart.
„ Franz Alwens.
„ Joseph Manz.
„ Friedrich Carl Joseph Freiherr von Strauss.
„ Philipp Jacob Hexamer.
„ Jacob Auerweck.
„ Dr. Johann Georg Müller.
„ Michael Hauber.
„ Dätzel.
„ Valentin Braun.
„ Friedrich Rückert.
„ Heinrich Hess.
„ Peter Hess.
„ Langensee.
„ Joseph Lehmair.
„ Carl August von Hofenfels.
„ Franz Heinrich von Haasy.
„ Johann Nepomuk Schels.
„ Franz Xaver Reber.
„ Joseph Gerstner.
„ Joseph Lindig.
„ Heinrich Erdmann Wilhelm von Wächter.
„ Dr. Wolfgang Puchta.
„ W. Andrea Kummer.
„ Johann Nepomuk Gebhard.
„ Xaver Leixl.
„ Johann Georg Bestelmeyer.
„ Lichtenberger.
„ Steigerwald.
„ Alexander Brogniart.
„ Dr. Friedrich Jäger.
„ Dr. Granville.
„ Ritter Hartmann.

VI.

Der Königliche Ludwigs-Orden.

Abbildung 26.

Dieser Orden wurde von Seiner Majestät dem jezt regierenden Könige Ludwig am 25. August 1827 zur Belohnung derjenigen Diener gestiftet, die nach dem in diesem Jahre eingetretenen Allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollendeten. — Nach den Ordens-Sazungen kann jeder Diener in diesen Orden aufgenommen werden, welcher 50 Jahre mit höchster Zufriedenheit im Königl. Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene gerechnet werden, welche früher in den, nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden, dagegen wird die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt. — Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

1) für die Officiere oder diejenigen, welche im Officiersrange bei dem Heere stehen, desgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rathsrang haben, aus einem goldenen, mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiss emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen 4 Ecken die Umschrift: „Ludwig, König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weissem Grunde die Worte: „Für ehrenvolle 50 Dienstjahre“ umschliesst. Die 4 Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 23. August 1827“ den Stiftungstag an.

2) Für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehren-Münze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt, wie das Kreuz, vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser ist und im Knopfloche befestiget wird.

Die desfallsigen Sazungen lauten vollständig:

LUDWIG
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN
etc. etc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden“ zu stiften, so wollen Wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I.

Vom 25. August (als Unserem allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden.

II.

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III.

Der Bewerber muss seine ganze Dienstzeit mit Fleiss und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, dass die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV.

Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den, nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate statt gefunden hätten.

V.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden, dagegen wird



VI.

die im Quiescenz - oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII.

Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civil-Verdienst-Orden der Bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4. Classe aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§ III. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII.

Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

1) für die Officiere oder die im Officiers-Rang beim Heere stehen, dessgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rathsrang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Sifters in Gold, auf weiss emaillirtem Grunde befindet und auf dessen vier Ecken die Umschrift: „Ludwig König von Bayern" angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weissem Grunde die Worte: „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre" umschliesst. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827" den Stiftungstag an.

2) Für die Mitglieder niederern Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser sein wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX.

Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Grosskanzler Unseres Civil-Verdienst-

Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermanglung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X.

Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniss gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civil-Verdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt Uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben Bad Brückenau, den 25. August 1827.

LUDWIG.

Freiherr von Zentner.

(Rggsbl. 1827. Nr. 35. S. 609—614.)

Das Ehrenkreuz erhielten:

Die Herren:

1827. Anton Joseph von Orff.
„ Joseph Graf von Tauffkirchen.
„ Dr. Friedrich Eichheimer.
„ Gallus Nickels.
„ Sebastian von Braunn.
„ Carl Philipp Fürst von Wrede.
„ Sebastian von Horn.
„ Edmund Herrmann.
„ Bartholomäus Roys.

1827. Joseph Maria von Stockhammern.
„ Marquard Freiherr von Reichlin-Meldegg.
„ Carl Freiherr von Diez.
„ Johann Baptist Beck.
„ Leonhard Stössel.
„ Max Graf von Seyssel d'Aix.
„ Mathias Gerhardinger.
„ Johann von Fleischmann.
1828. Carl Sebus.
„ Carl Theodor Freiherr von Hallberg.
„ Zacharias Freiherr von Voithenberg.
„ Jacob Nessel.
„ Joseph Schmitt.
„ Michael Trautmann.
„ Johann Adam Schäfer.
„ Joseph von Lintnern.
„ Franz Hohenberger.
„ Franz Steinhauer.
„ Wilhelm Hausmann.
„ Andreas Unkelhäuser.
„ Carl Ludwig Freiherr von Kesling.
„ Johann Wunschwitz.
„ Johann Ball.
„ Ignaz Gnau.
„ Alois Holderer.
„ Ferdinand Freiherr von Voithenberg.
„ Max Joseph Freiherr von Sarny.
„ Ludwig Harrach.
„ Georg Staab.
„ Johann Jörgens.
„ Friedrich von Flad.
„ Max Baumann.
„ Benno von Chlingensberg.
„ Ferdinand von Hofnass.
„ Johann Nepomuk Freiherr von Cronegg.
„ Adam Dörmühl.
„ Georg Zunner.
1829. Georg Messerer.
„ Kilian Seidenberg.

1830. Georg Escher.
„ Fabrizius Graf Pocci.
„ Ludwig Friedrich Krauss.
„ Joseph Clemens Winkler.
1831. Dr. Mehmel.
„ Eberhard Reinecker.
„ Wilhelm Herbst.
„ Dietrich Duntze.
„ Johann Adam Ludwig Hepp.
„ Carl Edlinger.
1832. Joseph Häberle.
„ Dr. Philipp Jacob Weintz.
„ Johann Stadler.
„ Dr. Georg Pickel.
„ Philipp Gradinger.
„ Joseph von Zizmann.
„ Sebastian Becker.
1833. Carl Philipp Ahles.
„ Carl von Caspers.
„ Caspar Veith.
„ Georg von Mölter.
„ Carl Friedrich Fuchs.
„ Carl Philipp Kirchhöffer.
„ Franz Ignaz von Streber.
„ Friedrich Herrmann.
„ Carl Theodor von Vincenti.
„ Joseph Breidenbach.
„ Friedrich Freiherr von Seckendorf.
„ Carl von Riccabona.
„ Johann Georg Dürnhöfer.
1834. Joseph Rudolph Bram.
„ Joseph Haasreiter.
„ Carl Dietrich.
„ Franz Häring.
„ Peter Jünger.
„ Joh. Nepomuk Schmidt.
„ Anton Schmitz.
„ Jacob Fluck.
„ Carl Freiherr von Palaus.

1834. Gabriel Knogler.
" August Diehl.
" Johann Dambör.
" Adam Gross.
" Christian von Sundahl.

1835. Sebastian Leizenberger.
" Samuel von Wachter.
" Georg Rohr.
" Carl Rittmann.
" Carl Schmeckenbecher.
" Georg Dobel.
" Max Emanuel Freiherr von Verger.
" Dr. Andreas Schöllhorn.
" Franz Ludwig Freiherr von Branka.
" Ignaz Göschl.
" Anton Kirschbaum.
" Johann Anton Freiherr von Mandl.
" Friedrich Graf von Vieregg.
" August von Kolb.
" Friedrich von Greis.

1836. Carl Bechtold.
" Christian Heilmann.
" Heinrich Butz.
" Franz Xaver Haren.
" Philipp Trömer.
" Christoph Maltherr.
" Johann Baptist Schwingenschlegel.
" Ferdinand Kleist.
" Philipp Weitzel.
" Jacob Joha.

1837. Sebastian von Roppelt.
" Dr. Franz von Löwenheim.
" J. M. Schang.
" Max Freiherr von Zandt.
" Leopold Freiherr von Fürstenwärther.
" Anton von Halder.
" Alois Wörndle.
" Dr. Ambros Ehlen.

1837. Franz von Hofstetten.
„ Franz Freiherr von Hertling.
1838. Jacob Ludwig Freiherr von Harold.
„ Johann Nepomuk Ferdinand Rickerl.
„ Dr. Leonhard Spaeth.
„ Joseph Ludwig von Wolf.
„ Carl von Flad.
„ Nicolaus von Rudersheim.
„ Georg Schmitz.
„ Joseph Graf von Leublfing.
„ David Dillmann.
„ Bernhard Sebastian von Nau.
„ Friedrich Johann Muck.

Ehren- und Verdienst-Zeichen.

1) Die goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaille.

Abbildung 20.

Diese wurde bei der Stiftung des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zur vierten Classe oder als Unterabtheilung desselben beigefügt. — Beamte, welche sich des Civil-Verdienst-Ordens würdig gemacht haben, aber den Rang wirklicher Collegialräthe nicht besizen, empfangen die goldene Civil-Verdienst-Medaille. Die Inhaber derselben nennen sich Mitglieder des Verdienst-Ordens der bayer. Krone, wozu sie nach § V. und IX. lit. d. der Geseze des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone berechtiget sind, — können aber weder auf den Personal-Adel, noch auf die gestifteten Unterstüzungen für Kinder Anspruch machen.

Die goldene sowie die silberne Civil-Verdienst-Medaille enthält auf der Vorderseite das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: „Max. Jos. König von Bayern," und auf der Umseite die mit Lorbeern umkränzte Umschrift: „Dem Verdienste um Fürst und Vaterland."

Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, bestimmte eine allerhöchste Verordnung vom 13. April 1807, (Reggsbl. 1807, S. 666—667) dass dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesezten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden soll.

Diese Verordnung bezog sich auf die schon im Jahre 1805 gegründete Verdienst-Medaille für diejenigen Civil-Personen, welche sich während des damaligen Krieges auszeichnen würden. Inhaltlich eines höchsten Rescriptes v. 2. Nov. 1805 (Reggsbl. St. XLIX. S. 1189) sollten alle mit diesem, dem staatsbürgerlichen Verdienste ausschliesslich gewidmeten, Ehrenzeichen belohnten Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bei jedem, sie selbst sowohl, als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden.

Die Form der Medaille sowohl, als das angeordnete Band, woran selbe zu tragen war, ist bei der Stiftung des Civil-Verdienst-Ordens vom 19. Mai 1808 für die in ein bestimmtes Verhältniss mit demselben gesezte neue Civil-Verdienst-Medaille beibehalten worden.

Seine Majestät geruhten mittelst allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1838 zu verfügen, dass für alle künftigen Verleihungen von Medaillen des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone der Art. XII. der Statuten dieses Ordens vom 19. Mai 1808 (welcher, was die Rückfälligkeit der Ordens-Insignien betrifft, nur auf das Ritterkreuz bezogen worden ist) in Anwendung kommen und demnach alle solche Medaillen nach dem Tode der damit Begnadigten an das königl. Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeussern einbefördert werden sollen.

2) Die goldene Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens.
Abbildung 27.

Diese bildet eine Unterabtheilung des von Seiner des regierenden Königs Ludwig Majestät am 25. August 1827 gestifteten Ludwigs-Ordens, welche Auszeichnung jeder Diener erlangen kann, welcher 50 Jahre lang im Hof- Staats- Kriegs- oder kirchlichen Dienste mit höchster Zufriedenheit gestanden, aber weder den Officiersrang im Heere, noch den Rathsrang im Civildienst ansprechen kann. Die Medaille enthält auf der Hauptseite das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: „Ludwig König von Bayern,“ und auf der Rückseite in einem Lorbeerkranze die Worte: „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre.“

Sie wird an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen.

Sie muss nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben wieder zurückgegeben werden.

3) Die goldene und silberne militärische Ehren-Medaille für die Unterofficiere und Soldaten.
Abbildung 14.

Diese Ehren-Medaillen enthalten auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph I. von Bayern, und auf der anderen das Königliche Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden mit dem Schwerte bewaffneten Löwen und dem Motto: „Der Tapferkeit.“

Dieses Ehrenzeichen wird an einem schwarzen, weiss und hellblau eingefassten Bande, (gleich dem des Max-Joseph-Ordens) auf der linken Brust getragen.

Eine höchste Verordnung vom 22. November 1794 enthält die Statuten und Erfodernisse, nach welchen bei dem bayerischen Heere die Mannschaft

vom Feldwebel respect. Wachtmeisters abwärts des in goldenen oder silbernen Medaillen bestehenden Ehrenzeichens mit den anklebenden Zulagen theilhaftig werden kann.

Diese Verordnung lautet wie folgt:

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen bei den im Felde stehenden Churfürstlichen Pfalz-Bayerischen Truppen die Mannschaft vom Feldwebel und respect. Wachtmeister an, abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden Ehrenzeichen mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden kann.

Art. 1.

Diese für die Unterofficiere und Gemeinen von den im Felde stehenden Truppen bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Krieg erfolgten tapfern Handlung und ein öffentliches Ehren-Zeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

Art. 2.

Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in Churfürstlichen Diensten stehende Mann vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie, als Cavallerie und Artillerie, nicht minder die bei den Regimentern angestellten Volontairs, auch die Stückknechte, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen.

Art. 3.

Die unter den Churfürstlichen Truppen dienenden Ausländer haben, wie die eingebornen Unterthanen, für dieses Ehren-Zeichen die Qualification.

Art. 4.

Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich blosse Vermessenheit oder Raubbegierde zum Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers, oder Kammeraden, Siegeszeichen oder

Aerarischen Gutes beigetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätiget worden.

Art. 5.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Compagnien, Escadrons, Commandirte und Freiwillige ertheilt werden, die sich unter Anführung eines Officiers wohlverhalten, sondern es muss eine persönliche Handlung sein, die denjenigen, der sie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.

Art. 6.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichnetsten bestimmt. Es kann daher ein Unterofficier eine silberne und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze erhalten. Auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne Denkmünze hat, bei einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Rücknahme der silbernen eine goldene Denkmünze erhalten; derjenige aber, der schon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, erhält alsdann eine Belohnung in Geld.

Art. 7.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der dazu gehörigen Aufmerksamkeit, damit der Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abgewürdiget werde. Es kann daher bloss der das diesseitige Contingent commandirende General-Major, bei den Niederländischen Contingents-Bataillons aber auch der dasselbe commandirende Major, so oft der Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens eintritt, über die desfalls vorgebracht werdenden Umstände und Zeugnisse erkennen und bestimmen, wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und wenn die silberne gegen eine goldene ausgewechselt werden soll. Jedoch muss hierüber vordersamst Bericht zum Churfürstlichen Hofkriegsrath erstattet werden.

Art. 8.

Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen auf ermeldete Art zuerkannt wird, hat solches aus den Händen seines vorgesezten

Regiments- oder Bataillons-Commandanten im Beisein der übrigen Mannschaft öffentlich zu erhalten und mit dem schwarzweiss und blauen Bande, welches bei jeder Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloch seines Rocks oder Ueberrocks zu tragen.

Art. 9.

Derjenige, der eine silberne Denkmünze bekömmt, erhält noch aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach der begleitenden Charge, jedoch nur nach dem Friedensfuss; derjenige hingegen, der eine goldene Denkmünze erhält, erlangt den ganzen Betrag seiner, der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, mithin eine ganze doppelte Löhnung.

Art. 10.

Die Zulage von der halben und respec. ganzen Löhnung, wird einem jeden von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, so lange er dient, verliehen, und wird solche Zulage nicht verändert, wenn gleich ein Gemeiner zum Gefreiten, ein Gefreiter zum Corporal, ein Corporal zum Sergeanten, ein Sergeant zum Feldwebel avancirt, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie, oder von der Cavallerie zur Infanterie zu stehen kömmt.

Art. 11.

Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und nach der Hand zu einer Officiers-Charge (worunter auch die Fahnenjunkers-Stelle begriffen ist) gelangt, behält zwar mit dem Officiers-Character die Denkmünze, die Zulage aber fällt dem höchsten Aerar wieder anheim. Wenn er aber unter eine der beiden Leib-Garden kommen sollte, so behält er die halbe, oder resp. ganze Löhnung, bis er zum Sous-Brigadier oder resp. zum Ober-Rottmeister avancirt.

Art. 12.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Spital, oder geht er auf Urlaub, so wird demselben die Zulage in einem oder dem anderen Falle belassen.

Art. 13.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen wegen Alter oder Gebrechlichkeit zum Garnisons-Regiment transferirt, so bekömmt derselbe nebst der bestimmten Invaliden-Löhnung, die Hälfte resp. den ganzen Betrag von diesem Genusse als eine Zulage. Gleichermassen verhält es sich, wenn ein solcher Mann in die Pension kömmt, wo er dann den ganzen oder halben Genuss der Pension als eine Zulage erhält.

Art. 14.

Sollte sich ein Mann bei dem Garnisons-Regiment, oder als Pensionist, wieder erholen, dergestalt, dass er zu einem Feld-Regiment wieder tauglich werden sollte (welcher Fall sich jedoch schwerlich ergeben dürfte), so erhält er, wenn er bei einem Feld-Regimente ferner angestellt wird, seine vorige Zulage.

Art. 15.

Sezt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen erhalten haben, in den Fall eines begangenen wichtigen Verbrechens, kriegsrechtlich beurtheilt und bestraft zu werden, so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und verliert derselbe noch dabei die anklebende Zulage.

Art. 16.

Wer immer seine Denkmünze verkauft, versezt oder verspielt, wird derselben, und der mit ihr angehefteten übrigen Vortheile verlurstigt.

Art. 17.

Kann einer beweisen, dass die Denkmünze ihm entwendet worden, oder dass er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekömmt er dafür eine andere.

Art. 18.

Wie die Denkmünze bei einem absterbenden verheiratheten Mann seinem Weibe, oder seinen Kindern verbleibt, welche jedoch solche nicht tragen dürfen, so haben die Regiments-, Bataillons- und andere Commandanten bei einem mit Tod abgehenden ledigen Mann, in so ferne er keine Intestat-Erben hat, diese Denkmünze zurückzunehmen, und an den Churfürstlichen Hofkriegsrath einzusenden.

Art. 19.

Wenn ein Mann, er sei In- oder Ausländer mit Abschied entlassen wird, so nimmt er seine Denkmünze, als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, und darf solches forttragen; nur hat mit dem Tage, wo die Löhnung aufhört, auch die Zulage zu cessiren.

Art. 20.

Wenn ein Mann desertirt, so wird die allenfalls zurückgelassene Denkmünze zum Churfürstlichen Hof-Kriegsrathe eingeschickt, und derselbe mag als wirklicher Deserteur attrapirt werden, oder sich freiwillig wieder sistiren, so wird ihm in jedem Falle die noch vorhandene Denkmünze abgenommen, und wird er auch der Zulage verlurstigt; begeht er aber wieder in der Folge eine der Medaille würdige That, so kann er solche ohne Anstand wieder acquiriren.

München den 22. November 1794.

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern
Hof-Kriegsrath.

Ueber dieses Ehrenzeichen, welches seit dem Jahre 1805 mit dem Brust-Bilde Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph I. in Gold und Silber geprägt wurde, enthält der Armee-Befehl vom 23. März 1807 nachstehende nähere Bestimmung:

Armee-Befehl.

München den 23. März 1807.

Damit in Zukunft die Belohnung der tapferen Kriegsthaten Unserer Soldaten durch goldene und silberne Ehrenzeichen, so viel immer möglich, nach vollkommener Verdienstes-Würdigung stattfinden kann, und demnach diese ehrenvolle Auszeichnung jedem zu Theil werde, welcher gerechten Anspruch darauf zu machen hat, ohne dass dieselbe zur Minderung ihres eigenthümlichen Werthes ein solcher erhalte, welcher ihrer nicht entschieden würdig sei, so wird festgesezt, dass von nun an in dem schicklichsten Ruhepunct nach einer mit dem Feinde geendeten Affaire, bei der einschlägigen Division eine cumulative unparteyische Commission, welche aus zwei Obersten oder Majors, zwei Capitains, zwei Oberlieutenants oder Unterlieutenants, zwei Feldwebel oder Sergeanten, zwei Corporälen, zwei Gefreiten oder Gemeinen, unter dem Vorsiz eines Obersten besteht, und welcher Kriegs-Commission in Ermanglung eines Auditors ein Officier zur Sammlung der Bericht-Zeugnisse, und zur Verfassung einer gedrängten, aber gründlichen, systematischen Relation der Vorfälle bei-

gegeben wird, niedergesezt werden soll. Diese Kriegs-Commission hat nach Ehre und Dienstespflicht die Eigenschaft der Thatsache nach vorliegenden Acten wohl zu bedenken, die Aechtheit der schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse, welche leztere aber zu Protocoll genommen werden müssen, genau zu untersuchen, und endlich nach der rechtlichen Verhandlungsart eines Kriegsgerichtes durch Stimmenmehrheit zu bestimmen, ob den zu belohnenden nach den bestehenden Statuten, das goldene oder silberne Ehrenzeichen, oder wenn die vollbrachte That zu einer solchen bleibenden Auszeichnung nicht vollkommen geeignet wäre, eine öffentliche Belobung, oder eine andere Gratification, und welcher Art zuerkannt werden könnte; das Resultat einer solchen Kriegs-Commission wird dem einschlägigen Divisions-Commando mittelst eines namentlichen Verzeichnisses der Verdienten, und bei jedem dieser Individuen angefügten kurzen, aber keinen Hauptumstand umgehenden geschichtlichen Erzählung der ausgeführten That, unter Anschluss der Veranlassungen übergeben, welches sodann die Revision übernimmt, und endlich sämmtliche Actenstücke mit beigelegtem schriftlichen Gutachten um die allerhöchste Bestätigung oder anderweitige Entschliessung zu erwirken, einsendet. Die Stabs- Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeine, welche zu dieser Kriegs-Commission bestimmt worden, sind aus den verschiedenen Regimentern und Bataillons, aus welchen die Division zusammengesezt ist, zu commandiren; jedoch ist, wenn eine zu weit ausgedehnte Dislocation oder andere Umstände die Anwendung dieser Maasregel nicht zulassen, und dadurch eine zu lange Verzögerung eintreten könnte, vorzüglich auf Gewinnung der Zeit Rücksicht zu nehmen. Damit aber den zu Belohnenden in keinem Falle durch diese Bestimmung gesezlicher Verhandlungen ein verdienter Vortheil entzogen werde, so hat künftig der Genuss der Zulage welche mit den goldenen oder silbernen Ehrenzeichen verbunden ist, mit dem Tage, an welchem die tapfere That vollbracht wurde, anzufangen.

Um eine Vollständigkeit der Acten und hiedurch die Beurtheilung der Belohnungsart zu erleichtern, hat in Zukunft jeder Chef eines Regiments, Bataillons, Corps oder Commandos nach jeder mit dem Feinde geendigten Affaire eine deutliche Erzählung derselben nach den Rapporten seiner unterhabenden Compagnie- oder Abtheilungs-Commandanten mit aller Parteylosigkeit aufzustellen, diejenigen Officiere und Soldaten, welche sich vorzüglich hervorgethan haben, zu benennen, die Art ihrer persönlichen Auszeichnung aus allen Nebenumständen genau und nicht im Allgemeinen zu bestimmen, und dieselben mit authentischen Zeugnissen zu belegen, dann das eigene pflichtmässige Gutachten, und bei den Unterofficieren und Gemeinen den Grundlisten-Extract und Leumuth anzufügen.

Welche Piecen sodann die angeordnete Commission in den Stand sezen werden, über die zur Belohnung vorgeschlagenen Individuen ein erschöpfendes und zweckmässiges Gutachten abgeben zu können.

MAX JOSEPH.

Von Triva,
General-Lieutenant.

Endlich kommt noch zu bemerken, was ein weiterer Armeebefehl vom 18. December 1808 wegen des Bezuges der Zulagen mit folgenden Worten näher normirt hat.

Auszug aus dem Armee-Befehl
vom 18. December 1808.

Um dem militärischen Verdienste keinen Vorzug und keinen Vortheil zu entziehen, welcher dasselbe durch besondere Auszeichnungen und bleibende Merkmale der Königlichen Gnade belohnt, werden künftig jene Unterofficiere und Soldaten, welche seit dem Anfange des Feldzuges 1805 durch tapfere Thaten goldene oder silberne Ehrenzeichen sich erworben haben, die mit selben verbundene Zulage im Verhältnisse des Grades, in welchem sie diese Auszeichung erhielten, lebenslänglich auch dann fortbeziehen, wenn sie zu Officieren befördert worden sind.

An dieser Wohlthat sollen auch diejenigen, welche seit jenem Zeitpuncte Ehrenzeichen erhalten haben, und bereits zur Officiers-Charge vorgerückt sind, Theil nehmen, indem diese jene Zulage von dem Tage, als selbe wegen ihrer Beförderung einbehalten worden ist, nachträglich empfangen.

Der Bezug dieser Zulage hört aber in dem Falle ganz auf, wenn solche Officiere durch neue Beweise ihrer Tapferkeit und Klugheit, nach Anleitung der bestehenden Statuten zur Aufnahme in den Max-Joseph-Orden sich würdig gemacht haben und zwar erst von der Zeit an, als selbe in die bestimmte Ordens-Pension einrücken, dann, wenn ein mit dem Ehrenzeichen belohnter Officier freiwillig aus dem Königlichen Militär-Verbande tritt, oder denselben wegen eines Vergehens durch einen Kriegsspruch zu verlassen gezwungen ist, in welch lezterem Falle auch nach den Statuten das Ehrenzeichen abgenommen und vernichtet werden muss.

(Reggsbl. 1809. St. 1. S. 21—22.)

---

4) Ehren- und Verdienstzeichen des Militär-Sanitäts-Personals.

Diese Medaille in Gold und Silber stiftete am 8. November 1812 der höchstselige König Maximilian zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste, welche Sanitäts-Individuen des Königl. Heeres zur Zeit des Krieges theils in Feldspitälern, theils auf dem Schlachtfelde selbst, in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Officiere und Soldaten sich erworben haben und in der Folge noch erwerben.

Der Armee-Befehl vom 8. November 1812 § 2 enthält hierüber Folgendes:

a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldenen und silbernen Medaillen, im Durchmesser von $1\frac{5}{8}$ bayerischen Zollen, die goldenen von 10 Ducaten

im Gewichte, die silbernen in der nämlichen Grösse und Dicke, wie die goldenen; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtssehende Königliche Brustbild mit der Umschrift: MAXIMILIANUS JOSEPHUS REX BOJOARIAE, auf der andern Seite zwischen einem Lorbeer- und Eichenzweige die Inschrift: „OB MILITES INTER PRAELIA ET ARTE ET VIRTUTE SERVATOS“ stehen.

Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen.

b) Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Functioniren in diesen Graden zu dieser höhern Belohnung keinen Anspruch giebt, — die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Practicanten bestimmt.

c) Das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit vier goldenen ist eine Pension von 300, mit vier anderen von 200 Gulden, mit acht silbernen eine von 150 Gulden verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in zwei halbjährigen, bei den silbernen in zwölf monatlichen Raten in so lange an den Besizer ausbezahlt wird, als derselbe lebt und im Militär-Verbande steht.

Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold - oder Silberwerth in Geld zu erhalten, so wird die Militär-Hauptcasse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines Andern werden kann, einlösen und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden.

d) Die Bataillons-Chirurgen und Practicanten, welche mit silbernen Ehren-Zeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, in zwölf monatlichen Raten eine Pension von 100 Gulden; sie rücken nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 Gulden vor, sondern sie können sich diese Gradation nur durch neue Verdienste erwerben. Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldene Ehrenzeichen eine der vier Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erlediget seyn, so treten sie einstweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erlediget, so erhalten sie 100 fl., bis sie nach und nach in die ihnen zugewiesene Pension, nämlich jene von 200 fl. einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pensionen von 300 fl., indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfodert werden.

e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für in Friedenszeiten geleistete Dienste, sondern nur solchen Militär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf dem Schlachtfelde oder in Feld-Spitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken

Officiere und Soldaten entschiedene, die Grenzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen.

f) Um diese wichtige Belohnung ansprechen zu können, ist es nicht zureichend, dass die Chirurgen unter den fechtenden Truppen in der Schusslinie des Feindes herumschwärmen, und hie und da einen verwundeten Officier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise ausser dienstbaren Stand gesezt zu werden, da sie sich doch weit zweckmässiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Plaze zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert sein sollte: — sondern es kommt hauptsächlich darauf an, dass die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feld-Spitälern mittelst einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmässig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.

Jeder Chirurg, der mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheuet, um dieselben, es mag auf dem Schlacht-Felde oder in dem Spitale sein, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu sezen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundenen Vortheile.

g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder wenn ein Individuum dasselbe schon besizt, um die Vorrückung in eine höhere Pensionsclasse, müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschmückten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit sieben zureichenden, und als unparteiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche, soviel als es die Umstände zulassen, von höheren und nicht von Individuen gleichen Grades, oder gar von Untergeordneten ausgestellt sein müssen, versehen sein.

Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegs-Commission, welche unter dem Vorsize eines Obersten, aus zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Capitäns, zwei Ober- oder Unter-Lieutenants besteht, vorgenommen; es müssen jederzeit zwei chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisizer, ihre Stimme abzugeben haben, beigezogen werden, und es ist zu berücksichtigen, dass den Darstellungen solcher ausgezeichneter Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung der Truppen-Commandanten, dass das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verbandplaze das

Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung begründet habe, wenigstens zwei Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigefügt seyen, welche bewähren, dass der Candidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sey, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehenen Verwundeten, zweckmässig besorgt, im Feld-Spital angekommen seyen; so wie jenen Belohnungsgesuchen, welche auf in den Feldspitälern sich erworbene Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens zwei Zeugnisse von Truppen-Commandanten beiliegen müssen, dass der Candidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe.

Die Verhandlungen dieser Kriegs-Commission werden durch den commandirenden General des Armeecorps mittelst beigefügten Gutachtens der allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet.

(Reggsbl. v. J. 1812. St. LXIII. S. 1895 – 1900.)

Damen-Orden.

A. Der Theresien-Orden.

Abbildung 28.

Dieser Orden ist gestiftet von Ihrer Majestät der regierenden Königin Therese von Bayern am 12. December 1827, und von Sr. Majestät dem Könige bestätiget. — Der Zweck dieser Stiftung ist, einer festgesezten Zahl unverheiratheter adeliger Töchter neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung zugleich eine ihre Vermögensumstände verbessernde Jahresrente zu gewähren; sie ist vor der Hand auf zwölf Präbenden, zu 300 fl. und resp. 100 fl. festgesezt. Zu präbendirten Ordensdamen können nur eingeborne, aus gesezlicher Ehe entsprossene, unverheirathete adelige Töchter von bayerischem stiftsfähigen Adel ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses aufgenommen werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, dass sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer anderen Präbende, noch aus anderen Titeln bereits ein die Summe von 300 fl. übersteigendes Einkommen beziehen. Mit dem Tage der Verheirathung hört der Bezug der Präbende auf.

Ausser den präbendirten Damen können auch Ehrendamen ohne Unterschied, ob eingeborne oder ausländische Adelige in unbeschränkter Zahl ernannt werden; diese haben jedoch niemals einen Anspruch auf eine Präbende.

Die Ernennung geschieht von Ihrer Majestät der Königin, als Grossmeisterin des Ordens mit jedesmaliger Genehmigung des Königs.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen, hellblau emaillirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite der Namens-Chiffre T. in Gold auf weissem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze, auf der Umseite aber das Stiftungsjahr 1827 umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sei Glaube an das Ewige,“ ebenfalls in Gold auf weissem Grunde sich befinden.

Die Stiftungs-Urkunde und die weiter hierauf bezüglichen Anordnungen lauten wie folgt:

WIR THERESE,

VON GOTTES GNADEN KOENIGIN VON BAYERN,

geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Herrin zu Ravenstein etc. etc.

Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: da die Verhältnisse der Zeit dem Adel überhaupt mehrfache Nachtheile gebracht haben, insbesondere aber einer geeigneten Versorgung seiner Töchter entgegenstehen, und Wir den aufrichtigen Wunsch hegen, dem desfalls obwaltenden Bedürfnisse in etwas zu begegnen, sowie Unsere wohlwollende Gesinnungen für das Beste der Töchter des Bayerischen Adels kund zu geben, so haben Wir mit Vorwissen und Genehmigung Unseres geliebtesten Herrn Gemahls, des Königs Majestät, Uns entschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welcher die Bestimmung gegeben sein soll, einer festgesezten Zahl unverheiratheter, adeliger Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögensumstände verbessernde, Jahresrente zu gewähren. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1.

Genannte Stiftung tritt am 1. Jänner 1828 in Wirksamkeit, und sichert zwölf unverheiratheten adeligen Bayerischen Damen eine jährliche — dreihundert Gulden betragende — Präbende, welche in Quartal-Raten zu beziehen ist.

2.

Wir verbinden mit dieser Stiftung eine Ehren-Auszeichnung unter der Benennung: „Theresien-Orden."

3.

Die Ernennung der in diesen Orden aufzunehmenden Damen stehet auf Lebenszeit Uns als Stifterin und Grossmeisterin und in der Folge auf gleiche Dauer der jedesmaligen regieren-

den Königin, oder mit Bewilligung des Königs und der Königin einer im Königreiche lebenden Prinzessin des Hauses zu; wenn aber etwa bei Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwittwete Königin vorhanden, noch eine erwachsene Prinzessin des Hauses im Lande anwesend sein sollte, so wird das Recht der Ernennung auf solche Zeit durch die Vormundschaft des minderjährigen Königs ausgeübt.

4.

Wir erklären und machen Uns hiermit verbindlich, ein solches der gegenwärtigen Stiftung gewidmetes Gründungs-Capital aus Unseren Mitteln herzustellen, aus dessen Zinsen die für erwähnte zwölf Präbenden erforderliche Summe geschöpft wird. Dieser Fond darf zu keiner Zeit eingezogen, und zu keinem anderen, als dem von Uns hierdurch bestimmten Zwecke verwendet werden; sollte diesem entgegen gehandelt werden, so verfügen Wir, dass vorerwähntes Capital an die testamentarischen oder Intestat-Erben Unseres Privatvermögens, aus welchem es hervorgegangen, zurückfallen solle.

5.

Wir finden Uns veranlasst, vor der Hand nur die ersten sechs der von Uns ernannten Ordens-Damen den vollen Präbende-Betrag von 300 fl., die folgenden sechs aber bis auf weitere Bestimmung den dritten Theil desselben beziehen zu lassen.

6.

Zu präbendirten Ordens-Damen sollen nur eingeborne, aus gesezlicher Ehe entsprossene, unverheirathete Töchter des Bayerischen Adels ernannt werden, deren Väter an dem heutigen Stiftungstage dieses Unseres Ordens von stiftmässigem oder solchem Adel sind, dass sie die Würde eines königlichen Kämmerers begleiten, oder ihre Ansprüche auf dieselbe auszuweisen vermögen. Die urkundenmässige Nachweisung einer solchen väterlichen Abkunft wird daher als unumgänglich nothwendig festgesezt, und ist auf immer Bedingniss.

Die im Auslande gebornen Töchter eines bayerischen Adeligen, insoferne dieser in königlichen Dienstgeschäften oder

mit königlicher Bewilligung alldort sich aufhält, werden, was die Ansprüche auf die Ordens-Präbenden betrifft, den im Königreiche gebornen gleich geachtet.

Bei Verleihung der Präbenden soll in Beziehung auf die christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied statt finden.

Gesuche um eine Ordens-Präbende, wenn die Bewerberin nicht das 10. Lebensjahr erreicht hat, sollen in der Regel nicht berücksichtiget werden; es bleibt Uns jedoch frei, aus besonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Präbende auch unter diesem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll aber vor dem erreichten sechszehnten Jahre nicht getragen werden.

7.

Um auf eine Präbende Anspruch machen zu können, muss ferner von der Bewerberin durch gültige, jedesmal streng zu prüfende Zeugnisse die Nachweisung beigebracht werden, dass sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer anderen Präbende, noch aus anderen Titeln bereits ein, die Summe von jährlichen 250 fl. übersteigendes, Einkommen beziehe.

8.

Mit dem Tage der Verehelichung einer präbendirten Ordens-Dame hört der Genuss der Präbende auf, es soll ihr jedoch der Bezug derselben noch ein Jahr lang als ein Beitrag zu ihrer Aussteuer bewilliget und die Ernennung einer anderen Dame, vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende, ein Jahr lang ausgesezt belassen werden.

9.

Aus dem Genusse der Präbende treten gleichmässig jene Ordens-Damen, welchen eine Erbschaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden, deren Erträgniss die Rente von 300 fl. erreicht, zugefallen ist.

Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten sowohl, als der von diesem Umstande Kenntniss erlangenden Behörde die Anzeige erwartet.

10.

In den beiden vorerwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbende-Bezug soll in der Regel die Forttragung des Ehren-Kreuzes, jedoch immer nur vorbehaltlich der auf die gemachte Anzeige erfolgten ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Grossmeisterin gestattet werden.

11.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen, hellblau emaillirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unser Namens Chiffre (T) in Gold auf weissem Schmelz, umgeben von einem Rauten-Kranze, — auf der Rückseite aber das Stiftungsjahr (1827) umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sei Glaube an das Ewige“ ebenfalls in goldenen Zeichen auf weiss-emaillirtem Grunde sich befinden. Zwischen jeder der vier Abtheilungen des Kreuzes stellen sich in den unteren Lücken weisse und blaue liegende Wecken dar.

Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weissen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefassten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Galla bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen bestehet aus hellblauem Seidenstoffe.

12.

Wir behalten Uns vor, ausser den präbendirten auch Ehren-Damen des Theresien-Ordens zu ernennen, ohne Unterschied, ob sie eingeborne oder ausländische Adelige sind; mit dem ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbende-Bezug verbunden.

Zur Ernennung von Ehren-Damen, welche künftig eine nach Uns folgende Grossmeisterin des Ordens vornehmen wird, ist die jedesmalige Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfoderlich.

Diese Ehren-Damen haben bei dem Empfange des Ehren-Zeichens, so wie es auch bei anderen Orden eingeführt ist, eine

zur Bestreitung der bei dem Orden vorfallenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfondes beitragende Taxe, und zwar gleich den Ehren-Damen des St. Annen-Stiftes, die auswärtigen von Einhundert zehen, die eingebornen von fünfzig fünf Gulden zu entrichten.

13.

Die Theresien-Ordens-Damen werden nach der Anordnung Seiner Majestät des Königs, in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stifts-Damen, in die Classe der Kammerherren-Frauen gehören, welchen sie, wie jene, unmittelbar nachfolgen.

14.

Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordens-Dame von den Erben zurückzustellen.

15.

Wir sezen voraus, dass sämmtliche Theresien-Ordens-Damen jederzeit eines solchen Wandels sich befleissigen werden, welcher dem Sinne der auf der Rückseite des Ehrenzeichens befindlichen Denkworte entsprechend ist, und erwarten nicht, dass jemals eine derselben durch entgegengeseztes Betragen Veranlassung geben werde, sie dieses Ehrenzeichens und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklären zu müssen.

16.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, die Casse- und andere Geschäfte des Ordens werden die erfoderlichen Anordnungen nachträglich erfolgen.

17.

Wir wollen Uns übrigens die allenfallsige Erweiterung und Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen, in so ferne das Beste der Stiftung solche erheischen wird, hiermit vorbehalten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So geschehen München den 12. December 1827.

THERESE.

LUDWIG
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN
etc. etc.

Wir bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Bestimmungen über die von Unserer geliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, gegründete Stiftung für unverheirathete adelige bayerische Damen unter der Benennung: „Theresien-Orden" ihrem ganzen Inhalte nach zur steten und unverbrüchlichen Festhaltung, wornach Wir dem jedesmaligen Minister des Hauses auftragen, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und Erhaltung des angewiesenen Fonds zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 12. December 1827.

LUDWIG.

(Reggsbl. 1827. N. 47. S. 761—771.)

WIR THERESE,
VON GOTTES GNADEN KOENIGIN VON BAYERN,
geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen etc. etc.

Urkunden und bekennen anmit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. December 1827 von Uns gestifteten und nach Unserem Namen benannten adeligen Damen-Ordens im Artikel 10 des darüber ausgefertigten Stiftungs-Briefes verordnet haben:

> dass den, durch Heirath aus dem Präbende-Genusse tretenden Stiftsfräulein in der Regel und vorbehaltlich der diessfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes besagten Ordens verstattet werden solle,

so finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Bestimmung dieses von Uns ausschliesslich zum Besten und zur Aufnahme

des bayerischen Landadels gegründeten Institutes, Uns bewogen, auf den Grund der im Artikel 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniss, jene Disposition in authentischer Weise dahin zu interpretiren und zu erläutern:

> dass die präbendirten Theresien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabsichteten Standes-Veränderung der jeweiligen Grossmeisterin schuldige Anzeige zu machen, ihre Aufnahme in die Zahl der Ehren-Damen nur in so ferne zu gewärtigen haben sollen, als sie eine vollkommen standesmässige, und als solche nach Artikel 6 erwähnter Stiftungs-Urkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Ingleichen wollen und verordnen Wir, dass die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unseres Theresien-Ordens begnadigten Damen, wenn sie in der Folge durch Verehelichung aus dem Stande und der Genossenschaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordens-Decoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerstattung der nach Artikel 12 hiefür entrichteten Taxgebühr — an die Ordensbehörde einsenden sollen; dasselbe gilt von den mit besagtem Ehrenkreuze geschmückten adeligen Frauen, welche, nachdem sie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht standesmässiger Ehe schreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Artikel 7 der Statuten dahin abzuändern, dass an die Stelle der dort benannten 250 fl., 300 fl. festgesezt sein sollen, und rücksichtlich des Artikel 9 der Statuten sehen Wir Uns veranlasst, zu erklären, dass aus dem Genusse der Präbende auch diejenigen Ordens-Damen zu treten haben, denen durch Versorgung oder aus welch immer einem andern Titel ein jährliches, 300 fl. übersteigendes Einkommen zu Theil geworden ist.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zusaz zu oberwähnten Ordens-Statuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So gegeben zu München den 14. Jänner im Jahre des Herrn 1836.

THERESE.

WIR LUDWIG

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
etc. etc.

Bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen obigen Zusaz-Artikel zu den von Unserer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, dem von Ihr gestifteten und nach ihrem Namen benannten adeligen Damen-Orden am 12. December 1827 verliehenen Statuten, wollen und verordnen, dass derselbe als ein ergänzender Theil dieser Statuten für immer geachtet und genau befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

So gegeben zu Athen am 4. Februar im Jahre des Herrn 1836, Unseres Reiches im eilften.

LUDWIG.

(Rggsbl. 1836. N. 10. S. 179—182.)

Bekanntmachung.

(Die Taxen bei Verleihung des Theresien-Ordens betreffend.)

Se. Majestät bestätigen die von Allerhöchst Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, gegebene Erklärung, die im § 12. des unterm 12. December 1827 gegebenen Stiftungsbriefes für den Theresien-Orden bestimmten Taxen in Folge des im § 17. gemachten Vorbehaltes, vom 12. November d. J. angefangen, dahin abändern zu wollen, dass zu Ehren-Damen ernannte Ausländerinnen 220 Gulden bei ihrer Ernennung zahlen sollen; bei den Inländerinnen hat es bis auf weiteres bei der bisherigen zu verbleiben.

Dieses wird vermöge allerhöchsten Auftrages hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. November 1829.

(Reggsbl. 1829. N. 49. S. 877.)

Stifterin und Grossmeisterin:

Ihre Majestät **Therese**, Königin von Bayern, Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin von Bayern, Franken und in Schwaben etc., geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin von Thüringen, Markgräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravenberg, Herrin zu Ravenstein etc.

Präbendirte Ordens-Damen:

Carolina Ferdinanda von Parseval.
Antonia Freiin von Gravenreuth.
Amalia Freiin von Pechmann.
Adelheid Freiin von Pelkofen.
Jeny Freiin von Wiesenthau.
Therese Freiin von Lassberg.
Therese Freiin von Gumppenberg-Bayerbach.
Therese Freiin von Axter.
Anna Gräfin von Lösch.
Bertha Freiin Truchsess von Wetzhausen zu Bettenburg.
Therese Gräfin von Otting und Fünfstetten.
Elisabetha Freiin von Griessenbeck.

Theresien-Ordens-Ehren-Damen:

1827.

Freifrau von Feuchtersleben, geb. Freiin von Kosboth.
Freifrau von Grundherr, geb. Freiin von Feuchtersleben.
Charlotte Freiin von Beust.
Hyacintha Gräfin von Sandizell.
Caroline Freiin von Schenk.

1828.

Maurice Freiin von Welden.
Frau Fürstin von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, geb. Fürstin von Wrede.
Maria Ludovica von Gernler.
Josephine Freiin von Eptingen.
Gräfin Adelheide Pauline Charlotte de Gazeau de Labouere.
Amalia Freiin von Rottenhof.

Barbe Françoise Freiin von Du-Prel.
Sophie Freifrau ven Boyneburg, geb. Fr. von Donnersberg.
Stephanie Gräfin von Mejan.
Xaveria Gräfin von Pocci, geb. Freiin von Posch.
Elise Gräfin von Sandizell, geb. Gräfin von Törring-Guttenzell.
Francisca Freifrau von Gumppenberg, geb. Fr. v. Perfall.
Sophie Gräfin von Gravenreuth.
Maximiliana Freiin von Mandl.
Caroline Freifrau von Besserer, geb. Fr. v. Verger.
Casimire verwittw. Gräfin v. Rechberg, geb. Fr. v. Zweibrücken.
Maria Anna Gräfin von Arco, geb. Gräfin von Seinsheim.
M. Therese verwittw. Gräfin von Deroy, geb. Fr. v. Scherer.
Caroline Gräfin von Egloffstein.
Fräulein Virginie de Lestrade.
Fräulein Zoé de Lestrade.
Fräulein Maria Françoise Euzenou de Hersalaun.
Maria Freifrau v. Wessenberg, geb. von Mühlens.
Henriette Gräfin von Boos-Waldeck, geb. Fr. von Wessenberg.
Anna Maria Gräfin Talbot.
Charlotte Gräfin von Buol-Schauenstein, geb. Fürstin von Ysenburg-Birstein.
Fräulein Caroline Herval de Vassouy.
Therese Freiin von Welden.
Gräfin von Reede, geb. von Krusemark.
Fräulein von Borstel.
Philippine Gräfin von Oberndorf, geb. Freiin von Freyberg.
Maria Anna Gräfin von Yrsch, geb. Gräfin von Capris.

1829.

Stephanie Gräfin von Waldkirch, geb. Freiin von Venningen.
Fräulein Louise Alex. Héléne de la Béraudière.
Fräulein Caroline Villaret de Joyeuse.
Fräulein Anna Françoise Philippine Pauline de Charbonnet.
Charlotte Louise Julie Freiin von Kahlden.
Antonia Gräfin zu Pappenheim, geb. Fr. Tänzl von Trazberg.
Fräulein Adelaide Gabrielle Magdalaine de Roquefeuil.
Fräulein Louise Eugenie de Gravier.
Charlotte, verwittw. Freifrau von Reding, geb. Freiin von Harff.
Caroline Freifrau von Pflummern, geb. Gräfin von Taufkirchen,
Louise Freiin von Günderode.

Louise Gräfin O'Heguerty.
Fräulein Henriette Julie Athanais Le Duc.
Johanna von Langenmantel, geb. Freiin von Imhof.
Marie Jeanne Caroline de Demandolx.
Friederice, verwittw. Gräfin zu Pappenheim, geb. Fr. v. Zeuner.
Marie Ther. Baronne d'Hoogvorst, geb. Gräf. Mercy d'Argenteau.
Louise Genoveve Baronne de Cossne.
Leopoldine Freifrau von Stael, geb. von Glossmann.
Helena Gräfin von Drechsel.
Therese Gräfin von Armansperg, geb. Freiin von Weichs.
Fräulein Delphine Elisabeth de Courtilloles d'Angleville.
Therese Gräfin von Montgelas.
Maria Anna Freifrau von Freyberg, geb. Fr. von Gumppenberg.

1830.

Mathilde Freiin von Plotho.
Fräulein Eugenie Maria Antoinette de Messey.
Charlotte Freifrau v. Welden, geb. Freiin von Redwitz.
Isabella Gräfin Kwilecka, geb. Gräfin von Taufkirchen.
Francisca Freiin von Imhof.
Caroline Freifrau von Hirschberg, geb. Fr. von Lochner.
Louise Freiin von Freyberg.
Caroline Gräfin v. Beroldingen, geb. Gräfin von Lorisch Maenich.
Augusta Gräfin von Rottenhan.
Fräulein Charl. Elis. Pauline Prévost de Chantemésle.
Maria Anna verwittw. Gräfin v. Buttler, geb. Freiin v. Gaugreben.
Maria Anna Gräfin von Schönborn.
Amalia Gräfin Marchall, geb. v. Mellich.
Fried. Louise Freifrau von Gebsattel, geb. Fr. von Bode.
Clementine Freiin von Bibra.
Isabella Freiin von Bettendorf.
Louise Gräfin La Rosée, geb. Freiin von Leoprechting.
Caroline Freifrau von Verger, geb. von Stetten.
Caroline Freifrau von Brück, geb. Gräfin von Reigersberg.
Fräulein Octavie de Flers.

1831.

Francisca Ottilia Gräfin von Ingelheim.
Therese Freifrau von Handel, geb. Gräfin von Armansperg.

M. Anna Freiin von Budberg, genannt Benningshausen.
M. Amalia von Unterrichter auf Rechtenthal und Salegg.
Albina Freiin von St. Marie - Eglise.
Amalia Freifrau von Bibra, geb. Freiin von Weidenbach.
Anna Maria Freiin von Beulwitz.
Maria Anna Gräfin von Yrsch, geb. Gräfin von Kreith.
Caroline Gräfin von Sandizell.

1832.

Maria Gräfin von Larrisch-Männich.
Caroline Freifrau von Künsberg, geb. Gräfin von Oehnhausen.
Louise Freiin von Welden.
Louise Freifrau von Boyneburg, geb. Freiin von Perglas.
Johanna Maria Freifrau von Mollerus, geb. von Faesch.
Clementine verwittw. Gräfin v. Seidewitz, geb. Gräf. v. Callenberg.
Caroline Freifrau von Zweibrücken, geb. Gräfin von Rechberg.

1833.

Johanna Freiin von Fechenbach auf Laudenbach.
Louise Freiin von Bibra.
Therese Freiin von Tümpling.
Marie des Echerolles.
Nathalie Gräfin von Kielmannsegge.
Mathilde Freiin von Magerl.
M. A. Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, geb. Fr. v. Groschlagg.
Heloise Freiin von Müller - Lengsfeld.
Caroline Freiin von Greiffenclau - Vollrats.
Ida Gräfin von Pfaffenhofen.
Francisca Freifrau von Würzburg, geb. Gräfin von Seinsheim.
Magdalena Freifrau von Reding, geb. Fr. von Eptingen.
Anna Caroline Julie Freiin von und zu Egloffstein.
Freifrau von Willwarth, geb. Freiin von Fitzgerald.
Clementine Freifrau von Wangenheim, geb. Freiin von Pölnitz.
Amalia Freifrau von Röpert, geb. Freiin von Pölnitz.

1834.

Mathilde Freiin von Jordan.
Alexandrine Freiin von Wittenheim.
Marie Mathilde d'Arfeuil Baronne d'Erff.

Mathilde Freifrau von Ruffin, geb. Fr. von Müller-Lengsfeld.
Caroline Freiin von Perglas.
Friederica Freiin von Thüngen zu Zeitlofs.

1835.

Francisca Freifrau von Gise, geb. Bertrand de la Perouse.
Caroline Freiin von Duprel.
Louise Gräfin Berton de Sambuy, geb. Marchessa Pallavicini de Montebasiglia.
M. Anna Freifrau von Verger, geb. Freiin von Schütz-Pfeilstadt.
Crescentia Freifrau von Speth, geb. Gräfin von Sickingen.
Emilie Freifrau von Zandt, geb. Freiin von Reinach.
Therese Gräfin von Lodron, geb. Freiin von Gumppenberg.
Mathilde Freifrau von Weinbach, geb. Freiin von Waldenfels.
Louise Gabriele Clemence de Boulac.
Therese Freifrau von Seckendorf, geb. Freiin von Molsberg.
Melanie Freiin von Leykam.
Amalie Freiin von Ow.
Therese Freiin von Bibra.
Elisabetha Augusta Gräfin von Otting und Fünfstetten.

1836.

Katharina Jwanowna Fürstin v. Hohenlohe-Kirchberg, geb. Gräf. v. Coluptroff.
Maria Anna Gräfin von Joner, geb. Gräfin von Törring-Seefeld.
Anna Freifrau von Krüdener.
Therese Gräfin von Spaur, geb. Gräfin von Giraud.
Therese Freiin von Watzdorf.
Nina Freiin von Paumgarten.

1837.

Albertine Gräfin Pocci, geb. Gräfin Marchall.
Johanna von Vylli.
Julie Freiin von Nordenflycht.
Sophie von Schelle.
Elise Freiin von Scharnhorst.
Adele von Stetten.
Augusta Gräfin von Lodron.
Mathilde von Stetten-Boxberg.
Francisca von Grainger, geb. Freiin von Wiedemann.
Sophie Fürstin von Wrede.

Sophie Fürstin Kantakuzenos, geb. Gräfin von Armansperg.

Caroline Gräfin von Armansperg.

Amalia Freiin von Bassus.

Maria Freifrau von Tümpling, geb. Gräfin von Lamberg.

Magdalena Josepha Antonin Emma von Boeil.

Stephanie Freiin von Perglas.

Caroline Freifrau von Mandl, geb. Gräfin von Arz - Vassegg.

Clementine von Livio, geb. Freiin von Bode.

Ida Freifrau von Bourgoing, geb. Freiin ven Lotzbeck.

Therese Freiin von Gumppenberg - Pöttmess - Oberbrennberg.

Bertha Clara Eleonore Gräfin von Häseler.

Adolphine Caroline Zenide v. Lesuire, geb. Freiin v. Dankelmann.

B. Der St. Elisabethen-Orden.

Abbildung 29.

Die Stifterin dieses Ordens war die Churfürstin Elisabetha Augusta, erste Gemahlin des Churfürsten Carl Theodor von der Pfalz und Tochter seines Oheims, des Pfalzgrafen, Joseph Carl Emanuel zu Sulzbach.

Sie hatte denselben zu Ehren der heiligen Elisabeth, mit Genehmigung des Churfürsten zu Mannheim am 18. October 1766 errichtet; Pabst Clemens XIII. aber ihn am 31. Jänner 1767 bestätiget und mit mehreren Indulten versehen.

Der Zweck des Ordens ist Mildthätigkeit gegen die Armen oder Nothleidenden und Bedingung zur Aufnahme: katholisches Glaubensbekenntniss und alter stiftmässiger Adel.

Die Zahl der Mitglieder aus altfürstlichen Häusern ist unbestimmt; bei dem übrigen Adel aber auf die Obersthofmeisterin, und sämmtliche Hofdamen der jeweiligen Grossmeisterin, dann auf sechs andere verehelichte oder verwittwete adelige Damen eingeschränkt.

Das Recht, die Grossmeisterin zu ernennen, ist dem Monarchen vorbehalten.

Das Ordens-Zeichen besteht aus einem weiss emaillirten mit einem Churhute bedeckten Kreuze in dessen Mitte auf der Vorderseite das Bild der heiligen Elisabeth, wie sie Almosen austheilt und auf der Umseite der Namenszug der Stifterin erscheint. — Dasselbe wird an einem blauen und roth eingefassten Bande von den Ordens-Damen an der linken Brust getragen:

Die Sazungen lauten vollständig, wie folgt:

Sazungen
des
von der Frau Churfürstin Elisabetha Augusta in Bayern
zu
Ehren der Heiligen Elisabeth und zum Besten der Nothleidenden
gestifteten Damen-Ordens.

Wir ELISABETHA AUGUSTA, Pfalzgräfin bei Rhein und Churfürstin in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogin, Fürstin zu Mörs, Marquisin zu Bergen-Opzoom, Gräfin zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein etc. etc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, dass Wir aus besonderer Andacht zu der Heil. Elisabeth, Unserer Heil. Namens-Patronin, bewogen worden, zu derselben Ehre einen Damen-Orden zu errichten, dessen vornehmlichste Absicht die Mildthätigkeit gegen die Armen seyn soll. Wie Wir dann solchen Orden mit Vorwissen und Genehmhaltung Unseres innigst geliebtesten Gemahls, des Churfürsten Liebden, errichtet und mit folgenden Gesezen zu versehen gut gefunden haben.

Erstens, soll dieser Orden nur solchen Damen verliehen werden, welche der katholischen Religion zugethan und im Stand sind, sowohl ihren, als, wofern sie verheirathet oder Wittiben sind, ihres Ehemanns Adel, jeden mit sechszehen Ahnen zu erweisen.

Zweitens, ist die Anzahl der Ordens-Damen, ausser den Fürstinnen Unseres Churfürstlichen und anderer alt-fürstlichen Häuser, auf Unsere Obrist-Hofmeisterin und sämmtliche Hof-Damen, sodann auf Sechs verehelichte oder verwittibte Damen beschränket, und soll demnach

Drittens, über diese also bestimmte Anzahl, und ausser den Fall einer Erledigung, keine Dame, wer sie immer sey, in den Orden aufgenommen werden.

Viertens, soll die Aufnahme in den Orden allein auf Ostern, oder auf dem Fest-Tag der Heil. Elisabeth geschehen, und

gesammte Ordens-Damen verbunden seyn, auf solchen leztgenannten Tag, nebst Anhörung einer Heil. Messe, nach Vermögens-Umständen, Almosen auszutheilen.

Fünftens, bestehet das Ordens-Zeichen aus einem weiss emaillirten Kreuz, mit dem Bildniss der Heil. Elisabeth, wie sie Ihre Mildthätigkeit gegen die Armen ausübet, auf der einen, und Unserem Namens-Zug auf der andern Seite, nebst einem über dem Kreuz schwebenden Churhut; Welches Zeichen

Sechtens, von den Ordens-Damen auf der linken Brust an einem blauen, roth eingefassten Band getragen werden, und

Siebentens, keine Dame ohne demselben, bei jedesmaliger Strafe von einem Ducaten, öffentlich erscheinen soll.

Achtens, hat jegliche Ordens-Dame bei ihrer Aufnahme dem Schazmeister des Ordens vier Ducaten zu erlegen.

Neuntens, solle, nach dem Ableben einer Ordens-Dame, das Ordens-Zeichen bemeldtem Schaz-Meister zurück geschicket werden, und alle übrigen Ordens-Damen verbunden seyn, zwei Heil. Messen für die Abgestorbenen lesen zu lassen; Wir aber werden, als Ordens-Stifterin, in solchen Fällen ein hohes Seelen-Amt halten lassen, welchem gesammte bei Unserem Hof-Lager sich aufhaltende Ordens-Damen beizuwohnen schuldig seyn sollen.

Zehntens, wofern eine Dame das Ordens-Zeichen verlieren sollte, hat selbige ein anderes auf eigene Kosten sich alsbald wiederum anzuschaffen,

Eilftens, behalten Wir Uns die jedesmalige Ernennung der Ordens-Beamten, des Secretairs und Schaz-Meisters sowohl, als derselben Anweisung zu ihren Dienst-Verrichtungen, gnädigst bevor; so wie

Zwölftens, die Macht und Freiheit, diese Unsere Ordens-Sazungen, nach Gutbefinden, zum Besten und Aufnahme des Ordens zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Unserem Churfürstlichen Insiegel.

Mannheim, den 18. October 1766.

ELISABETHA AUGUSTA, Churfürstin.

Ordens-Grossmeisterin:

Ihre Königliche Hoheit Frau Augusta Amalia, verwittwete Herzogin von Leuchtenberg, Fürstin von Eichstädt, geb. Königl. Prinzessin von Bayern.

Ordens-Damen aus allerhöchst- und höchst-fürstlichen Häusern:

Ihre Königl. Hoheit Augusta, Königl. Prinzessin von Sachsen.

Ihre Majestät Caroline, verw. Kaiserin von Oesterreich und Königin von Ungarn, Böhmen, etc. geb. Königl. Prinzessin von Bayern etc.

Ihre Hoheit Elisabetha, verw. Fürstin von Wagram, geborne Herzogin in Bayern etc.

Ihre Königliche Hoheit Josephine, Kronprinzessin von Schweden, geb. Prinzessin von Leuchtenberg etc.

Ihre Durchlaucht Eugenie, Erbprinzessin von Hohenzollern-Hechingen, geb. Prinzessin von Leuchtenberg etc.

Ihre Durchlaucht Anna, Prinzessin von Wagram etc.

Ihre Durchlaucht Caroline, Prinzessin von Wagram etc.

Ihre Hoheit Sophie Dorothee, Herzogin von Würtemberg, geb. Prinzessin von Thurn und Taxis etc.

Ihre Majestät Amalia, verw. Kaiserin von Brasilien, Herzogin von Braganza geb. Prinzessin von Leuchtenberg etc.

Ihre Durchlaucht Theodolinde, Prinzessin von Leuchtenberg etc.

Ihre Majestät Maria Anna Leopoldine, Königin von Sachsen, geb. Königl. Prinzessin von Bayern etc.

Ihre Königl. Hoheit Louise Wilhelmine, Herzogin in Bayern, geb. Königl. Prinzessin von Bayern etc.

Aus adeligen Familien.

(in alphabetischer Ordnung.)

Aretin, Rosa Freiin von, Hofdame.

Berchem, Antonia, Gräfin von, Hofdame.

Bevern, M. Anna verw. von, geb. von Hochstäten.

Besserer, Caroline Freifrau von, Pallastdame.

Bühler, Maria Anna Freifrau von, geb. Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, ehemalige Dame du Palais.

Buol-Schauenstein, Alexandra Gräfin von.

Duprel, Francisca Freiin von, Hofdame.

Dörnberg, Marie Freifrau von, geb. Freiin von Gumppenberg, ehemalige Hofdame.

Egckher, Maria Anna Freiin von, Schlüsseldame.
Eckart, Caroline Gräfin von, geb. Gräfin von Leiningen, ehemalige Hofdame.
Ende, Augusta verw. Freifrau von, geb. Gräfin Byland.
Gagern, Caroline Freiin von.
Gravenreuth, Sophie Gräfin von, Schlüsseldame.
Gumppenberg, Francisca Freifrau von, geb. Freiin von Perfall, Pallastdame.
Gumppenberg, Amalia Freifrau von, geb. Gräfin Verry, ehemalige Hofdame.
Hegnenberg, M. Anna verw. Gräfin von Seinsheim-Weng.
Jordan, Violanda Freifrau von, geb. Gräfin von Sandizell, ehemalige Hofdame
Lerchenfeld, Maria Anna, verw. Gräfin von, geb. Freiin von Groschlag, Pallast-Dame.
Lodron, Augusta Gräfin von, Schlüsseldame.
Lodron, Sophia Gräfin von, Hofdame.
Mandl, Maximiliana, Freiin von, Schlüsseldame.
Mejan, Francisca Gräfin von, geb. Freiin von Spielmann.
Montmorency, Louise Gräfin von, Hofdame.
Oyen, Maximiliana Gräfin von, geb. Gräfin Bertrand de la Perouse.
Ow, Francisca Freifrau von, geb. Freiin von Gumppenberg.
Pechmann, Carolina Freiin von, Schlüsseldame.
Perglas, Josepha, verw. Freifrau von, geb. Gräfin von Taufkirchen.
Rottenhan, Gabriele Gräfin von, ehemalige Hofdame.
Sandizell, Sophia Gräfin von, Hofdame.
Tascher de la Pagerie Amalia Gräfin von, geb. Fürstin von der Leyen.
Weber, Friederica von, geb. Freiin von Prugglach, ehemalige Hofdame.
Winkelhofen, M. Anna, verw. Freifrau von, geb. Freiin von Sternbach, ehemalige Hofdame.

C. Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu München.

Abbildung 30.

Das Damenstift St. Anna zu München gründete die Wittwe des Churfürsten Maximilian III., **Maria Anna Sophie**, geborne Churfürstlich Sächsische dann Königlich Polnische Prinzessin, im Jahre 1784 zum Besten des Bayerischen stiftfähigen Land-Adels, aus eigenem Vermögen.

Laut der von dem Churfürsten Carl Theodor genehmigten Statuten vom 6. December 1784 sollten zehen adelige Fräulein, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in Gemässheit der Anweisung vom 19. September 1783 eine Probe von 16 adeligen Ahnen zu leisten vermögen, unter der Aufsicht und Leitung einer Stiftsdechantin im Stiftsgebäude gemeinschaftliche Wohnung und vollständigen Unterhalt empfangen, dabei aber auch, unter Beobachtung völlig reiner Sitten und eines musterhaften Betragens, zu gewissen Religions-Uebungen (Chordienst, jedoch ohne strenge Klosterregeln) verpflichtet seyn.

Dieses am 13. Jänner 1785 feyerlich eröffnete Stift unterlag aber bald nach dem Regierungsantritt des Churfürsten Maximilian Joseph IV., nachmaligen Königs von Bayern Majestät, einer förmlichen Reform, indem die gemeinschaftliche Wohnung aufgehoben, der Präbende-Genuss aber den Stiftsdamen, sie mochten im unvermählten Stande bleiben, oder sich verheirathen, auf Lebens-Zeit belassen wurde.

Die Stelle der Abtissin sollte jederzeit entweder die regierende Landes-Fürstin oder eine Prinzessin des Hauses bekleiden.

Statt der bis dahin bestandenen zehen Präbenden sollten sogleich achtzehen erschaffen werden, nämlich zehen zu 1000 Gulden und acht zu 500 Gulden.

Die bisherige Ordenskleidung und das Stiftszeichen, mit welchem die Stifts-Damen am Hofe oder vor der Frau Abtissin zu erscheinen haben, wurde beibehalten. Ersteres ist ein schwarzes Kleid, im Winter von Gros de Tour, im Sommer von Tafet mit Spizen und Blonden in der Breite nach gegebenem Mu-

ster. Dazu gehörte bei Kirchenfeierlichkeiten im vormaligen Stifte ein langer Mantel von schwarzem Sammet mit einer rückwärtsstehenden Capuze, welcher bei der Stiftsdechantin ringsum mit Hermelin ausgeschlagen war.

Das Stiftszeichen ist ein goldenes, weiss emaillirtes, an den äusseren breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit blauer Einfassung und goldenen Ringen in den Winkeln der Spizen. Auf der Vorderseite erscheint auf weissem Schmelz in Gold das Bild der heiligen Jungfrau Maria und auf den Spizen des Kreuzes der Spruch: „Sub Tuum Praesidium" dann auf der Umseite gleichfalls auf weissem Schmelz in Gold das Bild des heiligen Benno, als bayerischen Landes-Patrons und auf den Spizen die Schrift: „Patronus noster."

Seine des in Gott ruhenden Königs Maximilian Joseph Majestät fanden Sich zur Zeit, wo das bayerische Heer seinen stets bewährten Muth auf's Neue erprobte, bewogen, auch die Töchter der Officiere, insbesondere solcher, die vor dem Feinde geblieben, oder besondere Beweise der Tapferkeit gegeben, mit Präbenden zu berücksichtigen, indem Allerhöchsdieselben am 6. Mai 1809 (Rggsbl. 1809 St. XXXIII. S. 730) verordneten, dass der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden den Töchtern der Officiere bestimmt sein sollte.

Die Verwaltung des Damenstifts-Vermögens, welche vom Jahre 1802 angefangen, der jeweiligen Abtissin, der Frau Herzogin Maria Amalia von Zweibrücken, überlassen war, machte aber dringend nothwendig, dass im Jahre 1825 die Präbenden der ersten Classe von 1000 Gulden auf 800, dann die Präbenden der zweiten Classe von 500 Gulden auf 400 zurückgesezt und der Präbende-Genuss, der für das vorgeschlagene Fräulein mit dem zwölften Jahre anfangen kann, nur mehr bis zur Verehelichung, gestattet werden konnte.

Die Bestimmung, dass die Präbende einem Stiftsfräulein, welches sich verehelichet hat, noch zwei Jahre gleichsam zur Aussteuer zu belassen wäre, ist für alle neuen Verleihungen, vom 14. November 1837 angefangen, als aufgehoben erklärt.

Durch wohlgeordnetere Verwaltung des Stifts-Vermögens wurden die Präbenden I. Classe auf 25 und jene der II. Classe auf 42 allmählig vermehrt.

Von Gottes Gnaden
Wir MAXIMILIAN JOSEPH, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, dass Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstiftes, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staats-Zwecke, worauf es bei dergleichen Instituten vorzüglich an-

kommen muss, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin, Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des Stiftes, über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluss gefasst, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern geschehene Stiftung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestätigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiemit und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen, Gilten, Stiften, Zehnten und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besize sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schüzen und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats- und Unseres Haus-Fideicommisses, zu vergrössern und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerin Liebden, als Vorsteherin und Abtissin desselben gemachten Modificationen:

I. Dass die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtissin oder Coadjutorin, wenn sie erlediget wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstin oder sonst eine Prinzessin des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemals ausser demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Abtissin steht die Regie der Stiftsgüter und der freie Genuss des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgaben wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherin die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, dass einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei einem jeden Erledigungsfalle drei taugliche Subjecte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmässig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jezt bestandenen zehen Präbenden sollen sogleich achtzehen erschaffen werden, zehn zu ein Tausend Gulden jährlichen reinen Revenüen und acht zu fünf hundert Gulden. — Die zehen ersten zu 1000 Gulden und zwei zu fünf hundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschliesslich vorbehalten, die sechs anderen hingegen sind für die unadelige Classe der Staatsdiener gleichfalls ausschliesslich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adeligen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomaticus sein darf, noch ferners erfoderlich, und Wir verpflichten Uns für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadeligen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Collegialräthe, wie auch Officiere von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Candidatin zu einer Präbende muss in Bayern, der Oberpfalz oder dem Herzogthum Neuburg geboren, und nicht bloss naturalisirt sein, deren Eltern in Churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden sein, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit und daraus entstandenen Unfähigkeit, längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame erhält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe sein.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumente hören vom 1. Mai l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bei ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe; doch darf keine derselben weder gegenwärtig noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Special-Erlaubniss, die nur aus besondern und wichtigen Gründen ertheilet werden solle, ausser Unsern Erbstaaten heirathen oder wegziehen.

IX. Dass eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen

Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders werden angelegen sein lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenigen, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuss des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frei, und ausschliesslich bleiben muss, so verordnen Wir, dass eine unstandesmässige Heirath einer adeligen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende solle angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben, wie sie sind, und nur in diesem Costüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Abtissin Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grösseren gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen lassen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Februar 1802.

MAX JOSEPH, Churfürst.

Freiherr von Montgelas.

(Bestätigungsurkunde für das hiesige Damenstift zu St. Anna.)

Auf
churfürstl. allerhöchsten Befehl
von Biarowsky.

(Reggsbl. 1802. Nr. 8. S. 129—133.)

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Statuten des Damenstiftes St. Anna in München betr.)

MAXIMILIAN JOSEPH,

VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einige Puncte der Statuten des Damenstiftes St. Anna in München vom 18. Februar 1802 zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Renten und Lasten, dann zur Erleichterung des Eintrittes in den Präbenden-Genuss, auf eine den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6. December 1784 und 10. Februar 1794 entsprechende Weise für die Zukunft abzuändern, zu welchem Ende Wir, nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken, K. Hoheit, als Abtissin des Damenstiftes hiedurch verordnen, wie folgt:

I.

Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden der ersten Classe von Eintausend auf Achthundert Gulden, dann die Präbenden der zweiten Classe von Fünfhundert auf Vierhundert Gulden zurückgesezt, und nur mehr bis zur Verehelichung eines Stifts-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber belassen; nach Umfluss dieser Zeit, oder auf den Fall des früheren Ablebens einer Stifts-Dame unterliegt die Präbende dem Einzuge.

II.

Um künftig eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, dass das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe.

III.

Die Verleihung von Wartgeldern auf Rechnung der Damen-Stifts-Casse soll künftig nicht mehr statt finden.

IV.

Zu den übrigen Puncten behält es bei den Statuten vom 18. Februar 1802 sein Verbleiben.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt - und Residenzstadt München den 10. Februar 1825.

MAXIMILIAN JOSEPH.

Graf von Rechberg. Graf von Thürheim.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General - Secretär
Franz v. Kobell.

(Rggsbl. v. 1825. Nr. 7. S. 97—99.)

Königl. allerhöchste Verordnung.

(Die Statuten des Damen-Stiftes zur heiligen Anna in München betr.)

LUDWIG
VON GOTTES GNADEN KOENIG VON BAYERN
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den Eintritt in den Genuss solcher Präbenden des Münchner-Damenstiftes, welche durch Verehelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung Nr. I. der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1825 (Rggsbl. 1825, Nr. 7. S. 97), so weit dieselbe die Belassung der Präbenden bis zur Verehelichung eines Stift-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, dass diese Bestimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen späteren Verleihungen hingegen dieser Fortbezugs-Anspruch mit der Verehelichung hinwegzufallen habe.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München, den 14. November 1837.

LUDWIG.

Frhr. v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär Gessele.

(Rggsbl. v. 1837. N. 59. S. 801—804.)

Bekanntmachung.

(Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betr.)

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft und zwar vom 12. November dieses Jahres angefangen, die Taxe 220 Gulden betragen.

Bei Inländerinnen hat es bis auf weiters bei der bisherigen zu verbleiben.

München, den 19. November 1829.

(Rggsbl. 1829. N. 49. S. 876—877.)

Oberste Vorsteherin und Abtissin:

Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Adelgunde Augusta Charlotte Carolina Elisabetha Amalia Maria Sophie Louise von Bayern etc.

Präbendirte Stiftsdamen,

I. Classe.

1785.

Maria Anna verw. Freifrau von Schwerin, geb. Gräfin von Lamberg.

1789.

Maximiliana Gräfin von Sandizell.

1791.

Josepha verw. von Wenger, geb. Gräfin von Preysing.

1797.

Josepha Freifrau von Freiberg-Oepfingen, geb. Freiin von Gumppenberg.

Caroline von Lilien, geb. Gräfin Fugger von Kirchheim.

1798.

Cunigunde Freifrau von Hacke, geb. Gräfin von Leiningen-Heidesheim.

1802.

Therese Gräfin von Armannsperg, geb. Fr. von Weichs.

1803.

Therese von Lilien, geb. Gräfin von Lamberg.

Francisca von Dirscheid, geb. Freiin von Welden.

Elisabetha Gräfin von Sandizell, geb. Gräfin von Törring-Gutenzell.

1804.

Francisca von Grainger, geb. Freiin von Widnmann.

Johanna von Schoffe, geb. Freiin von Zandt.

Amalia Fürstin von Wrede, geb. Gräfin von Thürheim.

Caroline Freifrau von Freyberg, geb. Gräfin von Montgelas.

1805.

Maria Anna Freifrau von Fürstenwärther, geb. Freiin von Schmidt.

Helene Gräfin Voltolini, geb. Gräfin von Reisach.

Therese von Schintling, geb. Freiin von Hacke.

Therese Freifrau von Schatte, geb. Freiin von Widnmann.

Antonia Freifrau von Branca, geb. Freiin von Lerchenfeld.

1808.

Julie Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen, geb. Barbier Gräfin von Schroffenberg.

1809.

Johanna Freifrau Tänzl, von Trazberg, geb. Gräfin Spreti.

1817.

Rosamunda von Ernesti, geb. Gräfin Topor-Morawitzky.

1820.

Antonia Freiin von Bugniette.

1833.

Maria Anna Gräfin von Yrsch.

1834.

Elise Freiin von St. Marie Eglise.

II. Classe.

1802.

Sabine Freiin von Aretin.

Caroline Bayer, geb. Freiin von Stengel.

Therese von Schenk, geb. Neumayr.
Therese von Schilcher.
Maximiliana von Purkart, geb. Dufrêne.

1803.

Elisabetha Gönner, geb. Büller.
Magdalena von Thoma.

1804.

Augusta Freiin von Hartmann.

1805.

Eleonore Dichtel, geb. Schlehlein.
Maria von Wiebeking, geb. von Stichaner.
Maria Clara Speyer, geb. von Godin.
Elisabetha Ritterhaus, geb. von Leveling.
Maria Josepha von Schintling, geb. Buckingham.

1806.

Sophie Martin, geb. von Pierron.

1809.

Louise Friderica Freiin Hiller von Gärtringen.
Katharina Philippine von Harsdorfer.
Josepha von Schilcher.
Maria Regina Freifrau von Freudenberg, geb. Miller.
Katharina Stupp, geb. Miller.
Francisca von Allweyer, geb. Hartz.

1812.

Caroline von Zenger, geb. von Zaiger.

1833.

Francisca Xaveria Lipowsky.
Augusta von Weech.
Emma Freiin von Leonrod.
Therese Distlbrunner.
Caroline Schmaltz.
Wilhelmine von Neimans.
Maria Anna Freiin von Schleich auf Haarbach.
Eleonore von Leistner.
Louise Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen.

1834.

Ernestine Bresslau.

1835.

Augusta Freiin von Völderndorf-Waradein.

Caroline Freiin Duprel.

Crescentia von Streber.

1836.

Josepha von Pigenot.

Josepha Freiin von Imsland.

Constance Stürzer.

Hulda Freiin von Waldenfels.

Felicitas Freiin von der Tann.

Adelheid Freiin von Leoprechting.

Barbara Gräfin Fugger von Göttersdorf.

1837.

Barbara Walter.

D. Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu Würzburg.

Abbildung 31.

Das Damenstift zur heiligen Anna in Würzburg verdankt sein Entstehen einer Gräfin Anna Maria von Dernbach, gebornen Freiin Voit von Rieneck, welche in einer leztwilligen Disposition vom Jahre 1683 in dem Falle des kinderlosen Ablebens ihres Ehegatten ihr sämmtliches Vermögen zur Gründung eines Freistiftes für Fräulein zum Besten des fränkischen Adels bestimmte. Nach dem kinderlosen Ableben des Grafen von Dernbach wurde der lezte Wille der Stifterin vollzogen und im Jahre 1714 durch den Fürstbischof, Johann Philipp, das Freistift wirklich errichtet, wobei die Anzahl der Präbendirten nebst einer Abtissin auf sechs festgesezt wurde. — Die Ordens-Statuten erneuerte 1733 der Fürstbischof Friedrich Carl.

Den Stiftungsfond vermehrte im Jahre 1756 der Domstifts-Capitular, Johann Franz Wolfgang Damian Graf von Ostein mittelst Schankung, wodurch die Zahl der Präbendirten neben der Abtissin auf sieben gebracht wurde.

Der Zweck des Stiftes war: Verehrung Gottes und Feier des Andenkens der Stifterin, Erziehung der Präbentirten in geistlichen und adeligen Tugenden und Wissenschaften, wobei die Damen zur Residenz im Stiftungshause verpflichtet gewesen. Bedingung für die Aufnahme war: Katholische Religion, Abstammung aus einem reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Geschlechte und von acht Ahnen mit dem Vorzuge des fränkischen Adels, dann ein Alter von 12 bis 16 Jahren.

Als Bayern in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 von dem Fürstenthum Würzburg Besiz genommen, und dasselbe bis zum Abschluss des Presburger-Friedens vom 26. December 1805 behauptet hatte, wurde die Aufhebung dieses Stiftes ausgesprochen, jedoch noch im näm-

lichen Jahre, nämlich am 12. Juli 1803 wieder zurückgenommen und dieses Damenstift mit jenem zu München in unmittelbare Verbindung gesezt.

Der Grossherzog Ferdinand von Würzburg, als Nachfolger in der Regierung des Grossherzogthums Würzburg, bis zu dessen Wiedervereinigung mit der Krone Bayern im Jahre 1814, gab kraft eines mit der Krone Bayern am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages, dem Fräuleinstifte zur heiligen Anna in Würzbrrg wiederum seine Selbstständigkeit, und ertheilte demselben am 22. Jänner 1811 neue, der Zeit angemessene Statuten, welche bei der Wiedervereinigung des Grossherzogthums Würzburg mit dem Königreiche Bayern beibehalten worden sind, und noch jezt zur Richtschnur dienen.

Das Stift besteht ausser der Abtissin und den Ehren-Damen zur Zeit aus 12 präbendirten Damen erster Classe und 20 solcher Damen zweiter Classe, deren Ernennung Se. Majestät der König Sich vorbehalten haben. Das Stiftzeichen ist ein goldenes, weiss emaillirtes, an den äusseren breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit rother Einfassung. Auf der Vorderseite erscheint auf weissem Schmelz das Bildniss der heiligen Anna in Gold, und auf den Spizen des Kreuzes die Umschrift: „In Ihren Edlen Töchtern" dann auf der Umseite das Wappen der Stifterin.

Das Kreuz wird an einem rothen Bande mit silberner Einfassung getragen. Die gewöhnliche Kleidung der Stiftsdamen ist schwarz.

MAX JOSEPH, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, dass Wir, nachdem Wir in kraft der Uns durch den § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniss das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna, den Beschluss gefasst haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monat Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme, der verwittweten Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behuf des Landadels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Besten des erbländisch-landsässigen Adels und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in unmittelbare Verbindung zu sezen.

Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstifts, sowie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, dass

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stifts-Damen des aufgehobenen Damenstifts in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschliessung vom 4. April dieses Jahres demselben festgesezt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.
2) Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein aus

a) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landgerichten beilegen, und

b) das Präsentationsrecht auf Pfarreien und geistliche Pfründen, jedoch lezteres mit der Beschränkung, dass Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erfoderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

3) Wir sezen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon vier ausschlüssig für den erbländisch-landsässigen Adel, und acht für die Staats-Diener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl. und jene der zweiten in 400 fl. bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihenfolge erschaffen, und bis zur statusmässigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todesfall oder den Fall der Verehelichung einer der dermaligen Würzburgischen Stifts-Damen erlediget wird, soll zur Fundirung zweier Präbenden zweiter Classe, die zweite erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmässige Anzahl erfüllt sein wird.

Beim Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstifts zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zweiter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, dass sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stifts-Damen, sowie in Bezug auf Ahnenprobe, Kleidung, Stifts-Zeichen und alles, was die durch die Statuten festgesezte innere Einrichtung dieses Institutes betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungs-Urkunde des hiesigen Damen-Stifts vom 18. Hornung 1802 enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schenkungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grössern gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landes-Archive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Julius 1803.

MAX JOSEPH, Churfürst.

(Fränkisches Reggsbl. 1803. St. 29. vom 1. August 1803. S. 141.)

(Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde über das Fräuleinstift zur heiligen Anna in Würzburg.)

WIR FERDINAND,

von Gottes Gnaden Kaiserl. Prinz von Oesterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Würzburg, und in Franken Herzog etc. etc.

Zum Beweise Unserer Achtung für wahres Verdienst um Unsere Person und den Staat haben Wir beschlossen: dass von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, des Königs von Bayern Majestät, neuerrichtete Fräuleinstift zu bestätigen, und da diese Stiftung durch Unseren Regierungs-Antritt im Grossherzogthume Würzburg, und kraft eines mit dem königl. bayerischen Hofe am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages ihre Selbstständigkeit wieder erhalten hat, derselben folgende Bestimmungen zu geben.

§ 1.

Das Fräuleinstift soll, wie ehemals „Stift zur heiligen Anna," genannt werden.

§ 2.

Dasselbe soll zur Zeit aus einer Abtissin und Ein und zwanzig Stiftsfräulein bestehen, worunter Sieben aus adeligen Familien Unseres Grossherzogthumes, und Vierzehn aus den Töchtern nicht adeliger Staatsdiener gewählet werden sollen.

§ 3.

Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stehet das Recht zu, die Abtissin des Fräuleinstiftes zu benennen. Diese Stelle soll der regierenden Landesfürstin oder einer Prinzessin Unseres Hauses verliehen werden.

§ 4.

Der Abtissin steht die obere Leitung der Stiftsverwaltung nach den Landesverordnungen und den Unserer Rentkammer vorgeschriebenen Administrativnormen zu. Derselben soll ein Rath als Stifts-Curator mit der Verbindlichkeit, sie in der Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu berathen, beigegeben werden.

§ 5.

Die Abtissin hat jährlich Zwei Tausend vier hundert Gulden rheinisch von dem Stifte zu beziehen; sobald es die Kräfte der Stiftung nach Abzug der gesezlichen, vertragsmässigen, und sonst nothwendigen Ausgaben ertragen.

§ 6.

Bei Erledigung einer Präbende soll die Abtissin Uns drei taugliche Individuen vorschlagen, aus welchen Wir Eines wählen und ihm die erledigte Präbende verleihen werden.

§ 7.

Die Präbende eines adeligen Stiftsfräuleins soll in Achthundert Gulden rheinisch; jene einer Nichtadeligen in Vierhundert Gulden jährlicher Einkünfte bestehen.

§ 8.

Bei dem Sterbefalle Eines jener Stiftsfräuleins, welche unter der königlich bayerischen Regierung Präbenden erhalten haben, und die Einkünfte derselben in Gemässheit des Vertrages vom 29. April 1807 fortbeziehen, wird jedesmal eine Präbende der ersten oder zweiten Classe begeben, je nachdem die erledigte Präbende zu jener oder dieser Classe gehört hat.

§ 9.

In den Erledigungsfällen der Pensionen, welche von den noch lebenden Stiftsfräulein des unter der königl. bayerischen Regierung aufgelösten Damenstifts dahier bezogen werden, sollen in dem ersten und dritten Falle, jedesmal zwei Präbenden zweiter Classe; im fünften Falle aber nur eine Präbende dieser Classe, im zweiten und vierten Falle aber jedesmal eine Präbende erster Classe begeben werden.

Die Hälfte der erlediget werdenden Pension im fünften, und der ganze Pensionsbetrag im sechsten Falle werden zum Besten der Stiftung eingezogen.

§ 10.

Wenn die § 2 bestimmte Anzahl der Stiftsfräulein durch die Begebung der nach Maassgabe der § § 8 und 9 erlediget werdenden Präbenden ergänzt, und alle Ausgaben hinreichend

gedeckt sein werden, sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Stiftung neuer Präbenden dergestalt verwendet werden, dass immer zuerst zwei Präbenden zweiter und dann eine Präbende erster Classe zu fundiren sind.

§ 11.

Jede Candidatin zu einer Präbende erster oder zweiter Classe muss in dem Grossherzogthume Würzburg geboren sein, oder durch den Uebertritt ihres Vaters in Unsere Dienste die Rechte einer Landeseingebornen, oder auch durch sonstige Staatsverhältnisse und Verträge dieselben erhalten haben.

§ 12.

Nicht minder muss der Vater der Candidatin in Dienstactivität oder wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und daraus entstandener Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung sich im Ruhestande befinden; oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tode in wirklichen Diensten, oder in dem erwähnten ehrenvollen Ruhestande sich befunden haben.

§ 13.

Die Präbendefähigkeit einer Candidatin wird auf das vollkommen zurückgelegte 10. Jahr ihres Alters bestimmt, wenn Wir nicht in einem Falle aus besondern Beweggründen von einem oder auch zweien Jahren an diesem physischen Alter eine Dispensation eintreten zu lassen gut finden sollten. Jedoch soll keiner Präbendirten, die Abtissin allein ausgenommen, das Tragen des Stiftszeichens vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre gestattet sein.

§ 14.

Zur Erlangung einer adeligen Präbende ist nebst den § § 11, 12 und 13 bestimmten Erfodernissen eine Probe von acht Ahnen nöthig. Dieselbe soll demnach der Abtissin Unseres Damenstiftes ordnungsmässig geleistet werden.

§ 15.

Die Präbenden zweiter Classe fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter Unserer Geheim-

und Collegial-Räthe, dann Stabsofficiere und andere sich um Unsere Person verdient gemachte Räthe und Beamten begeben.

§ 16.

Die Verdienste der Väter um Unsere Person und den Staat, zahlreiche Familien, geringe Vermögens-Umstände sollen bei Begebung der Präbenden vorzüglich berücksichtiget werden.

§ 17.

Jedes Stiftsfräulein verbleibt in dem Genusse seiner Präbende bis zu seiner Verehelichung. Im eintretenden Falle einer Heirath erhält dasselbe den ganzen Betrag der Einkünfte Eines Jahres sowohl bei Präbenden der ersten als der zweiten Classe zur Aussteuer. Die durch Verheirathung erledigte Präbende bleibt auf diese Weise ein Jahr unbesezt.

§ 18.

Die Stiftsfräulein sollen sich bei ihren Eltern oder Anverwandten, wo diese immer sind, oder sonst bei einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. In der Regel müssen die Einkünfte im Grossherzogthume verzehrt werden, bei eintretenden besonderen Verhältnissen und gegründeten Ursachen werden Wir aber hievon Ausnahmen gestatten.

§ 19.

Das unmoralische Betragen einer Präbendirten wird mit dem Verluste der Präbende bestraft. Befindet sich demnach wider Verhoffen unter den Stiftsfräulein Eines, welches sich auf eine der Stiftung unwürdige Weise beträgt, so hat die Abtissin unter Beiziehung vier anderer Stiftsfräulein, welche wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben, dann des Stifts-Curators Uns hievon die schriftliche Anzeige zu machen, worauf Wir eine Untersuchung anordnen, und das Weitere beschliessen werden.

§ 20.

Jede Präbendirte, welche sich verehelichen will, soll Uns hiervon die Anzeige machen und Unsere Entschliessung gewärtigen. Diejenige, welche sich, ohne diese Entschliessung einzuholen oder abzuwarten, verehelichet, verliert die § 17 bestimmte Wohlthat der Aussteuer.

§ 21.

Das Stiftszeichen, welches die Stiftsfräulein an einem rothen Bande mit silbernen Enden tragen, ist in der Beilage abgebildet. Die gewöhnliche Kleidung des Stiftes zur heiligen Anna ist schwarz.

§ 22.

Das Vermögen dieses Stiftes bestehet in allen jenen Gütern, Capitalien, Rechten und Einkünften, welche demselben durch Stiftungs- und Schenkungs-Briefe vom 12. Julius 1803 und 7. Mai 1804 angewiesen und kraft des Vertrages vom 29. April 1807 an das königl. bayerische Damenstift zu München nicht übergeben worden sind.

Wir werden demnach dasselbe in dem Besize seines dermaligen Vermögens schüzen und handhaben, und wollen, dass gedachtes Stift alle Rechte einer milden Stiftung in Unserem Grossherzogthume geniesse.

§ 23.

Zur Verwaltung des Vermögens unter der oberen Leitung der Abtissin soll ein Rentbeamter angestellt werden, dessen jedesmalige Benennung Wir Uns auf den Vorschlag der Abtissin vorbehalten. Den gegenwärtig Angestellten bestätigen Wir in seinem Amte und in seiner Besoldung.

§ 24.

Der Rentbeamte ist den unmittelbaren Befehlen der Abtissin untergeordnet, und hat alle Ratificationen, deren er in seiner Verwaltung bedarf, von dieser einzuholen. Jedoch ist derselbe verbunden, alle allgemeinen Weisungen über die Verwaltung des milden Stiftungs-Vermögens, und alle aus der höchsten Gewalt fliessenden Anordnungen, welche ihm von Unserer Landesdirection zugehen werden, zu befolgen.

§ 25.

In allen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes, vorzüglich aber in allen Veräusserungsfällen wird die Abtissin unmittelbar an Uns berichten, und vor allem Unsere Entschliessung gewärtigen.

§ 26.

Der Abtissin werden endlich die jährlichen Rechnungen gestellt; sodann aber Unserer Hofrechenkammer zur Revision übergeben. Wenn die Rechnungs-Erinnerungen gehörig erlediget sind, und der Rechnungssteller bei der Abtissin sich hierüber ausgewiesen hat, wird die Rechnung von derselben genehmiget und unterschrieben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Bestätigungsbrief eigenhändig unterzeichnet, und Unser grossherzogliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 22. Januar im Ein Tausend Achthundert und Eilften Jahre.

FERDINAND.

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden
Staats-Ministers
Johann Nepomuk von Hennebrith.

Auf Grossherzoglichen allerhöchsten Befehl
F. L. von Hartmann.

(Grossherzgl. Würzbg. Reggsbl. II. St. v. 2. Febr. 1811.)

Oberste Vorsteherin und Abtissin:

Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Hildegarde Louise Charlotte Therese Friederica von Bayern etc.

Präbendirte Stifts-Damen und Fräulein:

I. Classe.

1811.

Amalia verwittw. Freifrau von Frankenstein, geb. Gräfin von Seinsheim.
Caroline Freifrau von Ruffin, geb. Gräfin von Leyden.
Therese Gräfin von Lerchenfeld, geb. Gräfin von Lodron.
Adelheid von Henin, geb. Gräfin St. Remi de la Perouse.

1821.

Augusta Gräfin von Seinsheim.

1825.

Francisca Freiin von Gebsattel.
Maximilliana von Bettendorf.
Sophie Freiin von Thüngen.
Wilhelmine Freiin von Haugwitz.

1829.

Sophie Freiin von Altenstein.
Maria Caroline Freiin von Hutten.

1836.

Clementine Freiin von Frankenstein.

II. Classe.

1804.

Caroline von Stetten, geb. Gräfin von Leiningen-Westerburg.
Caroline von Mühlholz, geb. von Schweiger.
Louise Gouvier.
Elenore Manostetter, geb. von Berger.
Maria Anna Schlierf.
Henriette Miller.
Francisca von Riedl, geb. von Hammel.

1813.

Francisca Deisenberger.
Sabina Kollöffel.

1818.

Katharina von Lamey.

1825.

Anna Stumpf.
Antonia Weingärtner.
Regina Philippi.

1832.

Marianna Voll.

1835.

Clotilde Freiin von Adelsheim.
Therese Sorg.
Sabina Nikels.

1836.

Anna Maria von Halbritter.
Aloysia Quante.

1837.

Johanna Nep. Gietl.

Des Damenstifts zur Heiligen Anna Ehren-Damen:

1799.

Oct. Freifrau v. Münchingen, geb. Fr. v. Flachslanden.

1804.

Maria Clara Gräfin von Leutrum.

1805.

Maria Josepha Gräfin von Weldner.

Sophie Gräfin von Gravenreuth.

N. d'Ayote.

Josepha Freifrau von Egkher.

1807.

Andr. Freifrau von Cetto, geb. Freiin von Zweybrücken.

Francisca Freifrau von Gumppenberg, geb. Fr. von Perfall.

Maria Walburga, verwittw. Fürstin Salm-Reyfferscheid-Dyck, geb. Gräfin Truchsess zu Wolfegg und Waldsee.

Maria Caroline Freifrau v. Reichlin-Meldegg, geb. Gräfin Truchsess zu Wolfegg und Waldsee.

1808.

Johanna Max. verwittw. Freifrau von Schütz, geb. Gräfin von Walburg-Zeil-Wurzach.

1809.

Anna Freifrau von Venningen.

Friederica Gräfin von Sandizell.

1810.

Amalia Freifrau v. Gumppenberg, geb. Gräfin v. Verry.

Josepha Freifrau von Cronegg.

Amalia Freifrau von Weveld.

Friederica Freifrau von Gebsattel, geb. Fr. v. Bode.

1811.

Maria Anna Freiin von Egckher.

Mathilde Gräfin von Guyot du Ponteil, geb. Freiin von Gumppenberg.

Maria Anna verwittw. Freifrau von Winkelhoven, geb. Freiin von Sternbach.

Antonia Gräfin von Pappenheim, geb. Freiin Tänzl-Trazberg.

1812.

Amalia Emma von Zuylen von Nyevelt.

Johanna Gräfin von Paumgarten.

Francisca Gräfin von Spaur.
Therese Freifrau von Guttenberg, geb. Gräfin von Spaur.
Louise Freifrau von Köck, geb. Frelin von Pechmann.
Francisca Gräfin von Holnstein.
N. Comtesse de Bonchamps.
Johanna Freifrau von Gumppenberg.
Johanna Gräfin von Prato, geb. Gräfin von Khuen.

1813.

Adelheid Freifrau von Junker.
N. Gräfin von Byland, geb. Gräfin von Herzan.
Anna verwittw. Freifrau von Boyneburg.
Josepha Gräfin von Wiser.

1814.

Leopoldine Freifrau von Frays, geb. Gräfin v. Wiser.
Wilhelmine Gräfin von Lodron.

1815.

Crescentia Freifrau von Speth.
Caroline Comtesse de Pouhariez de Cavanac.
Maria, verw. Gräf. Manneville, geb. v. Raglovich.
Maria von Hecht, geb. Freiin von Welden.
Anna Freifrau von Hügel.
Juliana Freifrau von Heisler.
Augusta Freifrau von Heisler.
Augusta Freifrau von Gaugreben.
Walburga Gräfin von Schenk zu Castell.
Josepha Freifrau von Vequel.

1816.

Sophie Gräf. Pückler und Limburg, geb. Fr. v. Dörnberg.
Henriette Prinzessin von Pignatelli.
Euphrosine verw. de Pillement, geb. Marquise de Boisseson.
Maria Hall, geb. Freiin von Weichs.
Therese Freifrau von Malzen, geb. Freiin von Ruffin.
Eleonore Freiin von Freyberg.
Caroline Freifrau von Löwenegg.
Coelestine Gräfin von Dertan.
Adelheid Freifrau von Lilgenau.
Sophie Freifrau von Corseinge.
Julie Prinzessin von Salkowska.

1817.

Wilhelmine Basselet von Larosée, geb. von Harnier.
Johanna Freifrau v. Ende, geb. Gräfin von Byland.
Caesarine Françoise Marquise d'Agoult.
Stephanie Comtesse d'Agoult.
Marguerite Comtesse de Champagne.
Maria Gräfin von Soden, geb. Gräfin von Drechsel.
Johanna Freifrau von Gebsattel.
Maria, verw. Frfr. v. Tümpling, geb. Gräf. v. Lamberg.
Coelestine Marquise de Moges.
Caroline Freifrau von Reichlin.
Hyazinthe Frfr. v. Fraunberg, geb. Gräf. v. Rechberg.
Josepha Freiin von Asch.

1818.

Amalia Frfr. v. Waldenfels, geb. Fr. v. Zyllnhardt.
Johanna Freiin von Branca.
Therese Gräfin von Armansperg.
Anna Freifrau von Poelnitz.
Johanna Gräfin von Fugger-Kirchberg, geb. Fr. von Freyberg.
Emanuele Gräfin von Holnstein.
Maria Anna Drechsel, geb. Freiin von Leoprechting-Irlbach.
Josephine Baronne de Vincent.
Emilie Gräfin von Seinsheim, geb. Gräf. v. Basselet von La Rosée.
Adéle Leonide de Fondrac.
Louise Comtesse de Rochefort.
Therese verwittw. Gräfin von Seyboltsdorf, geb. Gräfin Spreti.
Maria Josephine Fürstin von Waldegg-Wurzach, geb. Fürstin von Fugger-Babenhausen.
Maria Walburga Fürstin von Fugger-Babenhausen.
Elise von Hofnass.
Adéle Freifrau von Gugel, geb. Freiin von Muffel.

1819.

Wilhelmine Freifrau v. Reichlin-Meldegg, geb. Gräf. v. Seinsheim.
Cornelia von Salis Tagstein.
Therese von Jezerniezky, geb. von Stael-Holstein.
Sophie von Seidl-Adelstern, geb. Freifrau von Fechenbach.
Sophie Freiin von Huber.
Wilhelmine Gräfin von Berchem, geb. Gräfin von Triva.
Caecilia Comtesse de la Tour Landorthe.

Maria Anna Freifrau von Lindt.
Amalia Comtesse de Perdiguier.
Elisabetha Vicomtesse de Perdiguier.
Katharina von Guttmann.

1820.

Christine Freiin von Scherer.
Therese von Magos.
Friederica Freiin von Mardefeldt.
Joh. Nep. Gräfin v. Leyden, geb. Gräfin v. Montjoye.
Eugenie Marquise de Rochemore.
Rosa Kilman, geb. Gräfin Verry.
Amalie Freiin von Gagern.
Caroline Freiin von Closen.
Elise Gräfin Bose, geb. Freiin von Löwenstern.
Rosa von Ellenrieder, geb. Freiin von Aretin.
Crescentia Freiin von Imsland.
Wilhelmine Gräfin von Jenison.

1821.

Ida Comtesse d'Oyen de Créange.
Marie Virginie Marquise de Quatre Barbes.
Louise Freiin von Perglas.
Christine Baronne de Vacquant.
Louise v. Madroux, geb. Freifrau v. Girardi Castelle.
Charlotte Freiin von Breidbach.
Wilhelmine Frfr. v. Crailsheim, geb. Gräf. v. Lamberg.
Johanna Fr. van der Becke, geb. Freiin v. Schrenk.
Gabrielle Fr. von Magerl, geb. Gräfin v. Waldkirch.
Elise Freifrau von Lottersberg, geb. Fr. Schenk von Stauffenberg.
Jeanne Louise Comtesse de Monthel.
Rosa von Strauss.
Friederica Gräfin von Rechtern-Limburg.
Mathilde Louise Marquise de Villeneuve.
M. Franc. Humbeline Comt. de la Brue de St. Bauzille.
Adolphine Freiin von Spann-Heilhorst.
Albine Freiin von Rumel.
M. Anna Freifrau von Schönberg, geb. Fr. v. Miltiz.
Josephine Gräfin von Schullenburg, geb. Fr. von Wessenberg.
Laura Freifrau von Lützerode, geb. Gräfin von Schimmelmann.
Adrienne Marie Gilbertine Comtesse Le Tourneur.

Antoinette verwittw. Comtesse de Menibus, geb. Le Tourneur.
Aglaé Bonne Prudence Comtesse de Herculais.
Antoinette Claire Charlotte Vicomtesse de Herculais.
Anna von Löwenstern.
Jeanne Elise Comtesse de Grégoire de St. Sauveur.
Elisabeth von Packenreith.
Maria Anna von Bechtolsheim.
Crescentia von Imhof.
Julie Comtesse de Borne de Saint-Sernin.
Charlotte von Carlowitz, geb. von Carlowitz.

1822.

Julie Marquise d'Espeulles.
Adele Baronne d'Estampes, née de Croismaire.
M. Anna verw. v. Gersdorf, geb. Gräf. v. Hopfgarten.
N. von Nostitz und Jänkendorf, geb. von Bose.
Elisabeth Comtesse de Courtin.
Emilie Comtesse de Bellisle.
Virginie Comtesse Thais de Maguerye.
Xaveria Freifrau von Lemmen.
Eulalia Comtesse de Fiquelmont.
Antoinette Cesarine Aimée Comtesse de la Roche-Fontenilles.
Sophie Gräfin von Seyssel d'Aix, geb. Gräfin von Yrsch.
Louise Freifrau von Wulffen, geb. Hennebrith von Henneberg.
Josephine Adelaide Vicomtesse Lacropte de Bourzac.
Caroline Comtesse de Gestas.
N. Comtesse de Ganay.
Benigne Cesarine Marquise de Tambobeuf.
Caroline Freifrau von Coester, geb. Princessin von Hohenlohe-Schillingsfürst.
Caroline von Glony, geb. von der Mark.
Angelique Marquise de Moupeoné, née de Montehenu.

1823.

N. Gräfin von Bock, geb. von Lipowika.
Charlotte Gräfin von Fugger-Kirchberg.
Louise Friederica Christine von Thielau, geb. von Wurmgard.
Josepha Gräfin von Larosée.
Zephirine Comtesse de la Tour Du Pinla Charce.
Auguste Tugendreich Frfr. von Puteani, geb. von Uechtritz.
Henriette, verw. von Plötz, geb. von Schlieben.
Augusta Amalia Gräfin von Schönfeld.

Eleonore Julienne Debhoska.

Pauline Comtesse de Tagan.

Julie von Marselary.

Josephine Marquise d'Agrain.

Anna Marie Rose Comtesse de Ségur Boirac.

Wilhelmine, verw. Gräfin von Schönburg, geb. Gräfin von Wartensleben.

Friederica von Weber, geb. Freiin von Prugglach.

Friederica Freifrau von Gagern.

N. Freifrau von Perglas.

Therese Baronne de Romajez.

Victoria Freiin von Falkenstein.

Henriette Vicomtesse de Segür Boirac.

Louise Céline Comtesse de Chertemps de Seuil.

Antoinette Josephine Vicomtesse de Busseul.

Antoinette Pauline Baronne de Busseul.

Maur. von Erbach-Schönberg.

Angélique Dupont de Gault.

Léocadie Marquise de La Wöstine.

Josephine Henriette Emilie de Gouvello.

Emilie Baronne des Vergennes.

Louise Comtesse de Crenolle.

Marie Comtesse de Russeul.

Aimée Comtesse Scott.

Therese Frfr. v. Harold, geb. Gräfin v. Reigersberg.

Alexandrine Louise Marie Charlotte de Gauville.

Antoinette Marquise de St. Leger.

Anna Jeanne Emilie Comtesse de Cheffontaine.

N. von Dzcembowska, geb. Freiin O'Byrn.

Bertha von Uechtritz, geb. Freiin von Puteani.

Charlotte Freiin von Roggenbach.

Marie Therese Sophie de Harold Macnomora.

Zoé d'Armes.

Amalie Freiin von Maillot de la Treille.

Constance d'Alfort.

Caroline Comtesse de Montlue.

Rose Clarise Josephine Marquise de Balby Montfaucon.

Augustine Vicomtesse de Brue.

Margueritte Comtesse de St. Quentin.

Constantine Herminie Comtesse de Medavy.

Sophie Comtesse Courbon de la Roche-Courbon-Clevac.
Sophie Comtesse de Pichon Longueville.
Mathilde Vicomtesse de Botherel.
Hélène de Toucheimbert.

1824.

Jeanne Marie Marquise de Sasselange.
Caroline Freiin von Fürstenwärther.
Amélie Baronne de Vorgennes.
Caroline Freifrau von Crailsheim.
Marie Amélie de Couville, née de Maupeon.
Athénais Comtesse de la Soyèere.
Marie Alexandrine Marquise de Villedevil.
Louise Charlotte Comtesse de Villedevil.
N. Gräfin Mösinska, geb. Crzybouskick.
Antonia Gräfin von Fugger-Glött.
Charlotte Perry de Neull.
Elisabeth Daniele Comtesse de Boisdenements.
Jacqueline Caroline Marquise de Rault Ramsoult.
Caroline Albertine Comtesse de Rault Ramsoult.
Amélie Marquise de Ferrieres Sauveboeuf.
Marie Jacqueline Jesephine Comtesse Rouer de Villarey.
Antoinette Genoveva Françoise de Bresse.
Marie Madelaine Marquise de Baylié.
Louise Gräfin von Pückler, geb. Freiin von Bothmer.
Amable Comtesse de Valanglart.
Louise Vicomtesse de Crèny.
Louise Gräfin von Westerhold.
Josephine de Bretteville.
Anna Marie de Cissey.
Sophie Albertine Fred. dû Mont d'Hévénemont.
Marie Therese Jeanne dû Mont d'Hèvènemont.
Anne Louise Comtesse de la Ferté-Menu.
Zephyrine Comtesse de Kergarion.
Maria Anna Freiin von Hacke.
Georgine Marie Comtesse de la Belinage.
Renée Charlotte Elisabeth Baronne du Bois d'Aisy.
Olimpe Chlotilde de Chabert de Fondeville.
Anne Victorie de Chabert de Fondeville.
Caroline de L'Abbey.

Maria Anna von Wolf Wohlleben.
Josephine Elvire Vollant de Berville.
Barbe Paul Marquise de Chastenet de Puy Ségur.
Ferdinanda Gräfin von Pappenheim.
Eugénie Comtesse de Croizier de St. Ségraux.
Wilhelmine Gräfin von Guyot du Ponteil, geb. Fr. v. Schwerin.
Thérése Rose Irenne d'Andrée.
Antoinette Clem. Comtesse de Rochefort.
Celine des Waters.
Louise Françoise Comtesse de la Rochefoucauld-Rayas.
Anna von Link.
Augusta von Löweneck.

1825.

Antoinette Math. Comtesse de Grandville, née de Cornulier-Luciniére.
Amaranthe Elisabeth de la Chambre de Vauborel.
Marie Ernestine Frazer.
Ernestine von Samori, geb. von Klenkel.
Susanne verw. Gräfin von Stainlein-Saalenstein, geb. Freiin von Hellenbach von Paczoley.
Louise Philippine Adéle de la Forge.
Anais de Clinchamps.
Anne Constance Comtesse de Ganay.
Charlotte Honorine de Berthelot de la Villeurnoye.
Louise Comtesse de Roncherolles.
Clotilde Elisabeth Comtesse de Luker.
Marie Adélaide de Gaze.
Fanni Gabriele de Talbot.
Adéle Wilhelmine Katharine Comtesse de Falaiseau.
Flavie Marie Madl. de Sequins Vassieux.
Eugenie Comtesse de Cambis.
Louise Marquise Croizier de St. Ségraux.
Sophie d'Arfeuil d'Erf.
Camille d'Arfeuil d'Erf.
Adéle de Mainbau.
Marie Claire de Fléchin.
Marie Phil. Carol. Comtesse de Montmorillon.
Louise Alfieri de Sostegno, Comtesse de Favria.
Angelique Marquise de Fitte de Soucy.

Thécla Comtesse la Cropte de St. Abre.
Francisca Gräfin Pompey.
Jos. Frfr. v. Pfetten-Arnbach, geb. Freiln v. Wulffen.
Henriette Freiin von Rassler.
Henr. Wilh. Frfr. v. Menkwitz, geb. Fr. v. Ziegler.
Charlotte Freiin von Pölnitz.
Katharine Carol. von Paris, geb. Kiesow.
Marie Louise Franc. Comtesse Silvestre de Lentilhac.
Francisca Baronne de Chaponay.
Alexandrine Vicomtesse de Nansouty.
Carol. Marquise de Jaquoet Rohiere d'Andelare.
Alexandrine Marie Suzanne d'Anglejan.
Pauline Comtesse de Gibon de Kérisouet.
Louise Comt. St. Martin d'Aglié, née Comt. de Sartirane.
Louise Amable de Pagés.
Therese Antoinette de Pagés.
Elise Comtesse de Rousseau de Larac.
Helene Comtesse Anquetil.
Bénigne Jos. Aglaë Marquise de St. Belin.
Oct. Vicomtesse de Fryon Montalembert.
Pulcherie de Bayene.
Anne Marie Aglaë Comtesse de Forget.
Louise Philipp. Genev. de Cocherel.
Jos. Antoinette de Seyturier.
Emilie Magon de la Lande.
Marie Carol. Petronille Comtesse de Lamezan-Salins.
Mar. Franc. Ros. Comtesse de Villneuve Bargemont.
Aline Comtesse de Châteaubriand.
Mathilde Comtesse de Damas.
Mar. Kath. Célest. de Pascal de St. Juery.
Marie Coraly de Mothes de Blanche.
Henriette Marquise de Barchet de Floresac.
Marie Pauline Comtesse de Pins.
Alexandrine Giraud des Echerolles.
Sophie Herminie Comtesse de l'Epinay.
Alexandrine Le Gras de Secheval.
Carl. Dorothée verw. v. Brochowska, geb. v. Reibniz.
Laurence Amable de Bonfils.
Herminie de Querelles.

Emma von Campuzano, geb. v. Brochowska.
Wilhelmine von Wolfersdorff.
Philippine Emilie Comtesse de Mosselmann-Lorraine.
Amalia Freiin von Soyer.
Caroline Gräfin von Westerhold.
Maria Anna verw. March. Florenzi, geb. Gräfin Pacinetti.
Natalie Freiin von Carro.
Marie Marquise de Martinely, geb. Gräfin Nobili.
Eugenie Comtesse de Rivera.

1826.

Maria Freifrau von Käser, geb. v. Dòn Kolon.
Louise Karg, Freiin von Bebenburg.
Christine Comtesse de Fontanes.
Franc. Aur. Eléon. Marquise de Bellegarde Chenoise.
Josepha Freifrau von Zobel zu Giebelstadt-Darstadt, geb. Freiin Speth von Gommerdingen.
Henriette de Gerber.
Elisabeth Comtesse de la Celle de Chateaubourg.
Julie de Rousel.
Hyacintha Gräfin von Törring-Guttenzell.
Carl. v. Stetten-Boxberg, geb. Freiin von Redwitz.
Sophie von Lilien, geb. Gräfin von Fugger.
Maria Carol. Gräfin von Gravenreuth.
Maria Antonia Gräfin Colombi.
Clara Marchese Gagliati.
N. Fürstin von Salm-Kyrburg.

1827.

Antonia Freiin von Charrieri de Senareleus.
Therese Gräfin von Spreti.
Henriette von Plötz, geb. von Brand.
Louise Frfr. v. Lindenfels-Reislas, geb. Fr. v. Aretin.
Victoria Freiin von Pfaffenhofen.
Victoria Octavia Bonivel von Pfaffenhofen.
Victoria Beatrix Freiin von Roll.
Emilie de Marenches.
Gabriele Marquise Roreo de St. Severin.
Julie Freiin von Thüngen.
Josephine Sappa de Milanesi.
Louise Sim. Marquise de Vaulchier.

Maria Freifrau von Miltitz, geb. von Watzdorf.
Mathilde Freifrau von Spessart.
Christine von Scharnhorst.
Irma Reine Vicomtesse de Brosse-Beaumont.

1828.

Carol. Gräfin von Ysenburg und Büdingen.
Sophie Freiin von Wambold.
N. Gräfin von Attems.
Cunigunda Freiin von Pechmann.
Anne Renée Vicomtesse de Pons.
Zoé Urvoye de Clos-Modene.
Wilh. v. Walther zu Herbstenburg, geb. Fr. v. Gugel.
Yvonne Marquise de Brazais.
Antoinette Freiin von Leoprechting.
Appoline Comtesse de Cramayel.
Thecla verw. Fr. v. Coburg, geb. Gr. Vitzthum-Eckstädt.
Rosa Olympia Milon de Viliers.

1829.

Auguste Freifrau v. Hutten, geb. Freiin v. Hacke.
Mar. Emilie Gabriele Marq. de la Roche St. André,
Carol. Freifr. v. Malsen, geb. Freiin v. Peckenzell.
Isabella Frfr. v. Egloffstein, geb. Gräfin v. Weldner.
Natalia Frfr. v. Thüngen, geb. Freiin von Thümel.
Auguste Eugenie Comtesse de Beauharnois.
Jeanette Freifrau von Jossa, geb. Freiin von Poelnitz.
Constanze von Gersdorf.
Jeanne Agathe Jos. Comtesse de Breul de Sacconey.
Elise von Plötz.
Charlotte Euphémie de Mengin Fondagron.
Marie Héléne Arséne Comtesse de Foucault.
Elise von Küster.
Bertha Gräfin von der Schulenburg, geb. v. Khaen.
Therese Freiin von Egckher.
Laura Comtesse de Marigny.

1830.

Auguste de Montaigu.
Sophie von Weinrauch, geb. Freiin von Staklberg.
Marie del' Amparo de Casérès.
Elise Frfr. Hiller v. Gaertringen, geb. Fr. v. Münchingen.
Louise Gräfin von Montmonrency.

1831.

Celina Sarah Masterson.
Wilhelmine Freiin von Sturmfeder.
Francisca Freiin von Sturmfeder.
Amalia Freiin von Branca.
Laura de Curnien.

1832.

Sophie Gräfin von Salern.
Concordia Freiin von Türkheim.
Louise Freifrau von Herding, geb. Fr. von Lilien.
Elisabetha von Trütschler, geb. Fr. v. Wangenheim.
Amalie Gabrielle Jezernietzky von Jezerniez.
Anna Maria Bittner von Bittenthal.

1833.

Caroline Gräfin von Frohberg.
Gabriele Gräfin von Rottenhan.
Pauline Maria von Brochowska.
Henriette von Friderici, geb. Freiin von Feullner.
Maria Freiin von Leoprechting.
Amalia Freifrau Schenk v. Geyern, geb. v. Stolterfoth.
Amalia Freiin von Neubronn.
Pascaline von Castellane Norante.
Ida Freifrau von Redwitz, geb. Freiin von Kesling.
Eugenie von Comeau de Chary.
Maria Eva Eleonora Freiin von Ried.
Francisca Frfr. von Ow, geb. Freiin v. Gumppenberg.
Amalia Freiin von Rottenhoff.

1834.

Louise Josephine Freiin von Neubeck.
Clotilde Freiin von Wittenheim.
Frl. Pigné de Montignac.
Hervine Celestine Françoise du Plessis-Parscau.
Francisca von Maucomble.

1835.

Maria Gräfin von Westerhold.
Louise Freiin von Mandl zu Deutenhofen.
Johanna von Both, geb. Freiin von der Tann.
Maria Frfr. v. Kramer auf Hermansdorf, geb. v. Livio.
Anaïs von Saxy.

Friederica Gräfin von Deroy.

Caroline Freiin von Hertling.

Wilh. Carol. Fried. Gräfin v. Otting-Fünfstetten.

1836.

Athanais Josephine von Harambure.

Eudoxia von Durfot-Civrac De Lorge.

Amalie De Capellis.

Sophie von Scharnhorst.

Mar. Magd., verw. Fürstin v. Ysenburg-Birstein, geb. Freiin von Herding.

Angusta Freiin von Frays.

1837.

Sophie Freiin von Aretin.

Mathilde Fürstin v. Wrede, geb. Freiin v. Schaumberg.

Mathilde Therese von Holsten, verw. v. Irgens-Bergh.

Gustavia von Sinclair.

Caroline von Harenc de la Condamine.

Emma von Gondrecrourt.

Marie Alexandrine de Fontenois.

Maria Frfr. v. Hormayer-Hortenburg, geb. Fr. Speck-Sternburg.

Friederica Gräfin von Kuenburg.

Donna Giulia Somma dei principi de Colle.

N. de Jacquemart.

1838.

Francisca Freiin von Stürmer.

Elisabetha Freiin von Stürmer.

Therese Freiin von Fahnenberg.

Caroline Freiin von Rewitzky.

Sophie Freiin von Schmitz-Grollenburg.



Gezeichnet und in Stein gravirt von Peter Mettenleiter.







9
15
21
VIRTUS ET HONOS
10
16
22
VIRTUS ET HONOS
11
17
23
12
18
24
13
19
25
20
27
14





